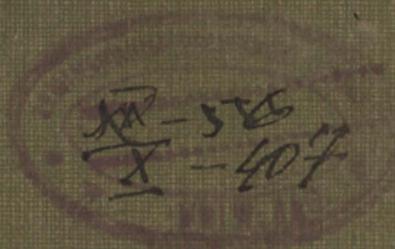


HUGO GROTIUS  
VON DER FREIHEIT  
DES MEERES

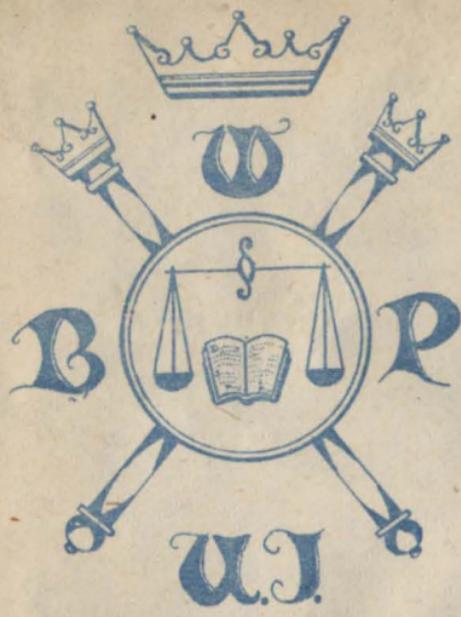


45685



XII-1919-30h

357



x11- 1919- Boh

# Dialoge.

tert von Otto Apelt.

f langjähriger ernster Arbeit an der sprachhalt dieser Werke. Eine philologisch Hauptwerke Platos war nachgerade Besische, wissenschaftlich etwas leichterzige inwuchs.

*Lit. Jahresbericht des Dürerbundes.*  
wie getreu es Apelt gelingt, die Dynamik zu übertragen, dasselbe Tempo einzuflüssig, nicht zu schwerfällig. Das ist eue. Wir können uns freuen, den ganzen ser Übertragung vorgelegt zu bekommen.  
*Frankfurter Zeitung.*

- M. 4.—, geb. M. 5.50
- 1919. M. 2.20, geb. M. 3.20
- M. 4.40, geb. M. 5.50
- M. 3.—, geb. M. 4.—
- M. 3.50, geb. M. 5.—

und eingeleitet von Kurt Hildebrandt. 2. Aufl. 1919. M. 3.50, geb. M. 5.—

**Marsilius Ficinus.** Über die Liebe oder Platons Gastmahl.  
Übers. v. K. P. Hasse. M. 6.—, geb. M. 8.—, Hpgt. M. 10.—

- Gesetze.** 1916. Zwei Bände je M. 7.50, geb. M. 9.50
- Hippias I/II, Ion.** 1917. M. 4.—, geb. M. 5.50
- Kratylos.** 1918. M. 4.50, geb. M. 6.—
- Laches und Eutyphron.** Übersetzt und erläutert von Gustav Schneider. 1919. M. 3.50, geb. M. 5.—
- Menon oder Über die Tugend.** M. 1.80, geb. M. 2.80
- Parmenides.** Neuübersetzung im Druck.
- Phaidon oder Über die Unsterblichkeit der Seele.** 1913. M. 3.—, geb. M. 4.—
- Phaidros.** Übersetzt u. eingel. von Constantin Ritter. Mit ausführl. Register. 1914. M. 3.—, geb. M. 4.—
- Philebos.** 1912. M. 4.—, geb. M. 5.50
- Politikos.** 1914. M. 4.—, geb. M. 5.50
- Protagoras.** 1918. M. 4.—, geb. M. 5.50
- Sophistes.** 1914. M. 4.—, geb. M. 5.50
- Staat.** 4. Auflage. 1916. M. 7.50, geb. M. 9.50
- Theätet.** 1911. M. 5.40, geb. M. 7.40
- Timaios und Kritias.** 1919. M. 7.80, geb. M. 10.30

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

# Aristoteles

**Metaphysik.** Übersetzt, erläutert und mit einer Lebensbeschreibung versehen von Dr. E. Rolfes. Bd. I. 1904. 18, 162 u. 36 S. . . . 3.50

— Bd. II. 1904. 154 u. 46 S. . . . . 3.50

Die Übersetzung, wahrlich keine leichte Aufgabe, ist vorzüglich gelungen; sie legt überall von einem tiefgründigen Verständnisse Zeugnis ab. Ganz besonders tritt dies noch in dem dritten Teile der Arbeit hervor: in den Anmerkungen zu den einzelnen Büchern. Überall sieht man die gründliche Kenntnis der platonischen und aristotelischen Philosophie und völlige Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur bis in die neueste Zeit herab; dabei zeigt sich der Verfasser als selbstständiger Denker. Ein Namen- und Sachverzeichnis bildet den Schluß der höchst verdienstlichen Arbeit. *Prof. A. Stöckle in der Theologischen Revue.*

**Politik.** Neu übersetzt von Dr. theol. Eugen Rolfes. 1912. XVI, 274 u. 50 S. . . . . 5.—

**Drei Bücher über die Seele.** Neu übersetzt von Gymn.-Direktor Dr. A. Busse. 1911. XX, 94 u. 27 S. . . . . 3.—

**Nikomachische Ethik.** Neu übersetzt und erläutert von Dr. theol. Eugen Rolfes. 1911. XXIV, 234 u. 40 S. . . . . 4.50

## Organon:

— **Kategorien und Hermeneutica.** Übersetzt von J. H. v. Kirchmann. 12, 82 S. . . . . 2.—

— **Erste Analytiken,** oder: Lehre vom Schluß. 172 S. . . . 2.50

— **Zweite Analytiken,** oder: Lehre vom Erkennen. 136 S. . . 2.50

— **Topik.** Neu übersetzt von Dr. E. Rolfes. 1919. XVII. 227 S. 7.—

— **Sophistische Widerlegungen.** Neu übersetzt von Dr. E. Rolfes. 1918. IX u. 80 S. . . . . 2.50

Erläuterungen zum Organon von J. H. von Kirchmann. Komplet. 729 S. . . . . 3.—

*(Die Teile werden auch einzeln abgegeben.)*

## Schriften zu Aristoteles

**Michelis, F.** Aristoteles peri hermeneias librum pro restituendo totius philosophiae fundamento interpretatus est. 87 S. . . . . 2.40

**Neuhäuser, J.** Aristoteles' Lehre von dem sinnlichen Erkenntnisvermögen und seinen Organen. 136 S. . . . . 2.—

**Rothenbücher, A.** Das System der Pythagoräer nach den Angaben des Aristoteles . . . . . 1.50

---

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

# Wissen und Forschen

## Schriften zur Einführung in die Philosophie

---

Dem Bedürfnis nach Erläuterungen zu bestimmten philosophischen Klassikern und nach Einführungen in die Grundprobleme der Philosophie will diese Sammlung dienen. Frei von jeder Einseitigkeit und unter Anerkennung der Verschiedenheit der philosophischen Richtungen in der Gegenwart möchte sie einen Sammelpunkt bilden für alle Bestrebungen, die von wissenschaftlichem Boden aus in allgemeinverständlicher Sprache in das weite Gebiet philosophischer

Lektüre und philosophischer Forschung einzuführen beabsichtigen.

==== *Die Sammlung umfasst bis jetzt die folgenden Bände:* =====

- Bd. I: **Kants Lehre vom kategorischen Imperativ.** Eine Einführung in die Grundfragen der Kantischen Ethik im Anschluß an die „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“. Von Dr. Artur Buchenau. 1913. XII, 125 S. M. 2.—
- Bd. II: **Gegenwartsphilosophie und christliche Religion.** Im Anschluß an Vaihinger, Rehmke, Eucken dargestellt von Dr. Herm. Hegewald. 1913. XII, 196 S. M. 3.60
- Bd. III: **Grundprobleme der Kritik der reinen Vernunft.** Eine Einführung in die Kantische Erkenntnistheorie. Von Dr. Artur Buchenau. 1914. VI, 194 S. M. 2.50
- Bd. IV: **Wie ist kritische Philosophie überhaupt möglich?** Ein Beitrag zur systematischen Phänomenologie der Philosophie. Von Dr. Artur Liebert. 1919. XVII, 228 S. M. 10.—
- Bd. V: **Grundriß der Ästhetik.** Von Benedetto Croce. Deutsch von Dr. Th. Poppe. 1913. IV, 85 S. M. 2.—
- Bd. VI: **Die Seele.** Ihr Verhältnis zum Bewußtsein und zum Leibe. Von Prof. Dr. Joseph Geysler. 1914. VI, 117 S. M. 2.—
- Bd. VII: **Die Begründer der modernen Psychologie:** Lotze, Fechner, Helmholtz, Wundt. Von Stanley Hall, Presid. of Clark University. Deutsch v. Raym. Schmidt. 1914. M. 7.50
- Bd. VIII: **Einführung in die Philosophie.** Vom Standpunkte des Kritizismus. Von Dr. Kurt Sternberg. 1919. XIII, 291 S. M. 6.—
- Bd. IX: **Pestalozzis Sozialphilosophie.** Eine Darstellung auf Grund der „Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts“. Von Dr. Artur Buchenau. 1919. M. 6.—

*Von Heft VIII an wurde das Format der Sammlung verändert. Die Bände erscheinen jetzt in dem bekannten handlichen Format der „Philosophischen Bibliothek“.*

---

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

Lit. 1389

BIBLIOTEK  
KATEDRY  
PRAWA MIĘDZYNARODOWEGO  
PUBLICZNEGO  
U. J.

# HUGO GROTIUS VON DER FREIHEIT DES MEERES

ÜBERSETZT UND MIT EINER EINLEITUNG, ERKLÄ-  
RENDEN ANMERKUNGEN UND REGISTER VERSEHEN

VON

DR. RICHARD BOSCHAN

Wydz. Bibl. Prawnicza



1806142678

4565



BIBL. SEMIN. PRAWN. U. J.		
Inw:	4565	
Dział:	X, 407	
W:	t:	egz:



DER PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK BAND 97  
LEIPZIG 1919 / VERLAG VON FELIX MEINER



BIBLIOTEKA  
KATEDRY  
PRAWA MIĘDZYNARODOWEGO  
PUBLICZNEGO  
U. 4

## Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	5
Von der Freiheit des Meeres . . . . .	15
Zueignung . . . . .	17
Erstes Kapitel. Nach dem Völkerrecht steht jedem freie Schiffahrt zu . . . . .	24
Zweites Kapitel. Die Portugiesen haben auf Grund ihrer Entdeckungen keine Herrenrechte über die Inder, zu denen die Niederländer fahren . . . . .	28
Drittes Kapitel. Die päpstliche Schenkung hat den Portu- giesen auf Indien kein Besitzrecht verliehen . . . . .	31
Viertes Kapitel. Die Portugiesen haben auf Indien auch kein Anrecht durch einen Krieg . . . . .	33
Fünftes Kapitel. Die Straße nach Indien oder das Recht, dorthin zu fahren, gehört den Portugiesen nicht auf Grund einer Besitzergreifung . . . . .	36
Sechstes Kapitel. Die päpstliche Schenkung verleiht den Portugiesen keinen Anspruch auf das Meer oder das Recht, es zu befahren . . . . .	66
Siebentes Kapitel. Das Meer oder das Recht auf Seefahrt gehört Portugal nicht auf Grund der Verjährung oder der Gewohnheit . . . . .	67
Achtes Kapitel. Nach dem Völkerrecht ist der Handel unter allen Völkern frei . . . . .	80
Neuntes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portu- giesen nicht auf Grund einer Besitzergreifung . . . . .	84
Zehntes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portu- giesen nicht auf Grund der päpstlichen Schenkung . . . . .	84

Elftes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portugiesen nicht auf Grund der Verjährung oder der Gewohnheit . . . . .	85
Zwölftes Kapitel. Es verstößt gegen die Billigkeit, wenn die Portugiesen andere am Handel hindern . . . . .	87
Dreizehntes Kapitel. Die Niederländer haben ein Recht auf den Handel mit Indien im Frieden so gut wie während eines Waffenstillstands und im Kriege . . . . .	90
Anhang . . . . .	95
Sachverzeichnis . . . . .	98

---

## Vorwort.

Die vorliegende Schrift des berühmten niederländischen Völkerrechtslehrers gilt seit über drei Jahrhunderten als Grundlage für alle Erörterungen über die Freiheit der Meere. Sie verdankt diese Geltung der abstrakt juristischen und philosophischen Betrachtungsweise, in die Grotius den Streit des Tages hinarückt. Daß wir es mit einer Schrift der Tagespolitik, einer „Kriegsbroschüre“, zu tun haben, lehrt der Titelzusatz: „Eine Abhandlung über das Recht, das den Niederländern am indischen Handel zusteht“. Eine Würdigung der Schrift wird daher den geschichtlichen Zusammenhang nicht außer Acht lassen dürfen.

Das „Mare liberum“ erschien im März 1609<sup>1)</sup>, einen Monat vor dem Stillstand von Antwerpen, der dem Kriege der Vereinigten Niederlande mit Spanien ein vorläufiges Ende bereitete. Es wäre also wohl schwer verständlich, wenn die Erregung und Spannung der entscheidungsvollen Tage nicht in der Flugschrift nachhallte. Weitere Umstände treten hinzu, unsere Aufmerksamkeit noch mehr zu schärfen. Bei einer

---

<sup>1)</sup> Ausführlicher behandelt die historischen Zusammenhänge die Schrift des Übersetzers „Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des Hugo Grotius“ (Philosophische Zeitfragen), Leipzig 1919.

Nachlaßversteigerung kam 1868 zufällig die Handschrift eines unveröffentlichten Werkes von Hugo Grotius zutage, „Das Seebeuterecht“ (de iure praedae) betitelt und es stellte sich heraus, daß das 12. Kapitel dieses Werkes so gut wie wörtlich der späteren Flugschrift entsprach. Dieses Werk aber, fünf Jahre vor der Ausgabe des *Mare liberum* verfaßt, war eine Tendenzschrift im vollsten Sinne des Worts, von patriotischer Leidenschaft durchglüht.

Vergegenwärtigen wir uns kurz die politische Lage. Im Jahre 1496 hatte Papst Alexander VI. durch Schiedsspruch die Erde in eine portugiesische und eine spanische Interessensphäre geteilt; seitdem dann im Jahre 1580 Portugal von Spanien unterworfen und durch Personalunion mit ihm verbunden war, beanspruchte Spanien ein Welthandelsmonopol. In Wirklichkeit hat es aber nie die Kraft besessen, seine maßlosen Ansprüche dem Wettbewerb anderer Völker gegenüber durchzusetzen, besonders seit 1588 die Armada im Kampf mit England ihren Untergang fand. Den Gewinn aus dieser schweren Niederlage Spaniens hatten zunächst die Niederlande. Gerade während ihres Freiheitskrieges wuchs der Unternehmungsgeist ihres wagemutigen Handels und dehnte sich weit über seinen früheren Bereich, die Ostsee, auf alle europäischen Meere aus. 1596 nahm man endlich auch die Bahnen der Portugiesen, die Fahrt nach Indien, auf. Die Portugiesen aber behandelten die neuauftauchenden Nebenbuhler als Seeräuber. Es kam trotz aller Zurückhaltung der ängstlichen niederländischen Kaufherren zu offenen Feindseligkeiten. Schwer gereizt entschloß sich endlich Jakob Heemskerck, der bekannte Grönlandfahrer, der ausdrücklichen Weisung seiner Auftraggeber zuwiderhandelnd, in der Straße von

Singapur ein portugiesisches Frachtschiff zu kapern. Über die Behandlung der Prisenfrage sind Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ostindischen Kompanie und den Generalstaaten entstanden, und diese sind der Anstoß gewesen zu dem Werke des jungen Generalfiskals, der augenscheinlich im ausdrücklichen Auftrag der Kompanie schrieb. Die Veröffentlichung des „Seebeuterechts“ ist aus Gründen, die wir nicht mehr klar erkennen können, unterblieben. Als aber, wie schon eingangs gesagt, die Gedanken, die Grotius im 12. Kapitel seines „Seebeuterechts“ entwickelt, dann 1609 wieder die Gemüter aller Niederländer beschäftigten, hat sich der Verfasser zu der Veröffentlichung dieses Ausschnittes bestimmen lassen. Freilich, einen Einfluß auf die Entwicklung der Dinge hat er nicht mehr ausüben können, hat sie auch nicht mehr auszuüben brauchen, denn die Verhandlungen waren bereits ganz in dem von ihm gewünschten Sinne verlaufen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergeben sich für die Beurteilung des Mare liberum zwei wichtige Gesichtspunkte. Erstens: wir haben es mit einer Tendenzschrift zu tun. Damit wird die Gültigkeit der vom Verfasser beigebrachten Beweise durchaus noch nicht getroffen; wir werden aber daran erinnert, daß Grotius, wie so häufig übersehen wird, nicht nur ein abstrakt denkender Gelehrter, sondern auch lebhaft empfindender Politiker war. Und wir werden Anlaß haben, den jugendlichen Schwung eines Politikers von einundzwanzig Jahren mit in Rechnung zu stellen. Zweitens aber ist nicht zu übersehen, daß das Mare liberum zunächst nur einer von manchen anderen Bausteinen war, der zu dem Verteidigungswerk der Ostindischen Kompanie benötigt und in schneller

Arbeit ihm eingefügt wurde. Nicht ohne Grund ist schon oft der Zitätenwust, durch den Grotius das Studium seiner Schriften erschwert, getadelt worden, mit Recht hat man darin nicht den Beweis der Gründlichkeit, sondern den einer eiteln Selbstgefälligkeit gesehen. Andere werden es als eine barocke Unsitte der Zeit entschuldigen wollen; sie werden aber anerkennen müssen, daß es zahlreiche Gelehrte gab, die sich dieses Aufputzes wohl zu enthalten wußten. Und der anderen gespreizte Zitiersucht hat gerade damals Cervantes in der Einleitung zu seinem Don Quijote treffend gegeißelt. Es ist gar oft eitel Wind hinter diesem protzenden Schein; nicht nur, daß die Zitate mit fliegender Feder einfach aus anderen Werken übernommen werden, ohne daß sich der Verfasser die Mühe nimmt, erst selbst die betreffenden Stellen nachzuschlagen, es werden auch unbedenklich die gewagtesten Vergewaltigungen des Wortsinns vorgenommen. Alles nur, um neben der Befriedigung persönlicher Eitelkeit durch die Flut der Zitate jeden Widerspruch von vornherein verstummen zu machen. Leider finden sich auch im *Mare liberum* sehr viele Beweise solcher leichtfertigen Arbeitsweise, es läßt sich im besonderen nachweisen, daß gerade der unkritische Albericus Gentilis, dessen Hohlheit Grotius später so klar durchschauen lernte, ihm hier ergiebigste Ausbeute darbot. Daß Gentilis nicht die Mittel an die Hand geben konnte, irgendeinen Gedanken klar durchzuführen, versteht sich im übrigen bei seiner völligen Zerfahrenheit von selbst; was Grotius hier nicht fand, hätte ihm aber ausreichend das spanische Völkerrecht bieten können. Grotius zitiert Spanier häufig, ob er sie aber, während er am *Mare liberum* schrieb, selbst gelesen hat, ist, außer etwa bei Co-

varruvias, mehr als zweifelhaft. Doch hat, kann man sagen, das ganze 16. Jahrhundert an der Frage der Meeresfreiheit gearbeitet. Die späteren Glossatoren, die italienischen Juristen, also auch anglisierte Italiener, wie Gentilis, standen Grotius zur Verfügung. Eine erste bequeme Handreichung bot die Abschrift einer Eingabe englischer Kaufleute, die er im Archiv der Ostindischen Kompanie vorfand und die trotz krausestem Wirrwarr italienische Advokatenkunst nicht verkennen läßt. Die leitenden Gedanken in Grotius' Schrift lagen also samt und sonders fertig vor, sein Verdienst beschränkt sich auf die systematische Verknüpfung der Gedanken. Bleibende Bedeutung behält unter diesen Gedanken der eine, daß das Meer durchaus und unter allen Umständen freie Verkehrsmöglichkeiten bieten müsse, weil es nur so den großen Menschheitszwecken des Handels und der Schifffahrt dienen könne. Was Grotius im übrigen vorbringt, trägt entweder die Zeitfarbe der spanisch-niederländischen Auseinandersetzung oder beruht auf der irrigen Auffassung des römischen *ius gentium* als der ewigen Norm eines Weltrechts.

Die Nachprüfung der Quellenangaben und Belegstellen, die Grotius in seinen Anmerkungen anführt, wird durch die ungenaue Art, in der er zitiert, oft erschwert oder ganz unmöglich gemacht. Es ist bei ihm nichts Ungewöhnliches, daß er Werke oder gar Schriftsteller verwechselt, unzuverlässig vor allem sind die Hinweise auf die einzelnen Kapitel der Werke. Manche dieser Ungenauigkeiten werden dem Drucker zur Last fallen, andere werden auf Rechnung der Schriftsteller zu setzen sein, die Grotius heranzog, um sie auf Zitate auszubeuten, ohne sie näher auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Er hatte außerdem ein mitunter übertrie-

benes Vertrauen auf sein Gedächtnis, wissen wir doch aus Dirk Graswinkels Zeugnis, daß er sein Jus belli ac pacis zum Teil im Auf- und Niederschreiten seinem Sekretär in die Feder diktierte. Die vorliegende Übersetzung berücksichtigt die Anmerkungen Grotius' nur insoweit, als durch sie seine Arbeitsweise in ein bezeichnendes Licht gerückt wird. Doch sei im folgenden eine Übersicht über alle von ihm außer der Bibel, dem Corpus iuris und den Dekretalien angeführten Werke gegeben.

Es werden zitiert die antiken Dichter Athenäus, Avienus, Ennius, Hesiod, Horaz, Martial, Ovid, Properz, Seneca, Sophokles, Virgil. Von Historikern, Philosophen und Grammatikern des Altertums werden angeführt: Andocides, Aristoteles, Boetius, Cicero, Columella, Demosthenes, Diodor, Isokrates, Nonius Marcellus, Plato, Plinius d. Ältere, Plinius d. Jüngere, Plutarch, Pomponius Mela, Quintilian, Seneca, Stobaeus, Strabo, Tacitus, Thucydides, Terentius Varro. Aus der Reihe der Kirchenväter werden herangezogen Ambrosius, Augustin, Clemens von Alexandria, Gregor von Nazianz.

Endlich an Schriftstellern der späteren Zeit finden wir vielfach zitiert: Franc. Accursius, Alciatus, Jac. Alvarotus, Angelus<sup>2)</sup>, Balthasar Ayala, Baldus de Ubaldis, Joh. Franc. Balbus, Bartolus de Sasso Ferrato, Bernhard von Clairvaux, Alfonsus a Castro, Franciskus Connanus, Didacus Covarruvias, Jac. Cujacius, Hugo Donellus, Duarenus, Johannes Faber, Andreas Fachinaeus, Sandei von Felino, Albericus Gentilis, Henrichus Gorichem, Guiccardini, Andr. de Isernia, Mainus Jason, Hieronymus Osorius, Oldradus

---

<sup>2)</sup> Auch als Aretinus zitiert.

de Ponte, Panormitanus, Carolus Sigonius, Thomas v. Aquino, Johannes de Turre-Cremata (Torquemada), Fernandus Vasquius, Franciscus de Victoria, Thomas de Vio Cajetanus.

Eine noch so flüchtige Kritik von Grotius' Ansichten darf aber an der Tatsache nicht achtlos vorübergehen, daß er hier nicht sein letztes Wort gesprochen hat. Der Politiker hat sich von seiner Theorie nicht tyrannisieren lassen.

1613 hat er in London die Bemühungen seines Landes zu rechtfertigen gesucht, die Engländer vom ostindischen Handel auszuschließen. So kann es uns denn um so weniger wundernehmen, wenn Grotius in seinem Hauptwerk *De iure pacis ac belli* 1625 die Frage der Meeresfreiheit noch einmal überprüfte.

Sein *Mare liberum*, das 1609 zunächst ohne Nennung des Verfassers erschienen war, hatte mittlerweile eine unerwartete Wirkung ausgeübt. Man hatte in England den Argwohn, Grotius habe mit seinen Angriffen gar nicht so auf Portugal, wie vielmehr auf den britischen Nebenbuhler gezielt, dessen Herrschaftsansprüche schon damals maßlos waren, und König Jakob hatte die Verbreitung der Schrift verboten. Die Freiheit der Meere wurde in all diesen Jahren mit der Gewalt der Waffen und den Künsten der Diplomatie umkämpft, so war alles dazu angetan, das Interesse auch in Grotius wachzuhalten. Hierzu kam endlich, daß er in seinem Pariser Asyl auch die erfolgreichen Bemühungen Frankreichs wahrnehmen mußte, in den Wettbewerb der Völker zur See einzutreten.

Bestreitet Grotius im *Mare liberum* jegliches Besitzrecht am Meer, so macht er im „Recht des Kriegs und Friedens“ wesentliche Einschränkungen. Er kommt im großen und ganzen zu dem Standpunkt des

heutigen Völkerrechts, das die Küstengewässer dem Uferstaat zuweist. Zu vergleichen ist darüber das dritte Kapitel des zweiten Buchs. Seine Beweisführung kann aber unmöglich befriedigen, da ihm eine scharfe Unterscheidung der Souveränitäts- und Eigentumsrechte (*imperium* und *dominium*) nicht gelungen ist. Den tieferen Grund für diese Unklarheit haben wir in der unvollkommenen Auffassung des Staatscharakters zu sehen. Genug, daß Grotius hier Zugeständnisse über die absolute Freiheit des Meeres hinaus macht.

Aber auch dabei sollte er nicht stehen bleiben. 1635 erschien Johann Seldens *Mare clausum*, die amtliche englische Gegenschrift gegen das *Mare liberum*. Hier wurde Grotius sachlich und persönlich auf das heftigste angegriffen. Er hat auf diese Angriffe geschwiegen, er hat als Gesandter Schwedens in Paris die Ansprüche, die dieses Land auf die Ostseegewässer erhob, nicht abschwächen wollen, es waren Ansprüche auf uneingeschränktes Besitzrecht. Damit erkannte er schweigend die von Selden verfochtenen Thesen an.

Nur ein Tor könnte Grotius wegen dieses Verhaltens schelten. Peinlicher freilich ist die Frage, ob nicht die Aufstellung und Verfechtung des Gedankens der Meeresfreiheit, eines Gedankens höchster Moralität, den Mann selbst moralisch belastete, der nie und nimmer daran dachte, ihn selbst zu beachten. Wer mit Rechtsgedanken jongliert, ist gerichtet; das gilt vom Gedanken des Völkerbundes ebenso wie von dem der Freiheit der Meere.

Er hat selbst in einer Verteidigungsschrift während der für ihn so schicksalsschweren Kirchenstreitigkeiten bemerkt, daß er zu seiner naturrechtlichen Theorie durch Überlegungen angeregt wurde, wie der Vorteil des Landes den Portugiesen gegenüber in In-

dien am besten zu wahren sei. So kann man sagen, daß ihm der Auftrag der Ostindischen Kompanie, die Verteidigungsschrift zu verfassen, zum Verhängnis geworden ist, und nicht nur ihm, sondern der Entwicklung des Völkerrechts. Aus dem Seebeuterecht erwuchs ja nicht nur das Mare liberum, sondern auch das Jus belli ac pacis, das zwei Jahrhunderte fast unbestrittene Geltung hatte. Seit wir wissen, welche lebensvollen Kräfte im spanischen Völkerrecht damals sich regten<sup>3)</sup>, können wir den Sieg des Niederländers nur bedauern. Es wird sich schwer entscheiden lassen, ob es mehr die natürliche Abneigung des Niederländers und Calvinisten oder der gebietende Zwang der Stunde war, was eine eingehende Beschäftigung mit den spanischen Gelehrten erschwerte und die Theorie für die Folge festlegte. Sicher ist nur, daß die kommende Zeit ohne sein Jus belli ac pacis ein lebensvolleres Völkerrecht gehabt hätte und daß sein Mare liberum der Welt nichts gab, was nicht schon gesagt worden war und auch ohne ihn weiterhin verteidigt worden wäre.

---

<sup>3)</sup> Darauf hingewiesen zu haben, ist eins der großen Verdienste Jos. Kohlers, s. Archiv f. Rechtsphilos. X, S. 235 ff.



# Von der Freiheit des Meeres.

Eine Abhandlung über das Recht, das den Nieder-  
landen am ostindischen Handel zusteht.



## Zueignung.

*An die Fürsten und freien Völker der Christenheit.*

Es ist ein ebenso alter wie verderblicher Irrtum, in dem viele Menschen, und zwar gerade starke und mächtige, befangen sind, oder den sie sich, besser gesagt, einzureden suchen, Recht und Unrecht sei nicht von Natur, sondern nur durch menschliches Gutdünken und Gewohnheit voneinander geschieden. Daher, so meint man, sei Gesetz und Recht nur zu dem Zweck erfunden, Streit und Empörung bei den Leuten zu hindern, die in dienender Stellung geboren sind; bei den Menschen aber, die im Besitz der Macht sind, habe sich alles Recht nach freiem Ermessen, das freie Ermessen aber nach dem Nutzen zu richten.

Daß sich diese ganz törichte und widernatürliche Ansicht halten konnte, ist nur deswegen nicht zu verwundern, weil die allgemeine menschliche Schwäche, sich vom bösen Tun und bösem Wollen verleiten zu lassen, von Schmeichlern, denen alle Gewalten verfallen sind, mit ihren Künsten gefördert wird. Zu allen Zeiten aber hat es freie, weise und religiös empfindende Menschen gegeben, die sich bemühten, diese falsche Meinung aus den einfältigen Herzen auszureißen und die Gesinnungslosigkeit solcher Verführer entlarvten. Sie zeigten, Gott sei der Schöpfer und

Lenker des Weltalls und der Vater aller Menschen, er habe die Menschen nicht, wie die anderen Wesen, in verschiedene unterschiedliche Arten gesondert, sondern er wollte, daß sie eines gleichbenannten Geschlechtes seien, obendrein habe er ihnen den gleichen Ursprung, Ähnlichkeit im Bau der Glieder, im Gebärdenspiel und in der Sprache und andere Mittel gegenseitiger Verständigung gegeben, damit alle sähen, es bestehe unter ihnen eine natürliche Gemeinschaft und Verwandtschaft. Diesem von ihm gegründeten Hause oder Staate habe jener höchste Fürst und Vater gewisse eigene Gesetze gegeben, nicht in Erz und Stein, sondern im Herzen und im Sinn jedes einzelnen Menschen, wo sie nun für jeden, auch wenn er seine Augen hartnäckig verschließe, deutlich lesbar ständen.

Diese Gesetze binden alle, hoch wie niedrig. Gegen diese Gesetze dürfen Könige ebensowenig verstoßen wie das Volk gegen Verordnungen städtischer Obrigkeiten, die Obrigkeit gegen die Erlasse der Landesbehörden und die Landesbehörden gegen die Gebote der Könige. Ja, das Recht jedes Volkes und jeder Stadt fließt aus jener Quelle und empfängt von dort seine Heiligkeit und Majestät. Wie nun der Mensch selbst mancherlei mit allen anderen gemein hat, in manchem sich aber von anderen unterscheidet, so hat die Natur gewollt, daß einiges, und zwar das, was sie zum menschlichen Gebrauche hervorgebracht hat, gemeinsamer Besitz ist, anderes aber durch Fleiß und Arbeit erworben werden muß. Über beides sind Gesetze gegeben, auf daß jeder den gemeinsamen Besitz, ohne andere zu schädigen, gebrauche, im übrigen sich aber mit dem, was ihm zugefallen ist, bescheide und sich nicht an Fremdem vergreife.

Wenn jeder Mensch, wofern er noch ein Mensch heißen will, imstande ist, das zu wissen, wenn Völker, denen bei ihrem Tasten nach der Wahrheit allein die Fackel der Natur leuchtete, dies eingesehen haben, was müßt ihr dann denken und tun, Fürsten und Völker der Christenheit? Das Bekenntnis zu Christus fordert als das Geringste: sich des Unrechts zu enthalten. Wenn jemand die Erfüllung dieses Gebots für schwer hält, kann er doch noch, was seine Pflicht ist, aus dem entnehmen, was er von anderen verlangt, Jeder von euch sagt, er sei seines eigenen Besitzes unumschränkter Herr, er verlangt, daß alle Bürger Flüsse und öffentliche Plätze unterschiedslos benutzen dürfen und verteidigt die Freiheit des Handels und Verkehrs mit aller Kraft. Wenn ohne diese Forderungen jene kleine Gemeinschaft, die wir Staat nennen, nicht soll bestehen können (und allerdings kann sie es nicht), wie sollen sie nicht nötig sein, um die einträchtige Gemeinschaft des ganzen Menschengeschlechtes aufrecht zu erhalten? Wenn einer diesen Forderungen gegenüber Gewalt anwendet, seid ihr mit Recht aufgebracht, ihr setzt sogar Strafen fest nach der Größe des Vergehens, weil der Zustand des Landes beunruhigt wird, wenn solche Vergewaltigungen allenthalben möglich sind. Wenn aber ein König gegen einen König, ein Volk gegen ein Volk unrechtmäßig und gewaltsam vorgeht, dient das nicht dazu, die Ruhe des Weltenreiches zu stören und seinen göttlichen Schirmer zu kränken? Ein Unterschied besteht freilich. Der Weltenkönig hat euch zwar übertragen, die Vergehen anderer ans Licht zu ziehen und zu strafen, während ihr aber wiederum über die Behörden zu Gericht sitzt, hat er sich selbst vorbehalten, eure eigenen Vergehen zu richten wie Behörden über das Volk rich-

ten. Aber wenn er sich auch das höchste Verfahren vorbehält, ein langsames, verborgenes und unentrinnbares, so bestellt er doch von sich aus zwei Richter, die bei allem menschlichen Tun zugegen sind und denen auch der glücklichste Übeltäter nicht entgeht, es sind: das Gewissen und der Ruf oder die Achtung vor den Menschen. Diese Gerichtshöfe stehen auch jenen offen, denen andere verschlossen sind, an diese wenden sich die Schwachen, vor ihnen gewinnt man den Prozeß über die Menschen, die durch rohe Kraft siegen, welche kein Maß ihrer Willkür kennen, denen Menschenblut niedrig im Preise steht, die Unrecht durch Unrecht verteidigen und die wegen ihrer offenkundigen Verbrechen von allen Gutgesinnten einstimmig verurteilt werden und auch von ihrem eigenen Herzen nicht freigesprochen werden können.

Vor diese Gerichte bringe auch ich einen neuen Fall und fürwahr keinen, wie er unter Bürgern wohl vorkommt, etwa wegen einer Dachrinne oder eines Balkens, auch nicht einen Fall, wie er häufig unter Völkern vorliegt, über eine Grenze oder den Besitz eines Flusses oder einer Insel, sondern bei dem es sich fast um das ganze Weltmeer, das Recht der Schifffahrt und die Freiheit des Handels dreht. Zwischen uns und den Spaniern besteht folgende Streitfrage: Ist das unermessliche, weite Meer Teil eines einzigen bestimmten Reiches und nicht vielmehr ein Teil des Weltenreiches; steht einem Volke das Recht zu, andere Völker zu hindern, untereinander zu verkaufen, zu tauschen oder überhaupt miteinander zu verkehren; kann jemand, was niemals sein gewesen ist, vergeben oder darf er beanspruchen, was schon fremder Besitz war, oder kann endlich überhaupt ein offenbares, wenn auch lange geübtes Unrecht irgendeinen Rechtsanspruch

verleihen? In dieser Frage legen wir den ersten spanischen Gelehrten göttlichen und menschlichen Rechts eine Abrechnung vor, wenden wir uns an die eigenen Gesetze Spaniens selbst. Wenn es nichts nützt und wenn ihnen die Habgier zurückzutreten verbietet, obwohl die Vernunft sie überführt, so rufen wir eure Majestät an, ihr Fürsten, und euer Vertrauen, ihr Völker in aller Welt. Wir stellen kein umständliches und verwickeltes Verhör an. Es handelt sich nicht um religiöse Fragen, die wohl die dunkelsten sind und bei denen nach so langem Streit der besten Köpfe sich als der Weisheit gewissester Schluß ergeben hat, daß nirgends die Wahrheit weniger gefunden wird, als wo man Zustimmung erzwingt. Es handelt sich nicht um die Verfassung unseres Staates und um unsere angestammte Freiheit, die wir mit den Waffen zu schützen hatten; darüber können nur Leute richtig urteilen, die das alte Recht der Belgier, ihre ererbten Gewohnheiten genau kennen und wissen, daß es hier kein Königtum gibt, dessen Stellung sich auf willkürlich erlassene Gesetze stützt, sondern eine Herrschaft, welche durch Landesgesetze zu ihrer Stellung erhoben wird. Für billige Richter würde zwar die Notlage, in die wir versetzt waren, uns gegen schlimmste Knechtung zu wehren, und selbst für peinlicher untersuchende Richter die Gültigkeit eines Beschlusses so vieler Stämme, ja für feindlich und böswillig gesinnte das Zugeständnis der Gegner jeden Grund des Zweifels beseitigen. Was wir hier aber darlegen, hat mit dem allen nichts zu tun; es bedarf keiner ängstlichen Untersuchung; es hängt nicht ab von der Auslegung eines heiligen Buches, von dem viele Menschen vielerlei nicht verstehen, nicht von der Wissenschaft eines einzelnen Volkes, die anderen begreiflicher Weise un-

bekannt geblieben ist. Das Gesetz, nach dessen Vorschrift zu richten ist, ist nicht schwer zu finden, denn es gilt bei allen Menschen; es ist nicht schwer zu begreifen, denn es wird mit jedem geboren und ist der Vernunft jedes Menschen eingepflanzt. Das Recht, das wir fordern, kann kein König seinen Untertanen weigern, kein Christ einem Nichtchristen. Es stammt nämlich aus der Natur selbst, die aller Menschen gleiche, gütige Mutter ist und deren Herrschaft auch die Herrscher unterworfen sind und der jeder Fromme sich ergeben fügt. Höret diesen Fall, ihr Fürsten, höret ihn, ihr Völker. Wenn wir etwas Unrechtes fordern, so wisset: bei dem Ansehen, in dem ihr immer bei uns standet, zumal ihr, die ihr unsere Nachbarn seid, mahnet und wir werden gehorchen! Ja, wenn wir in irgendeinem Punkte gefehlt haben, wollen wir euren Zorn und die Nichtachtung aller Menschen gefügig tragen. Wenn der Fall Einwände zuläßt, so überlassen wir es ganz eurem gerechten und billigen Spruch, was zu tun ist. Einst galt es unter Kulturvölkern für das größte Unrecht, diejenigen mit Waffengewalt anzufallen, die ihre Angelegenheiten Schiedsrichtern anvertrauten; als Feinde der Gesamtheit wurden vielmehr diejenigen mit vereinter Kraft unterdrückt, welche eine so billige Bedingung zurückwiesen. So sehen wir denn auch Bündnisse, die dafür geschlossen, und Richter, die dafür bestellt wurden. Könige selbst und mächtige Völker hielten nichts für ruhmreicher und ehrenvoller, als die Überhebung anderer zu bändigen und die Schwäche und Unschuld anderer zu schützen. Wenn es auch heute noch in Geltung stände, daß die Menschen nichts Menschliches sich fremd wüßten, wahrlich dann würde es auf der Welt friedlicher zugehen. Es würde die An-

maßung vieler Menschen aufhören, und wer die Gerechtigkeit seines Vorteils wegen mißachtet, würde die Ungerechtigkeit durch seinen eigenen Schaden verspüren. Aber wir sind in unserem Falle getroster Zuversicht und vertrauen auch fest darauf, ihr werdet nach reiflicher Überlegung zu der Ansicht kommen, daß wir nicht länger Frieden halten können, wo ein Kriegsgrund vorliegt. Und wie ihr bisher unsere wohlgewogenen Freunde gewesen seid, so werdet ihr es noch mehr in Zukunft sein. Damit wären unsere Wünsche erfüllt, da wir unser Streben nur darauf richten, Gutes zu tun und uns gütlich belehren zu lassen.

## Erstes Kapitel.

*Nach dem Völkerrecht steht jedem freie Schiffahrt zu.*

Wir wollen kurz und klar <sup>beweisen</sup>, daß die Bataver, d. h. die Vereinigten Niederlande, das Recht haben, in bisher gewohnter Weise nach Indien zu fahren und dort Handel zu treiben. Wir wollen dabei die erste und gewisseste Regel des Völkerrechts zugrunde legen, deren Beweiskraft klar und unumstößlich ist: Jedes Volk kann ein anderes aufsuchen und mit ihm Geschäfte machen. So spricht Gott selbst in der Natur: er <sup>reicht</sup> nicht überall des Lebens Notdurft gleichmäßig dar, sondern will, daß die Völker sich hier durch diese, dort durch jene Vorzüge auszeichnen. Warum? Weil Gott wollte, daß der Mangel hier und die Fülle da die Menschen freundschaftlich zusammenführe, damit sie nicht glaubten, jeder könne sich selbst genügen und sie ungesellig würden. Nun helfen sich die Völker nach dieser gerechten göttlichen Ordnung wechselseitig, so daß (wie Plinius sagt) bei allen zu wachsen scheint, was nur irgendwo auf Erden gedeiht. Daher sagen auch die Dichter:

„Es kann nicht jedes Land von allem alles haben“ <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Der Vers steht bei Virgil, Georgica II, 109.

und singt Virgil:

„Weicher im Guß mag mancher die atmenden Erze gestalten“ usw. <sup>2)</sup>).

Wer also diese Ordnung beseitigt, beseitigt jene gepriesene Gemeinschaft des Menschengeschlechts, beseitigt die Gelegenheit, sich gegenseitig wohlzutun, verletzt endlich die Natur selbst. Denn beweist nicht die Tatsache, daß der Ozean, den Gott um die Länder gelegt hat, nach allen Richtungen hin befahrbar ist und daß die Winde, die gewöhnlichen wie die außergewöhnlichen, nicht nur aus derselben Richtung, sondern aus allen möglichen Richtungen wehen, zur Genüge, daß die Natur jedem Volke gestattet hat, jedes andere Volk aufzusuchen? Seneca <sup>3)</sup> hält es für die größte Wohltat der Natur, daß sie weit voneinander entfernt wohnende Völker durch den Wind zusammengeführt und daß sie ihre Gaben unter verschiedene Länder verteilt hat, so daß die Menschen miteinander Handel zu treiben genötigt seien. Dies Recht können

---

<sup>2)</sup> Gemeint sind die berühmten Verse der Äneis VI, 847 ff., in der Übersetzung von Voß:

„Weicher im Guß mag mancher die atmenden Erze gestalten,  
Oder — ich glaub' es — aus Marmor belebtere Bilder erschaffen,  
Fertiger kämpft vor dem Richter ihr Wort und die Bahnen des  
Himmels

Zeichnet genauer ihr Stab und verkündigt Sternen den Aufgang:  
Du sollst, Römer, beherrschen die Völker mit Obmacht,  
(Darin zeige die Kunst!) und ordne Gesetze des Friedens,  
Schone den unterworfenen Feind und bekämpfe die Trotz'gen!“  
Man sieht, wie wenig das Zitat in den Zusammenhang hineinpaßt, ähnlich verhält es sich mit fast allen dichterischen Zitaten, die Grotius beibringt.

<sup>3)</sup> Naturales quaestiones V, 18, nicht III, 4; augenscheinlich also frei aus dem Gedächtnis zitiert.

also alle Völker gleichmäßig beanspruchen, weshalb angesehen Rechtsgelehrte<sup>4)</sup> so weit gehen, zu sagen, daß kein Staat und kein Fürst überhaupt jemand verbieten könne, ins Land zu kommen und Handel zu treiben. Von hier aus nahm das heilige Gastrecht seinen Ursprung, daher die Klage Virgils<sup>5)</sup>:

„Welch' ein Menschengeschlecht! wo wird so barbarische Sitte Heimisch zu werden erlaubt? Gastfreundliches Ufer verwehrt man.“

Und an anderer Stelle<sup>6)</sup>:

„Bitten wir . . . . . friedlich

Bergenden Strand und, was allen gemein ist, Luft und Gewässer.“

Bekanntlich sind manche Kriege aus diesem Grunde entstanden, wie zwischen Megara und Athen, Bologna und Venedig<sup>7)</sup>, auch Kastilien hat es als einen guten Grund zum Krieg gegen die Amerikaner anführen können. Victoria hält ihn für besonders durchschlagend, wenn der Fall einträte, daß sie gehindert würden, einzuwandern und sich dort niederzulassen, und wenn ihnen der Mitgenuß der Schätze verwahrt würde, die nach Völkerrecht und Herkom-

<sup>4)</sup> *Institutio de rerum divisione*, von Grotius sehr häufig herangezogen. Es heißt dort (*Instit.* II, 1, § 1) aber nur: „*Nemo igitur ad litus maris accedere prohibetur.*“ Auch das Zitat aus *De commerciis et mercatoribus* (*Cod. Iust.* IV, 63) § 4 hat hier keine Berechtigung: „*Mercatores tam imperio nostro quam Persarum regi subiectos ultra ea loca, in quibus foederis tempore cum memorata natione nobis convenit, nundinas exercere minime oportet, ne alicui regno, quod non convenit, scrutentur arcana.*“

<sup>5)</sup> *Äneis* I, 539 f., nach der Übersetzung von Voß.

<sup>6)</sup> *Ebenda* VII, 229 f., Übersetzung von demselben.

<sup>7)</sup> Grotius zitiert *Sig. ult. de Reb. Ital.*, d. h. *Carolus Sigonius, Historiarum de regno Italiae libri XV* (Basel, 1576) im letzten Kapitel; dort ist darüber aber nichts gesagt.

men allen zu Gebote stehen, und wenn ihnen endlich der Handel nicht erlaubt würde. Ähnlich lesen wir im 4. Buche Mose und dann auch bei Augustin, daß die Israeliten mit gutem Rechte Krieg gegen die Amoriter geführt hätten, weil ihnen friedlicher Durchzug verweigert wurde, wie er nach dem „Rechte menschlicher Gemeinschaft“ ihnen billigerweise freistehen mußte. Aus diesem Grunde bekriegte auch Herkules den König von Orchomenus und die Griechen unter Agamemnon den Myserkönig, da die Straßen gleichsam, wie Baldus <sup>8)</sup> gesagt hat, von Natur frei sind. Die Römer werden bei Tacitus von den Germanen angeklagt, sie hinderten die Besprechungen und Versammlungen der Stämme und sperrten Flüsse, Länder und sozusagen selbst den Himmel. Kein anderer Rechtsgrund schlug einst so gegen die Sarazenen durch, als daß von ihnen der Zugang zum Heiligen Lande gehindert wurde <sup>9)</sup>. Daraus folgt, daß die Portugiesen, wenn sie auch Herren der Gegenden wären, zu denen die Niederländer fahren, sie doch Unrecht tun würden, wenn sie den Niederländern Zugang und Handel versagten.

Noch weniger Grund, zwei Völker an ihrem Handelsverkehre zu hindern, haben aber wohl Leute, die weder Herren jener Völker, noch des Weges, auf dem

---

<sup>8)</sup> Baldus, Consilia (Frankf. 1589) IV, 293 (Bl. 58); nicht Buch III.

<sup>9)</sup> Das Zitat Alc. 7. Cons. 130 müßte wohl auf Andreas Alciatus, Pandectarum . . . commentaria gehen, ist dort aber nicht zu finden. Die Interpretation des Bartolus zu L. 1 De paganis sacrificiis (Cod. Iust. I, 11) findet sich in dem Werk „Super prima codicis secundum primam et secundam lecturam de qua secunda lectura Jason Maynus . . . sepissime meminit“ (Lugd. 1516) Bl. 30 f.

man ziehen muß, sind; verdammen wir doch auch die Räuber und Piraten gerade deswegen, weil sie die Straßen der Menschen belauern und unsicher machen.

### Zweites Kapitel.

*Die Portugiesen haben auf Grund ihrer Entdeckungen keine Herrenrechte über die Inder, zu denen die Niederländer fahren.*

Daß die Portugiesen nicht Herren der Länder sind, welche die Niederländer aufsuchen, nämlich Javas, Ceylons und des größten Theiles der Molukken, ergibt sich aus dem sicheren Satze, daß niemand Herr einer Sache ist, die weder er selbst noch ein anderer in seinem Namen jemals besessen hat. Es haben die genannten Inseln ihre eigenen Könige, ihr eigenes Staatswesen, ihre Gesetze und Rechte, den Portugiesen wird der Handel gerade wie andern Völkern gestattet; wenn sie daher sogar Abgaben leisten und das Handelsrecht von den Fürsten erbitten, bezeugen sie zur Genüge, daß sie nicht Herren sind, sondern wie Fremde kommen: das Wohnen ist ihnen nur auf Widerruf gestattet. Ohnehin kann sich Herrschaft nicht auf einen bloßen Anspruch gründen, es wird vielmehr nach dem wirklichen Besitz gefragt, denn ein anderes ist es, ein Ding haben, und ein anderes, nur das Recht, es zu erwerben. Aber ich behaupte geradezu, daß die Portugiesen auf diese Gegenden überhaupt gar keinen Anspruch haben; so urteilen die Gelehrten und zwar spanische selbst.

Wenn sie nämlich behaupten, es gehörten ihnen diese Länder als Preis der Entdeckung, so sind sie im

Unrecht und beugen die Wahrheit. Denn entdecken heißt nicht nur mit den Augen, sondern mit umfassender Gewalt ergreifen, wie in dem Brief des Gordianus auseinandergesetzt wird<sup>1)</sup>, weswegen denn auch die Grammatiker *invenire* und *occupare* als gleichbedeutende Wörter bezeichnen, und wenn wir die ganze Latinität durchgehen, so ist „*invenisse*“ immer der Gegensatz zu „*perdere*“. Aber auch die natürliche Vernunft zeigt ebenso wie die beredten Worte der Gesetze und die Auslegung der Gelehrten deutlich, daß zu einem Anspruch auf Besitz erst diejenige Entdeckung, welche mit der Besitznahme verbunden ist, genügt, wenn nämlich beweglicher Besitz beschlagnahmt oder unbeweglicher durch Abgrenzung oder Bewachung gesichert wird, und das kann in diesem Falle nicht gesagt werden. Denn die Portugiesen haben dort keine Besatzungen.

Ja, die Portugiesen können doch nicht einmal behaupten, Indien gefunden zu haben, das schon vor vielen Jahrhunderten häufig aufgesucht wurde. Schon aus der Zeit des Horaz hören wir<sup>2)</sup>:

„Zum fernen Indien drängt dein rastlos Streben,  
Du eilst durchs Meer, durch öde Felsenhöhe,  
Durch Feuersglut, der Armut zu entgehen.“

Sehr vieles von Ceylon haben uns schon die Römer genau beschrieben. Die andern Inseln waren vor den Spaniern nicht nur den benachbarten Persern und Arabern, sondern auch den Europäern, besonders Venedig, bekannt.

<sup>1)</sup> C. de fideiussoribus (Cod. Iust. VIII, 46) § 13; über *usurpare* und *apprehendere* steht an der angezogenen Stelle nichts.

<sup>2)</sup> Horaz, Episteln I, 45 f. Übersetzung von C. Bardt.

Außerdem gibt die Entdeckung nur dann Recht, wenn das Land vor der Entdeckung herrenlos war. Die Inder hatten aber, als die Portugiesen zu ihnen kamen, obwohl sie zum Teil Götzendiener, zum Teil Mohammedaner und in schwere Sündenschuld verfallen waren, doch ein öffentliches und Privatrecht über Hab und Gut, das ihnen ohne gerechten Grund nicht genommen werden konnte. So sagt mit gutem Rechte nach anderen Schriftstellern berühmten Namens der Spanier Victoria: „Weder geistliche noch weltliche Christen können Heiden ihrer Privatrechte oder ihrer Herrschaft allein aus dem Grunde berauben, weil sie Heiden sind, wenn von ihnen nicht noch anderes Unrecht begangen ist.“ Der Glaube nämlich beseitigt, wie Thomas von Aquino richtig sagt, nicht das natürliche oder menschliche Recht, aus dem die irdischen Gewalten entsprungen sind. Daher ist es eine Irrlehre, Heiden könnten nicht Herren ihres Besitzes sein und es ist ein Diebstahl, wenn man ihnen deswegen ihren Besitz fortnimmt und ein Raub, gerade wie wenn es gegen Christen geschieht.

Richtig also sagt Victoria, die Spanier hätten kein besseres Recht den Indern gegenüber erworben, als die Inder gegen die Spanier besitzen würden, wenn sie früher nach Spanien gekommen wären. Die Bewohner Ostindiens ermangeln auch nicht des Verstandes und der Vernunft, sondern sind kluge und fleißige Leute, so daß auch daraus kein Vorwand, sie zu unterwerfen, abgeleitet werden könnte, der allerdings an sich schon offenbar unbegründet genug ist. Plutarch hat schon gesagt, unter dem Vorgeben, die Barbaren an sanftere Sitten gewöhnen zu wollen (*ἡμερῶσαι τὰ βαρβαρικά*), verhüllt sich nur ruchlose Habgier (*πρόφασις πλεονεξίας*). Und auch jetzt wird

die Vorspiegelung, Völker zu sanfteren Sitten zu zwingen, die schon die Griechen und Alexander brauchten, von allen Theologen, besonders spanischen, als verwerflich und gottlos bezeichnet.

---

### Drittes Kapitel.

#### *Die päpstliche Schenkung hat den Portugiesen auf Indien kein Besitzrecht verliehen.*

Wenn man sich auf die Teilung des Papstes Alexander VI. beruft, so ist vor allem zu erwägen, ob nicht der Papst etwa nur die Streitigkeiten zwischen Portugal und Kastilien schlichten wollte, was er natürlich als von ihnen erwählter Schiedsrichter konnte, wie auch die Könige selbst schon früher darüber gewisse Verträge abgeschlossen hatten. Wenn dem aber so ist, kann die Teilung als unter jenen Ländern vereinbart für die übrigen Völker gleichgültig sein, hätte man doch sonst jedem der beiden Völker beinahe ein Drittel der Welt überlassen.

Würde der Papst das gewollt und gekonnt haben, so würde daraus doch noch nicht folgen, daß die Portugiesen Herren dieser Gegenden wären, da nicht die Schenkung, sondern erst die darauf folgende Übergabe die Herrschaft begründet, es müßte also auch in diesem Fall erst Besitz vorliegen. Prüft man aber nach göttlichem und menschlichem Recht, ohne nach seinem Vorteile zu sehen, so wird man sich leicht überführen, daß eine solche Schenkung, als die Schenkung einer fremden Sache, wertlos ist. In einen Streit über die Macht des Papstes, d. h. des Bischofs der römischen Kirche, will ich hier nicht eintreten;

ich stelle auch meine Behauptungen nur hypothetisch auf, d. h. ich richte mich nach dem, was die gelehrtesten unter den Männern sagen, welche die päpstliche Macht sehr hoch veranschlagen, hauptsächlich in Spanien. Sie sehen deutlich in ihrem Scharfsinn, daß unser Herr Christus auf alle irdische Herrschaft verzichtet und als Mensch eine Weltherrschaft nicht besessen hat und daß, wenn er sie gehabt hätte, noch durchaus nicht zu beweisen wäre, dies Recht sei auf Petrus oder auf die Römische Kirche nach dem Rechte der Stellvertretung übertragen worden. Da andererseits sicher ist, daß Christus viel besessen hat, was der Papst nicht erbt<sup>1)</sup>, so haben sie ohne Scheu bekannt (ich will ihre eigenen Worte gebrauchen), daß der Papst nach bürgerlichem oder weltlichem Recht nicht Herr der Erde ist<sup>2)</sup>. Selbst wenn er die Macht dazu auf der Erde haben würde, so würde er, meinen sie, dieselbe doch nicht richtig ausüben, er müsse sich genug sein lassen mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, sie könne er weltlichen Fürsten auf keinen Fall übertragen. Wenn er denn aber eine Gewalt habe, so habe er sie, wie sie sagen, in geistlichen Dingen. Deshalb habe er auch gar keine Macht gegenüber heidnischen Völkern, da sie der Kirche nicht angehören<sup>3)</sup>. So

---

<sup>1)</sup> Die Zitate aus Franc. de Victoria, Relectiones (Ingolst. 1580) sind meist so ungenau, daß man zweifeln muß, ob Grotius sie stets selbst eingesehen hat.

<sup>2)</sup> Das Zitat „Hugo 69 dist. cum ad Verum“ hat sich in seinen Abkürzungen nicht ergänzen lassen; das Zitat aus Covarruvias weist wohl auf Opera omnia (Genf 1724) S. 643 f.

<sup>3)</sup> Grotius verweist auf Covarruvias über die 6. Epistel an die Korinther, Kap. 5 am Ende; diese ungenaue Angabe beleuchtet augenfällig die Schwierigkeit, den Quellen nachzugehen.

folgt nach der Ansicht Kajetans <sup>4)</sup> und Victorias und des größeren Teils der Theologen und Kanonisten, daß der Anspruch auf Indien unzulänglich ist, weil der Papst jene Gegenden wie ein Herr nach freiem Ermessen vergeben hat und weil die Einwohner die Herrschaft des Papstes nicht anerkennen; nicht einmal den Sarazenen hat man ja jemals die Unabhängigkeit abstreiten wollen.

#### Viertes Kapitel.

##### *Die Portugiesen haben auf Indien auch kein Anrecht durch einen Krieg.*

Diese Gründe sind also hinfällig und die Spanier haben, wie auch Victoria schreibt, durch ihre Fahrten in entlegene Länder noch kein Recht erworben, diese Gegenden in Besitz zu nehmen. Es bleibt als einziges nur noch das Recht des Krieges übrig, das aber auch, falls es begründet wäre, als Herrschaftsanspruch erst zur Geltung gebracht werden könnte, wenn Beuterecht vorliegt d. h. nach der Besetzung. Aber die Portugiesen haben diese Stücke ja niemals in ihre Hände gebracht, sondern haben mit den meisten Völkern, welche die Niederländer aufgesucht haben, überhaupt niemals Krieg geführt. So konnten sie also auch kein Anrecht erwerben, und selbst wenn sie von den Indern irgendwelche Unbill zu leiden gehabt hätten, kann man ruhig sagen, daß sie durch langen Frieden und freundschaftlichen

---

<sup>4)</sup> Die hier beigebrachten Zitate sind stillschweigend übernommen aus Balthasar Ayala, *De iure et officiis bellicis* (hrsg. von Westlake, Washington 1912) I, Bl. 20, II, S. 20 f.

Handel wieder gutgemacht ist. Dies Ziel wollten sie ja aber auch gar nicht durch ihr kriegerisches Vorgehen erreichen. Wer mit Barbaren Krieg führt, pflegt zweierlei vorzugeben: entweder er würde am Handelsverkehr gehindert oder die Barbaren wollten die Lehre der wahren Religion nicht anerkennen. Der Handel war nun den Portugiesen von den Indern gestattet, so daß sie nach dieser Richtung hin keinen Grund zur Klage hatten. Der andere Vorwand aber ist um nichts berechtigter als jener, den die Griechen gegenüber den Barbaren gebrauchten, und auf den Boetius <sup>1)</sup> anspielt mit den Worten:

„Wollt ihr einer den andern frevelnd morden,  
Rechtlos schlagen die Schlacht, führen den grausigen Krieg,  
Weil verschieden der Völker Art und Sitte?!  
Nimmer beschönt ein Grund solches entsetzliche Tun!“

Es ist fast übereinstimmend die Ansicht des Heiligen Thomas, des Konzils von Toledo und Gregors, sowie der Theologen, Kanonisten und Juristen: Mag auch den Heiden (über die, welche früher christlichen Fürsten untertan waren, herrscht geteilte Meinung, ebenso wie über Abtrünnige) der Glaube angemessen und ausreichend verkündet sein, so ist es, wenn sie ihn nicht achten wollen, doch nicht erlaubt, deswegen mit ihnen Krieg zu führen und sie ihres Eigentums zu berauben. Es verlohnt sich, hierfür Kajetans eigene Worte abzuschreiben. „Ungläubige sind weder dem Recht nach, noch tatsächlich in weltlicher Gerichtsbarkeit den christlichen Fürsten untertan, werden doch die Heiden auch außerhalb des Römischen Reiches in Ländern gefunden, in denen der Name Christi nie gewesen ist. Ihre Herren sind, obwohl Ungläubige, rechtmäßige

<sup>1)</sup> Boetius, De consolatione philosophiae IV, Übersetzung von R. Scheven.

Herren und herrschen nach königlichen oder verfassungsmäßigem Recht; sie hören wegen ihres Unglaubens nicht auf, Herren zu sein, da die Herrschaft auf gesetztem Recht und der Unglaube auf göttlichem Recht beruht, das, wie ausgeführt, das gesetzte Recht nicht beseitigt. Über sie kenne ich kein Gesetz weltlicher Art. Kein König, kein Kaiser und auch die Römische Kirche nicht kann mit ihnen Krieg anfangen, um ihre Länder zu bekehren mit weltlicher Macht: denn es liegt kein gerechter Kriegsgrund vor, da der König der Könige, Jesus Christus, dem Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, zur Eroberung der Welt nicht Krieger einer bewaffneten Macht entsandt hat, sondern heilige Prediger, wie Schafe unter Wölfe. Auch im Alten Testament wurde mit bewaffneter Hand Besitz erstritten, aber gegen ein Land der Ungläubigen nicht deswegen Krieg geführt, weil die Bewohner nicht gläubig waren; man tat es, weil sie den Durchzug nicht erlaubten, oder weil man befehdet wurde, wie von den Midianitern, oder weil man das erlangen wollte, was durch die Güte Gottes versprochen war. Daher würden wir uns schwer versündigen, wenn wir auf diesem Wege den Glauben Jesu Christi ausbreiten wollten, wir würden nicht rechtmäßige Herren werden, sondern schweren Raub begehen und wären wegen des ungerechten Krieges und unserer Eroberung zur Sühne verpflichtet. Man müßte zu ihnen fromme Männer als Prediger senden, die sie durch Wort und Beispiel zu Gott bekehrten und nicht Leute, die sie bedrücken, berauben, beleidigen, unterjochen und sie nach Art der Pharisäer völlig zu Söhnen der Hölle machten." Und ebenso hören wir, daß oft von der Regierung in Spanien und von Theologen, hauptsächlich

Dominikanern, angeordnet worden ist, man solle die Amerikaner nur durch die Predigt des Wortes, nicht durch Krieg zum Glauben hinüberführen; es müsse sogar ihre Freiheit, die ihnen aus diesem Grunde entzogen wäre, wiederhergestellt werden, und dies soll von Papst Paul III. und Kaiser Karl V., dem Könige von Spanien, gebilligt worden sein. Ich will ganz davon schweigen, daß die Portugiesen in den meisten Ländern die Religion gar nicht verbreiten und sich nicht einmal darum bemühen, da sie allein auf Bereicherung ausgehen. Auch dort trifft zu, was ein Spanier von den Spaniern in Amerika geschrieben hat, nicht von Wundern und Zeichen gebe es zu hören, nicht von Beispielen frommen Lebens, die andere zum selben Glauben bewegen könnten, sondern von viel Greuel, viel Untaten, viel Gottlosigkeit. Wenn daher weder der Besitz noch der Anspruch auf den Besitz vorhanden ist und die Lage der Inder nicht so aufgefaßt werden kann, als ob sie vorher herrenlos waren und sie als verfassungsberechtigt von anderen nicht rechtmäßig ihres Besitzes beraubt werden konnten, so folgt daraus, daß die Völker Indiens, von denen wir sprechen, nicht den Portugiesen untertan, sondern frei sind, woran denn auch selbst spanische Gelehrte nicht zweifeln.

---

### Fünftes Kapitel.

*Die Straße nach Indien oder das Recht, dorthin zu fahren, gehört den Portugiesen nicht auf Grund einer Besitzergreifung.*

Wenn die Portugiesen also auf die Völker, Länder und Rechte keinen Anspruch erworben haben, wollen

wir nun sehen, ob sie nicht das Meer und die Schifffahrt oder den Handel haben an sich bringen können. Bei dem Worte Meer muß man aber zunächst folgendes erwägen: Allenthalben wird im Rechte gesagt, das Meer gehöre niemandem, oder es sei Gemeingut oder es sei völkerrechtlich öffentliches Rechtsobjekt; die Bedeutung dieser Ausdrücke wird man am bequemsten dadurch erklären, daß man, wie alle Dichter von Hesiod an und die Philosophen und alten Juristen den Bedeutungswandel nach Zeitaltern verfolgt. Wir können dabei Abweichungen feststellen, weniger nach langen Perioden als nach logischen, in der Natur der Dinge begründeten Gesichtspunkten. Man wird mir nicht als Fehler anrechnen, wenn ich mich bei der Erklärung des aus der Natur stammenden Rechtes auf das Ansehen und die Worte von Männern stütze, die sich durch natürliche Urteilskraft rühmlich ausgezeichnet haben.

Man muß wissen, daß in den Anfängen menschlicher Kultur Besitzrecht (*dominium*) und Gemeingut (*communio*) eine andere Bedeutung als jetzt hatten<sup>1)</sup>. Was jetzt Besitzrecht (*dominium proprium*) bedeutet, will sagen: es gehört einem so, daß ein anderer es nicht in demselben Maße gebrauchen kann. Gemeingut (*commune*) aber nennen wir, wovon der Besitz unter mehrere durch eine Art von Gesellschaft oder durch Verständigung verteilt ist mit Ausschluß von anderen. Die Armut der Sprache zwang uns, dieselben Ausdrücke auch in Fällen anzuwenden, die damit nicht identisch sind. Jene Ausdrücke unseres

---

<sup>1)</sup> Das Zitat „Glos. et Castr. (augenscheinlich gemeint Alphonsus Castrensis) in l. ex hoc. iure et c. jus nat. dist I“ in seinen Abkürzungen nicht zu bestimmen.

heutigen juristischen Sprachgebrauchs werden nämlich wegen einer gewissen Ähnlichkeit und Gleichheit auf die alten Rechtsverhältnisse angewandt. Gemeingut (commune) war aber einst nichts anderes als nur der einfache Gegensatz von Eigentum (proprium); Besitzrecht (dominium) aber war die nicht gegen das Recht verstoßende Möglichkeit, Gemeingut zu gebrauchen.

Diesen Gebrauch haben die Scholastiker<sup>2)</sup> nicht als Recht bezeichnet, weil, was wir jetzt im Recht Gebrauch nennen, etwa Eigentum (proprium) bedeutet oder, um mich ihrer Ausdrucksweise zu bedienen, manchmal Privatbesitz (privative) genannt wird. Nach dem ursprünglichen Völkerrechte, das auch bisweilen Naturrecht genannt wird, und das die Dichter manchmal im goldenen Zeitalter, manchmal im Reiche Saturns oder der Gerechtigkeit schildern, gibt es keinen Eigenbesitz, weshalb denn Cicero sagt: Privatbesitz verstößt wider die Gesetze der Natur. Und Horaz dichtete<sup>3)</sup>:

„Denn die Natur hat keinen gesetzt der Menschen zum Herren  
des Landes,  
So auch nicht mich und nicht ihn.“

Denn die Natur hat keinen als Herren unterscheiden können. Wir behaupten also hiermit, daß damals alle Dinge Gemeingut gewesen sind, und stimmen zu, wenn die Dichter sagen, die ersten Menschen hätten für den allgemeinen Nutzen gearbeitet und die Gerechtigkeit habe den Allgemeinbesitz mit zarten Banden umschlungen. Um es noch deutlicher zu erläutern,

<sup>2)</sup> Grotius verweist auf Vasquius *controv. illustr.* I, 10 (Frankf. 1572), Bl. 16, doch findet sich dort eine derartige Definition nicht.

<sup>3)</sup> Cicero sagt dies wohl in *De officiis*, die Stelle aus Horaz steht *Satiren II, 1 V. 129 f.*

sagen sie, damals hätten noch keine Grenzen die Felder geteilt, habe es Handel nicht gegeben.

„Ohne daß Grenzen sie trennten  
Bauten die Menschen die Äcker, so daß allen alles gemein  
schien.“<sup>4)</sup>

Mit Recht ist hier „schien“ (videri) hinzugesetzt, wegen des schon erörterten Bedeutungswandels des Wortes commune (gemein); Gemeinsamkeit (communio) wurde für den Nießbrauch in Anspruch genommen. So sagt Seneca:

„. . . Frei waren alle Straßen,  
Und jeder Mensch genoß des Lebens Güter frei“<sup>5)</sup>.

Nach seiner Auffassung war es eine Art Besitzrecht, aber ein allgemeines, unbestimmtes. Gott hatte ja die Dinge nicht diesem oder jenem gegeben, sondern dem Menschengeschlecht, und deswegen konnten gar wohl mehrere zusammen Besitzrecht auf ein und dieselbe Sache haben. Aber wenn wir dafür Besitzrecht in der heutigen Wortbedeutung sagen, ist es unverständlich. Denn Besitzrecht setzt Eigenbesitz voraus, den es damals nicht gab.

Am treffendsten ist das Wort:

„Wer wollte und wer konnte,  
Der mochte Herr sein über alles“<sup>6)</sup>.

Zu der jetzigen Unterscheidung von Besitzrechten scheint es nicht urplötzlich, sondern allmählich gekommen zu sein; die Natur führte schon darauf hin. Es gibt manche Dinge, deren Gebrauch im Verbrauch besteht, entweder indem sie sich verwandeln zu körperbildenden Stoffen und so weiteren Gebrauch aus-

<sup>4)</sup> Avienus, Oden (hrsg. v. A. Holder, 1887) II, 302 f.

<sup>5)</sup> Octavia praetexta V. 402 f., das Stück stammt nicht von Seneca, vgl. die Ausgabe von J. Vurthenn (Lugd. Bat. 1909), S. 8 ff.

<sup>6)</sup> Avienus (s. o. Anm. 4) II, 301 f.

schließen oder sich durch den Gebrauch abnutzen; bei den Dingen ersterer Art, z. B. Speise und Trank, ist der Eigenbesitz geradezu von dem Gebrauch gar nicht zu trennen. Denn Eigenbesitz heißt, etwas gehört einem Menschen so zu, daß es einem anderen nicht gehören kann. So ist es zu verstehen, daß er sich dann auch auf Dinge der zweiten Art, z. B. Kleidung und andere bewegliche Habe übertragen hat. Nun aber konnte auch die unbewegliche Habe, z. B. Ackerland, nicht mehr ungeteilt bleiben. Obwohl nämlich ihr Gebrauch nicht einfach im Verbrauch besteht, wurde doch bei ihrem Gebrauch an den Zweck des Verbrauchs gedacht; bei Feldern und Gärten an den Zweck der Ernährung, bei Weiden an die Zwecke wollener Gewänder; derartigen persönlichen Bedürfnissen kann durch gemeinsame Nutzung nicht genügt werden. Für den so entstandenen Eigenbesitz wurde ein Gesetz aufgestellt, das der Natur abgelauscht war. So wie nämlich anfänglich jener Gebrauch, aus dem sich, wie wir darlegten, zuerst der Begriff des Eigenbesitzes entwickelte, in körperlicher Aufnahme bestand, so sollte sich nun durch ähnliche Einverleibung ein jeder Eigenbesitz schaffen können. Das versteht man unter Aneignung (*occupatio*); man wandte diesen Ausdruck auf die Dinge an, die vorher Allgemeinbesitz gewesen waren. Darauf spielt der Dichter Seneca an:

„Für beide von uns gilt es: Hin!

Wie zu dem Rennziel, das des Siegers Hand ergreift“ 7).

Und der Philosoph Seneca sagt: „Die römischen Ritter in ihrer Gesamtheit haben ihre bestimmten Sitze

---

7) Seneca, *Thyestes* V. 203 f.

„ . . . in medio est scelus — Positum occupanti.“

Dies Zitat zeigt besonders kraß, wie gewaltsam die Dichter als Zeugen herangezogen werden.

im Schauspiel, aber der eine, den ich eingenommen habe, gehört doch mir persönlich.“ So meint auch Quintilian: „Dem Fleißigen fällt zu, was eigentlich für alle erschaffen ist“ und Cicero, „die Dinge seien vor alters durch Aneignung in die Hände derer geraten, die einstmals in herrenloses Land gekommen waren.“

Die Besitznahme muß bei Dingen, die sich gegen das Besessenwerden wehren, z. B. wilde Tiere, eine dauernde sein, sonst genügt es, den Besitz, der mit körperlichem Zwange eingeleitet ist, durch geistige Beeinflussung zu erhalten. Die Besitznahme bei beweglichen Dingen besteht im Zugreifen (*apprehensio*), bei unbeweglichen in der Bebauung (*instructio*) oder Begrenzung (*limitatio*). Daher fügt Hermogenian wo er die verschiedenen Besitzrechte bespricht, auch die Abgrenzung der Äcker und die Errichtung von Gebäuden hinzu<sup>8)</sup>. Dieser Sachverhalt wird von den Dichtern mit den Versen wiedergegeben:

„Schlingen legte dem Wild, geleimte Ruten der Jäger  
Listig dem Vogel —

Feste Behausung suchte der Mensch“<sup>9)</sup> —

„Gleich der Sonne und Luft gehörte die Erde den Menschen  
Einstens gemein, doch die Zeit lehrte uns Meßband und Rain“<sup>10)</sup>.

„Flüchtig durchheilt man das Meer, das früher von keinem be-  
fahren“<sup>11)</sup>.

---

<sup>8)</sup> Hier zielt Grotius auf die früher von ihm angeführte Stelle L. 5 De iustitia et iure Dig. I, 1: „Hermogenianus libro primo iuris epitomarum: Ex hoc iure gentium introducto . . . dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium . . .“

<sup>9)</sup> Virgil, *Georgica*, I, 139 f. Übersetzung von Freih. v. Nordenflycht.

<sup>10)</sup> Ovid, *Verwandlungen* I, V. 135 f.

<sup>11)</sup> Ovid, *Verwandlungen* I, 134.

Zu gleicher Zeit bildeten sich aber auch Staaten und so entstanden unter den Dingen, die aus dem ursprünglichen Gemeinbesitz losgelöst waren, zwei Klassen. Die einen nämlich sind öffentlicher Besitz, d. h. sie gehören dem Volke zu eigen (in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes), die anderen sind Privatbesitz, d. h. gehören einzelnen Personen. Die öffentliche Besitznahme aber erfolgt in derselben Weise wie die private. So sagt Seneca: „Wir sprechen ungenau vom Land (*fines*) der Athener oder Kampaner und denken nicht daran, daß erst später die Nachbarn dieses Land unter sich durch private Abgrenzung festlegten. Denn jedes Volk

„Es steckte Grenzen und schuf Länder sich  
Und schuf sich Städte“<sup>12)</sup>.

Ebenso sagt Cicero, „wir sprechen vom arpinatischen Acker und meinen, er gehört den Leuten von Arpinum, vom tuskulanischen Acker und meinen, er gehört den Leuten von Tusculum; und ebenso allgemein gehalten ist zunächst die Beschreibung privaten Besitzes; von dem, was von Natur aus Gemeinbesitz war, erhält beim Übergang zur Privatwirtschaft jeder seinen bestimmten Teil und behält ihn“. Dagegen nennt Thucydides<sup>13)</sup> das Land, das bei der Teilung keinem zufiel, *ἀόριστον*, d. h. nicht abgegrenzt und durch keine Linie umschrieben.

Aus den bisherigen Ausführungen geht zweierlei hervor: Erstens: Dinge, die nicht beschlagnahmt werden können oder niemals beschlagnahmt worden sind,

<sup>12)</sup> Octavia praetexta V. 420 f. s. o. Anm. 5.

<sup>13)</sup> Gemeint wohl Thucydides, Peloponnesischer Krieg I, 139. Der Verweis auf Franc. Duarenius, de rerum divisione et qualitate irrig, an der angegebenen Stelle (s. Opera omnia, Frankf. 1592, S. 15) ist nichts darüber gesagt.

können nicht Eigentum eines Menschen sein, denn alles Eigentum leitet sich her aus der Besitznahme. Zweitens aber ergibt sich, daß alle Dinge, die, mag auch jemand sie gebrauchen, doch noch nach ihrer Natur jedwedem anderen zum Gebrauche genügen, auch heute noch denselben Gesetzen unterworfen sind und immer unterworfen sein müssen, unter denen sie seit ihrer Erschaffung gestanden haben. Darauf wies schon Cicero hin: „Die umfassendste Bindung unter allen Menschen besteht in dem gemeinschaftlichen Gebrauch aller Dinge, welche die Natur zu gemeinsamem Nutzen erschaffen hat.“ Dazu gehören alle Dinge, bei denen sich jeder ohne Schaden mit dem anderen vertragen kann. Daher sagt Cicero, „man dürfe nicht das fließende Wasser verwehren“. Denn fließendes Wasser als solches, nicht als Fluß, wird von den Juristen unter den Allgemeinbesitz gerechnet. Auch Ovid sagt<sup>14)</sup>:

„Was verwehrt ihr zu trinken? Gemeinem Gebrauch dient das Wasser.

Wie die Sonne, wie auch die Luft nicht einem zu eigen,  
So auch das flüchtige Wasser; mein Recht nur laßt mich genießen.“

Er sagt also, wie auch Ulpian, sie seien nicht von Natur Eigenbesitz, sie ständen von Natur allen zur Verfügung, erstens, weil sie ursprünglich von der Natur erschaffen worden und noch in keines Menschen Besitzrecht übergegangen sind (wie Neratius sich ausdrückt)<sup>15)</sup>, zweitens, weil sie, wie auch Cicero meint, von der Natur zu allgemeinem Gebrauch geschaffen

<sup>14)</sup> Ovid, Verwandlungen VI, 349 ff.

<sup>15)</sup> L. 15, Dig. 41, 1 De acquirendo rerum dominio. Grotius hat die Stelle noch nicht, wie er irrtümlich angibt, früher schon zitiert; wohl aber zitiert er sie noch später.

zu sein scheinen. Öffentlich heißt aber in übertragener Bedeutung nicht, was irgendeinem Volke, sondern was der menschlichen Gesellschaft gehört, was man also im Gesetz völkerrechtlich öffentlich nennt, d. h. Gemeinbesitz aller Menschen, keines Einzelnen Eigentum. Dazu gehört die Luft in doppelter Hinsicht, erstens weil sie nicht beschlagnahmt werden kann, zweitens weil sie allen Menschen unentbehrlich ist. Aus denselben Gründen ist Gemeingut das Element des Meeres, das ohne feste Grenzen ist, so daß es nicht besessen werden kann und dem allgemeinen Gebrauch, sowohl hinsichtlich der Schifffahrt wie des Fischfangs bestimmt ist. Derselben Rechtsnatur wie das Meer ist auch das, was von dem Meere anderer Bestimmung entzogen ist, wie der Sand des Meeres, den man, wo er sich ans feste Land anschließt, als Ufer bezeichnet<sup>16)</sup>. Cicero sagt also ganz richtig<sup>17)</sup>: „Was ist mit größerem Rechte Gemeingut zu nennen, als das Meer, wenn man auf den Wogen ist, das Gestade, wenn man schiffbrüchig ist?“ Auch Virgil sagt<sup>18)</sup>, daß Luft, Wasser und Gestade allen zur Verfügung stehe. Das bezeichnen die Römer also als Gemeingut nach Naturrecht oder mit einem anderen, wie ausgeführt, gleichbedeutenden Ausdruck als völkerrechtlich öffentlichen Besitz, wie sie denn auch die Nutzung davon bald als allgemein, bald als öffentlich bezeichnen. Man ist also im Recht zu sagen, sie gehören, was das Besitzrecht angeht, keinem an, sie unterscheiden sich aber beträchtlich von dem, was keinem

<sup>16)</sup> Institutio de rerum divisione (Inst. II, 1) § 5 (nicht § 10).

<sup>17)</sup> Wohl gemeint De officiis I, 7.

<sup>18)</sup> Siehe Kap. 1, Anm. 6.

gehört und doch nicht, wie wilde Tiere, Fische und Vögel, gemeinsamer Nutzung unterliegt; denn wenn jemand diese mit Beschlag belegt, so können sie in Eigenbesitz übergehen. Jene anderen Rechtsobjekte aber sind nach übereinstimmender Anschauung für alle Zeit dem Eigenbesitz entzogen wegen der allgemeinen Nutzung, die der Allgemeinheit ebensowenig von einem Einzelnen genommen werden kann, wie mir von einem anderen mein Besitz genommen werden darf. Das meint Cicero, wenn er sagt, es sei vornehmste Aufgabe der Gerechtigkeit, Gemeingut der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Die Scholastiker würden sagen, es gäbe zwei Arten von Gemeingut, erstens Gemeingut als solches, zweitens *privates Gemeingut*. Diese Unterscheidung ist nicht nur Juristen geläufig, sondern drückt auch die Meinung des Volkes aus. So sagt bei Athenäus der Gastgeber, das Meer sei Gemeingut, aber die Fische würden Besitz der Fischer. Und im „Rudens“ des Plautus<sup>19)</sup> pflichtet der Fischer den Worten des Sklaven „das Meer ist allen gemein“ bei, auf dessen Folgerung aber, der Ranzen sei im Meer gefunden, also Gemeingut, erwidert er richtig:

„Was ich fange, liegt nicht in meiner Hand;  
 Ich mache Netz und Angel zurecht;  
 Was beißt, ist mein, ob Has' oder Hecht.“

Das Meer kann also gar nicht Eigenbesitz eines Menschen werden, weil die Natur nicht nur erlaubt, sondern vorschreibt, daß es Gemeingut sei; nicht einmal das Ufer kann es werden<sup>20)</sup>. Allerdings muß man

<sup>19)</sup> Plautus, Der Schiffbrüchige IV, 3, Übersetzung von C. Bardt.

<sup>20)</sup> H. Donellus, *Commentarii de iure civili* IV, 2. Grotius gibt die Ansicht des Donellus nicht genau wieder, er sagt (Frankf. 1589, S. 231 f.) ausdrücklich: „Sed occupata hactenus

den Zusatz machen, wenn sich etwas davon nach der Natur der Dinge beschlagnahmen ließe, so würde es dem gehören, der die Beschlagnahme ausführt, wofür nur infolge der Beschlagnahme jene allgemeine Nutzung nicht leidet. Mit Recht hat das Billigung gefunden, denn unter diesen Umständen fallen die beiden regelwidrigen Erscheinungen fort, die, wie wir sagten, zur Folge gehabt haben, daß nicht alles in Eigenbesitz übergeht. Da Bebauung ein äußeres Zeichen der Aneignung ist, so mag man, wie Pomponius<sup>21)</sup> sagt, am Ufer bauen, wenn es ohne Schaden der anderen geschehen kann, was wir mit Scävola dahin erklären wollen, wenn nicht die öffentliche, d. h. allgemeine Nutzung dadurch gehindert wird. Wer es bebaut, wird Herr des Bodens, weil dieser Boden weder Eigenbesitz eines Menschen, noch zu gemeinsamer Nutzung notwendig war. Es ist also Eigentum dessen, der sich ihn aneignet, aber nicht länger, als die Aneignung dauert, weil sich das Meer gegen Besitzrechte zu wehren scheint. Wie das wilde Tier, das, wenn es sich in die natürliche Freiheit zurückbegeben hat, nicht mehr Eigentum des Jägers ist, so weicht auch das Ufer dem Meere und kehrt in das frühere Rechtsverhältnis zurück. Wir haben aber

---

populi Romani esse intelligere debemus, non ut sint populi patrimonio sed usu; non illo quidem communi usu, quo etiam barbarae gentes iure gentium litoribus his uti poterant, . . . sed illo, qui sit publicus iis omnibus, qui sunt in orbe Romano et quibus populus Romanus litoribus illis ut suis uti concedit."

<sup>21)</sup> Grotius zitiert hier außer L. 50 De acquirendo rerum dominio (Dig. 41, 1) und L. 2, § 4 Ne quid in loco publico (Dig. 43, 8) irrtümlich Inst. 2, 1 § 10. Hier auch das Zitat von Anm. 15.

schon gezeigt, daß alles, was Privatbesitz werden kann, auch öffentlicher, d. h. Besitz eines Volkes werden kann<sup>22)</sup>. Celsus glaubt, daß das Gestade, das von dem Gebiet des römischen Reiches eingeschlossen sei, dem römischen Volke gehöre, und so darf man sich garnicht wundern, wenn dasselbe Volk seinen Untertanen durch den Kaiser oder den Prätor die Art und Weise, das Gestade sich anzueignen, vorschreiben konnte. Übrigens ist auch diese Aneignung dahin zu begrenzen, daß sie nicht die völkerrechtliche Nutzung antastet. Niemand kann also vom römischen Volke gehindert werden, das Gestade des Meeres zu betreten, Netze zu trocknen und anderes zu tun, was einmal alle Menschen sich erlaubt wissen wollten. Die Natur des Meeres unterscheidet sich aber dadurch vom Gestade, daß das Meer nur zu geringem Teile bebaut oder eingeschlossen werden kann und auch dies kaum ohne Schädigung der allgemeinen Nutzung. Wenn aber ein kleiner Teil so beschlagnahmt werden kann, so fällt er dem zu, der sich ihn aneignet. Horaz sagt übertreibend:

„Schon wird dem Fisch durch riesigen Uferbau  
Die Flut zu enge“<sup>23)</sup>.

Celsus meint, daß Lanzen, die ins Meer geschleudert sind, dem gehören, der sie geschleudert hat. Aber man darf es nicht zugeben, wenn die Nutzung des

<sup>22)</sup> Der Hinweis auf L. 2 Ne quid in loco publico (Dig. 43, 8) § 16 nicht einleuchtend, es heißt dort: „Si quis a principe simpliciter impetraverit, ut in publico loco aedificet, non est credendus sic aedificare, ut cum incommodo alicuius id fiat neque sic conceditur“, doch wird zugesetzt: „nisi forte quis hoc impetraverit.“

<sup>23)</sup> Horaz, Oden III, 1, Übersetzung von Freih. v. Nordenflycht.

Meeres auf diese Weise leidet. Wer einen Stein ins Meer schleudert, muß sich, sagt Ulpian, hüten, daß jemand Schaden leidet. Wenn es einem Schaden brächte, wäre ein Verbot zu erlassen, „daß so etwas an einem öffentlichen Platz geschieht“. Auch Labeo will, wenn ein Bau ins Meer hineingeführt wird, ein Verbot haben, „damit nicht auf dem Meere etwas entsteht, wodurch ein Hafen, ein Landungsplatz oder eine Fahrstraße geschädigt wird“. Wie bei der Schifffahrt, so muß man auch beim Fischfang darauf Rücksicht nehmen, daß er allen gemeinsam erhalten bleibt. Doch wird keiner eine Verfehlung begehen, wenn er sich an einem Fleckchen des Meeres einen Platz mit Pfählen umhegt und so zu seinem Privatbesitz macht, wie Lucullus sich bei Neapel einen Berg aushöhlte und Meerwasser zu seinem Landgut hinleitete. Derart sind wohl auch die Teiche für Seefischerei gewesen, deren Varro und Columella gedenken. Auch Martial spielt darauf an, wo er von dem Formianum des Apollinaris spricht:

„Mag Nereus aber Äols Macht einmal fühlen,  
Es lacht mein Tisch der Stürme, seines Mahls sicher.“<sup>24)</sup>

Auch Ambrosius sagt: „Du leitest das Meer auf dein Land, damit dort nicht die Untiere des Meeres fehlen“. Hieraus kann man ersehen, was Paulus darauf brachte, zu sagen<sup>25)</sup>, wenn jemand einen Rechtsanspruch auf das Meer erwürbe, müsse man ein Ver-

<sup>24)</sup> Martial, Epigramme X, 30 (nicht 10). Dem Dichter hat jedenfalls ein ähnlicher Gedanke sehr fern gelegen.

<sup>25)</sup> L 14 De iniuriis (Dig. 47, 10). Die Auslegung, die Grotius gibt, ist nicht durchaus überzeugend: „Sane si mavis ius ad aliquem pertineat, uti possidetis interdictum ei competit, si prohibeatur ius suum exercere . . .“

bot erlassen, das Besitzrecht <sup>das Besondere</sup> geltend zu machen. Dies Interdikt sei geschaffen für Fälle privaten Rechts, nicht öffentlichen (worunter auch das zu verstehen ist, was wir völkerrechtlich tun können), hier aber handle es sich um die Ausnutzung eines Rechts, das Privatangelegenheit, nicht öffentlich oder allgemein sei. Denn (ich berufe mich auf Marcian) <sup>resat p. m. m. m.</sup> 26), was beschlagnahmt worden ist oder werden konnte, gehört nicht mehr unter das Völkerrecht, wie das Meer. Paulus meint, wenn z. B. jemand den Lucullus oder Apollinaris auf ihrem Privatbesitz, wo sie ein Fleckchen Meer eingehegt hatten, hätte hindern wollen zu fischen, so hätte er es ihnen nicht nur verbieten dürfen wegen unrechtmäßigen Tuns, sondern wegen des privaten Besitzes 27). Aber dem ist nicht so. Wenn ich auf einem Fleckchen des Meeres, ebenso wie auf einem Fleckchen eines Flusses, einen Platz beschlagnahmt habe und dort fische und meine Absicht, ihn für mich zu besitzen, mehrere Jahre hindurch zu erkennen gegeben habe, so werde ich, wie wir bei Marcian lesen können, einen andern hindern, dasselbe Recht in Anspruch zu nehmen, ebenso wie ich es auf einem See tun kann, der mir gehört. Das Recht währt solange, wie die Beschlagnahme dauert, wie wir vorher bei dem Ufer gesagt haben. Außerhalb des abgesonderten Winkels aber wird es nicht so sein, damit nicht die gemeinsame Nutzung behindert wird. Vor meinem Hause oder Zelte jemand am Fischen zu hindern, ist ein widerrechtlicher Anspruch, wie auch Ulpian sagt, es

26) G. zitiert hier irrtümlich De rerum divisione, offenbar meint er L 7 De diversis temporalibus praescriptionibus (Dig. 44, 3).

27) Ohne Belegstelle, vielleicht denkt G. an L 1 pr. Dig. 43, 8; doch vgl. dazu L 14 pr. Dig. 47, 10.

könne wegen <sup>also</sup> Rechtsverletzung geklagt werden, wenn jemand, der sich an diesen Anspruch nicht kehrt, gehindert wird, zu fischen. Kaiser Leo, dessen <sup>gesetz</sup> Gesetze wir nicht anwenden, hat dies gegen die Vernunft des Rechts geändert und wollte, daß die <sup>Meeres</sup> *πρόθυρα* d. h. der Meeresvorraum, Eigentum der Uferanwohner sein sollte und diese das Recht des Fischfangs hätten, aber auch er wollte so vorgehen, daß jener Bezirk durch eine Art von Stationen, welche die Griechen *ποχαι* nennen, bezeichnet würde, da er annahm, es werde keiner einem andern ein kleines Teilchen des Meeres *neiden*, wo er selbst auf dem ganzen Meere den Fischfang ausüben könne.

So viel ist jedenfalls sicher, daß man die Rechtsverletzung nicht dulden darf, einen großen Teil des Meeres öffentlicher Nutzung zu entziehen. Mit Recht eifert der heilige Ambrosius: „Die Weite des Meeres eignet man sich mit dem Rechte des Herrn an, das Recht der Fischer vergewaltigt man, als seien sie gleich Sklaven der Dienstbarkeit unterworfen. Dieser <sup>Meerbusen</sup> Meeresbusen, sagt man, gehört mir, jener einem andern. Man verteilt die Elemente, als sei man der Herr.“ Das Meer gehört zu den *res extra commercium*, den Dingen, die nicht Eigenbesitz werden können. Daraus folgt, genau ausgedrückt, man kann keinen Teil des Meeres zum Gebiet eines Volkes rechnen. Eben das scheint Placentinus im Sinn gehabt zu haben, als er sagte: „Das Meer ist in der Weise Gemeingut, daß es zu keinem Herrschaftsgebiet als allein Gottes gehört“, und Johannes Faber, wenn er bemerkt, das Meer sei in seinem Rechte geblieben, stehe unter dem Rechte der Urzeit, wo alles Gemeingut war. Sonst würde sich Gemeingut in nichts von öffentlichem Besitz

unterscheiden, wie sich das Meer vom Fluß unterscheidet. Einen Fluß konnte ein Volk sich aneignen, weil er eingeschlossen ist von seinem Gebiet, das Meer nicht. Das Gebiet eines Volkes stammt aus Aneignung, wie private Besitzrechte aus Aneignung einzelner Personen stammen. Das sieht auch Celsus, der klar genug unterscheidet zwischen den Ufern, die sich das römische Volk aneignen konnte, ohne die allgemeine Nutzung zu berühren, und dem Meere, das die alte Rechtsnatur behielt. Kein Gesetz weicht denn auch davon ab<sup>28)</sup>. Die Gesetze aber, die von Schriftstellern abweichender Ansicht angeführt werden, sprechen entweder von Inseln, die man natürlich in Besitz nehmen konnte, oder von einem Hafen, der nicht Gemeingut, sondern genauer öffentlich ist. Wo aber gesagt wird, ein Meer gehöre zum römischen Reich, wird das Wort so ausgelegt, jenes Recht auf das Meer betreffe nur Schutz und Rechtsprechung; dies Recht wird aber vom Besitzrecht unterschieden und man achtet wohl nicht genügend darauf, daß die Römer, wenn sie zum Schutz der Seefahrer Flotten aus sandten und Seeräuber bestrafte, sie dies nicht auf Grund privaten Rechtsanspruchs taten, sondern auf Grund eines allgemeinen Rechts, das auch andere freie Völker auf dem Meere haben. Wir geben gern zu, daß zwischen einzelnen Völkern ausgemacht werden konnte, Seeräuber sollten je nach der Gegend, in der sie gefangen wurden, in diesem oder jenem Staate abgeurteilt werden und daß so zur Bequemlichkeit der Rechtsprechung Bezirke abgegrenzt wurden. Das verpflichtete aber nur die Vertragsschließenden

<sup>28)</sup> L 9 De iudiciis (Dig. 5, 1): „Insulae Italiae pars Italiae sunt et cuiusque provinciae.“ Damit soll aber nur die zuständige Gerichtsstelle bezeichnet werden!

untereinander, andere Völker nicht, und es schuf kein Eigentumsrecht, sondern war persönliches Vertragsrecht. Diese Unterscheidung entspricht der natürlichen Vernunft, wird aber auch noch durch eine Antwort Ulpians bestätigt. Auf die Frage nämlich, ob der Besitzer zweier Ufergrundstücke das eine beim Verkauf mit der Verbindlichkeit hätte belasten können, von dort aus nicht auf einem gewissen Bezirke des Meeres zu fischen, antwortet er: zwar könnte die Sache, nämlich das Meer, durch keine Verbindlichkeit belastet werden, aber der gute Glaube der Vertragsschließenden erfordere die Innehaltung der Verkaufsklausel und unter diesen Umständen würden die Besitzer und ihre Rechtsnachfolger durch diese Klausel gebunden. Freilich müssen sich die Juristen darauf beschränken über private Grundstücke und Privatverträge zu sprechen, aber bei dem Land und Recht der Völker ist die Überlegung dieselbe, weil die Völker in Rücksicht auf das ganze Menschengeschlecht die Stelle von Privatpersonen einnehmen. Man mag damit vergleichen, daß die Abgaben, die auf die Seefischerei gelegt sind und unter die Regalien rechnen, ebenso wenig die Sache, d. h. das Meer oder den Fischfang, als die Personen belasten. Wohl können Untertanen, über die der Staat oder der Fürst gesetzliche Gewalt besitzt, zu jenen Lasten herangezogen werden, Ausländern aber muß das Recht des Fischfangs allerorten freistehen, damit nicht dem Meere, das keine Verpflichtung erfüllen kann, eine Verpflichtung aufgelegt wird. Beim Flusse liegen die Verhältnisse anders als beim Meere. Der Fluß ist öffentlich, d. h. gehört dem Volk; das Recht, auf ihm zu fischen, kann also vom Volk oder Fürsten vergeben oder verpachtet werden, so daß die Alten dem Pächter sogar gestattet

haben, die Ausbeutung eines öffentlichen Bezirks zu verbieten, falls ihm die Ausbeutung rechtmäßig verpachtet war. Das kann beim Meere nicht geschehen. Wer übrigens den Fischfang unter die Regalien rechnet, hat die angezogene Stelle nicht genau angesehen, was Isernia und Alvarotus nicht entgangen ist.

Es ist also erwiesen, daß weder ein Volk noch ein Privatmann ein Eigentumsrecht auf das Meer (ausgenommen auf ein kleines Fleckchen) geltend machen kann, da Natur und öffentliche Nutzung die Beschlagnahme nicht zuläßt. Gerade deswegen war diese Erörterung angestellt worden, klar zu machen, daß die Portugiesen das Meer, auf dem man nach Indien fährt, nicht zu ihrem Eigentum gemacht haben. Die beiden Gründe, die das Besitzrecht ausschließen, sind hier noch unendlich gewichtiger, als in allen übrigen Fällen. Was sonst schon schwer scheint, kann hier gar nicht geschehen; was wir sonst für unbillig erklären, ist hier barbarisch und unmenschlich. Hier handelt es sich nicht um ein Binnenmeer, das überall von Ländern umsäumt, manchmal nicht einen Fluß an Breite übertrifft, und doch haben die römischen Juristen in ihren edlen Aussprüchen gegen die Habsucht sogar nur Binnenmeere im Auge gehabt. Hier handelt es sich um den Ozean, den das Altertum unermesslich, unendlich, Schöpfer der Dinge, Nachbarn des Himmels nennt, aus dessen Naß sich, wie die Alten glaubten, nicht nur die Quellen, Flüsse und Meere, sondern auch die Wolken, ja auch gewissermaßen die Gestirne speisten, der im ständigen Wechsel der Fluten die Erde, den Wohnsitz des Menschengeschlechts, umwandelt und nicht gehalten und eingeschlossen werden kann, der eher uns besitzt, als daß wir ihn besitzen. Beim Ozean gibt es keinen Streit wie bei einer

Bucht oder einer Meerenge oder einem Uferstreifen. Die Portugiesen beanspruchen für sich den Raum zwischen zwei Welten, einen Raum so weit, daß von ihnen in all den Jahrhunderten kaum eine Kunde hat hinüberdringen können. Und wenn gar der Anteil Kastiliens, das in demselben Falle ist, noch hinzutritt, dann ist der Ozean so gut wie ganz von zwei Völkern beschlagnahmt, alle anderen Völker sind auf einen kleinen Teil im Norden verwiesen. Die Natur sieht sich arg betrogen, die dieses Element für alle um die Welt ergossen hat und glaubte, es würde allen genügen. Schon wenn sich jemand auf dem großen Meere nur Macht und Gewalt über unterschiedliche Nutzung anmaßt, würden wir seine Ansprüche als maßlos bezeichnen, wenn jemand andere am Fischfang hinderte, würde er dem Vorwurf sinnloser Begehrlichkeit nicht entgehen. Was sollen wir aber von jemand halten, der uns hindert, auf der See zu fahren, wobei er selbst gar keinen Schaden leidet? Wenn jemand einem andern <sup>verwehrt</sup>, von dem Feuer, das ganz sein eigen ist, einen Funken aufzufangen, ein Licht an seinem Lichte zu entzünden, würde ich ihn anklagen als einen Übertreter der Satzungen menschlicher Gemeinschaft, denn das Feuer ist eine Naturkraft <sup>29)</sup>:

„Und deiner Fackel Licht weist anderen auch den Weg.“

Warum sollte er nicht, wenn er es ohne seinen Schaden tun kann, einem andern gönnen, was ihm als Gebenden nicht schwer ist, aber dem Empfänger nützt? Nicht nur Fremden, sondern selbst Undankbaren soll man das leisten, wie die Philosophen wollen. Was in privaten Dingen Mißgunst ist, ist Ungeheuer-

<sup>29)</sup> G. übernimmt den Vers des Ennius aus Cicero, De Officiis I, 16.

lichkeit in Sachen der Allgemeinheit. Es ist das empörendste Unrecht, das, was nach der Satzung der Natur, der Stimme der Völker mir ebensogut wie dir gehört, in der Weise zu beanspruchen, daß du mir nicht einmal die Nutzung gönnst, bei der es um nichts weniger dein wäre, wie vorher.

Selbst solche Leute, die fremden Besitz sich angeeignet oder Gemeingut beschlagnahmt haben, sichern ihren Anspruch doch durch eine Art von Besitzzeichen. Weil ursprünglich, wie wir gesagt haben, die Beschlagnahme Eigenbesitz geschaffen hat, verlangt selbst die ungerechteste Aneignung ein gewisses Symbol der Herrschaft. Aber haben die Portugiesen etwa das Meer, wie wir auf dem Lande pflegen, durch Ansiedlungen so auf allen Seiten eingeschlossen, daß es in ihrer Hand läge, jeden beliebigen andern auszuschließen? Es ist so wenig der Fall, daß sie sich, wenn sie die Welt mit andern Völkern teilen, keiner natürlichen oder mit der Hand festgelegter Grenzen bedienen können, sondern mit einer imaginären Linie behelfen müssen. Wenn das gilt und eine solche Teilung die Kraft hat, Besitzrechte zu schaffen, hätten uns die Geometer schon längst die Länder und die Astronomen den Himmel entrissen. Wo ist hier die körperliche Aneignung, ohne die kein Besitzrecht beginnt? Ganz offenbar kann nirgends mit mehr Recht gesagt werden, was unsere Gelehrten erklärt haben: Da das Meer ebensowenig wie die Luft zu greifen ist, kann es mit dem Besitz keines Volkes verbunden werden. Es ist doch aber höchst lächerlich, von „erwerben“ zu sprechen, weil sie vor andern auf der See gefahren sind und einen Weg irgendwohin entdeckt haben. Denn da es keinen Teil des Meeres gibt, in den nicht jemand einmal als erster gefahren ist, würde daraus folgen, daß die ge-

samte Schiffahrt von irgendeinem erworben ist. So wären wir überall ausgeschlossen. Die Weltumsegler werden sagen, sie hätten sich den ganzen Ozean angeeignet. Doch man weiß, daß ein Schiff, das über Meer fährt, ebensowenig Recht erwirbt, wie es eine Spur zurückläßt. Es ist auch durchaus falsch, wenn sie für sich in Anspruch nehmen, niemand habe vor ihnen den Ozean befahren. Denn ein großer Teil des Meeres, um das es sich handelt, ist schon in alten Zeiten durch Umsegelung des Maurenlandes befahren worden; der weiter nach Osten liegende Teil ist durch die Siege Alexanders des Großen bis zum Roten Meer erforscht worden. Viele Beweise sind vorhanden, daß in grauer Vorzeit diese Linien den Bewohnern von Cadix bekannt waren. Als Gajus Cäsar, Augustus' Sohn, im Roten Meer befehligte, fand man Schiffszeichen gescheiterter Spanier. Cälius Antipater hat berichtet, er habe Leute gesehen, die aus Spanien nach Äthiopien Handelsfahrten machten. Auch die Araber wußten darum, wenn wahr ist, was Cornelius Nepos bezeugt hat, daß ein gewisser Eudoxus zu seiner Zeit auf der Flucht vor Lathyrus, dem König von Alexandria, aus dem Roten Meer bis nach Cadix gefahren ist. Jedermann weiß, daß die seegewaltigen Punier den Ozean genau kannten; Hanno, der zur Blütezeit Karthagos von Cadix nach Arabien herumfuhr, wobei er das Kap der Guten Hoffnung umsegelte (im Altertum scheint es Hesperion ceras geheiß zu haben), hat die ganze Strecke, die Gestade und Inseln beschrieben und versichert, es habe ihn nicht das Fehlen eines Seeweges, sondern nur Proviantmangel gehindert, die Fahrt zu vollenden. Die Schilderung des Plinius, die Gesandtschaften aus Indien an Augustus, an Claudius auch aus Ceylon, die Geschichte Trajans

und die Karten des Ptolemäus beweisen zur Genüge, daß auch die Fahrt vom Roten Meer nach Indien, zu den Inseln des Indischen Ozeans und zur Goldenen Chersones, worunter man meist Japan versteht, in Übung war. Strabo erzählt, daß zu seiner Zeit schon eine Flotte von Kaufleuten aus Alexandria vom Roten Meer nach dem äußersten Äthiopien und Indien gefahren sei, früher habe man es selten gewagt. Große Tribute flossen dem römischen Volke von dort zu. Plinius bemerkt, man sei aus Furcht vor Seeräubern unter dem Schutze von Bogenschützen gefahren, allein Indien habe 500 Sesterzen und mit Hinzunahme von Arabien und China 1000 Sesterzen alljährlich dem römischen Reiche gekostet, aber Waren seien für das Hundertfache verkauft worden. Diese Zeugnisse aus dem Altertum beweisen wohl, daß die Portugiesen nicht die ersten gewesen sind. Auch in seinen einzelnen Teilen war jener Ozean weder damals, als die Portugiesen ihn zu befahren begannen, noch zu irgendeiner Zeit unbekannt. Denn die Mauren, Äthiopen, Araber, Perser und Inder mußten wohl den Teil des Meeres, an dem sie wohnten, kennen. Es ist also eine Unwahrheit, zu behaupten, sie hätten jenes Meer entdeckt.

Aber vielleicht wendet jemand ein, es ist doch anzuerkennen, daß die Portugiesen die vielleicht viele Jahrhunderte ruhende Fahrt wieder aufgenommen und, was sich nicht leugnen läßt, den europäischen Völkern gezeigt haben, mit eigenen großen Mühen, Kosten und Gefahren! Freilich, es wäre unverständlich, ihnen nicht Dank zu wissen, wenn sie allen hätten zeigen wollen, was sie selbst mit Mühe allein auffanden. Sie hätten Dank und Preis und unsterblichen Ruhm verdient wie alle großen Entdecker, die nicht

sich, sondern dem Menschengeschlecht nützen wollten. Wenn aber den Portugiesen nur ihr Erwerb vor Augen stand, mußten sie sich mit Handelsgewinn begnügen, der immer besonders groß ist, wenn man zuerst kommt. Und wir wissen, daß die ersten Fahrten manchmal das Vierzigfache und auch mehr eingebracht haben. So kam es, daß dies lange Zeit arme Volk plötzlich zu Reichtum gelangte und zu so großer Üppigkeit, wie sie kaum bei den bevorzugtesten Völkern nach langen Jahren höchster Blüte vorhanden war. Wenn sie vorangegangen sind, damit keiner folge, verdienen sie keinen Dank, da sie nur ihren Gewinn im Auge hatten. Den Gewinn können sie nicht als den ihren in Anspruch nehmen, wenn sie fremden an sich reißen. Es ist ja auch durchaus nicht sicher, daß niemand dorthin fahren würde, wenn die Portugiesen nicht dorthin gegangen wären. Es kamen Zeiten, in denen, wie fast alle Wissenschaften, so auch die Kenntnis der Länder und Meere von Tag zu Tag mehr erhellt wurden. Das Beispiel des Altertums, von dem wir berichteten, hätte angespornt und wenn es auch nicht in einem Nu alles erschlossen hätte, so wären doch allmählich die Gestade befahren worden und eins hätte das andere ergeben. Und schließlich wäre gekommen, was die Portugiesen als möglich bewiesen haben, daß viele Völker nicht weniger handelsbeflissen und entdeckungsfreudig sind. Venedig, das schon viel von Indien wußte, war imstande, auch das übrige zu erforschen. Die Bretonen mit ihrem unermüdelichen Fleiße, die Engländer in ihrem Wagemut hätten es nicht an sich fehlen lassen. Selbst die Niederländer haben sich an viel weniger aussichtsreiche Unternehmen gemacht.

Kein Gesichtspunkt der Billigkeit, kein einiger-

maßen annehmbarer Anspruch kann für Portugal beigebracht werden. Denn alle, welche meinen, das Meer könne einem Lande zugesprochen werden, weisen es doch dem zu, das die nächsten Häfen und die Ufer besitzt. Aber die Portugiesen haben an jener unendlichen Kette von Ufern außer wenigen befestigten Plätzen nichts, was sie das Ihre nennen könnten. Aber wer auch über das Meer geböte, könnte doch nichts der allgemeinen Nutzung entziehen, wie auch das römische Volk keinen hindern konnte, am Gestade des römischen Reiches alles vorzunehmen, was das Völkerrecht erlaubte. Und wenn es irgend etwas hätte verbieten dürfen, wie z. B. den Fischfang, unter dem Vorgeben, die Fische würden vertilgt, — die Schifffahrt konnte es nicht verbieten, durch die nichts auf dem Meere geschädigt wird. Der sicherste Beweis dafür ist der, den wir schon früher aus dem Munde der Gelehrten angeführt haben, daß auch auf dem Lande, das von Völkern und Einzelpersonen aufgeteilt ist, doch keinem Menschen verwehrt werden darf, es zu begehen, wenn er ohne Waffen harmlos hindurch will. Ebensowenig darf man einen Trunk aus einem Flusse verwehren. Augenscheinlich verhält es sich so: wenn sich von einer und derselben Sache auf verschiedene Weise nach der Natur der Dinge Nutzen ziehen läßt, haben die Menschen nur diejenige Nutznießung unter sich geteilt, die ohne bestimmtes Eigentumsrecht nicht sachgemäß durchführbar ist; sie haben aber eine Nutznießung, durch den der Eigentümer nicht geschädigt wird, freigestellt. Wenn also jemand einen anderen an der Seefahrt hindert, läßt er sich, wie man sieht, auf keine Weise verteidigen. Ulpian klagt ihn der Rechtsverletzung an, andere haben erklärt, es sei ein Verfahren wegen Besitz-

störung (*interdictum utile prohibito*) nötig. So stützt sich der Anspruch der Niederlande auf das allgemeine Recht, das erklärt, jedem stehe es frei, auf dem Meere zu fahren, ohne von einem Fürsten besondere Erlaubnis erhalten zu haben. Auch in spanischen Gesetzen ist dies weitläufig ausgesprochen.

---

### Sechstes Kapitel.

*Die päpstliche Schenkung verleiht den Portugiesen keinen Anspruch auf das Meer oder das Recht, es zu befahren.*

Die Schenkung Papst Alexanders, die von Portugal, wenn es das Meer oder das Recht auf Seefahrt allein beansprucht, an zweiter Stelle angeführt werden könnte, da ihr Rechtsanspruch als Entdecker hinfällt, ist schon oben genügend als belanglos erwiesen. Eine Schenkung hat bei Dingen, die dem Verkehr entzogen sind, (*res extra commercium*) keine Kraft. Denn da das Meer oder das Recht, auf ihm zu fahren, keinem Menschen zu eigen gehören kann, folgt daraus, daß es der Papst nicht schenken und Portugal nicht erhalten konnte. Da außerdem nach der oben angeführten Meinung besonnen urteilender Menschen der Papst nicht weltlicher Herr der Erde ist, so ist er auch nicht Herr des Meeres und, sollte man es ihm auch einräumen, so könnte er doch dies sein Recht als Papst nicht auf einen König oder ein Volk in irgendeiner Hinsicht übertragen. Ebenso wenig darf ja der Kaiser Provinzen des Reiches sich persönlich aneignen oder nach Gutdünken fortgeben. Das wenigstens wird doch kein einigermaßen vernünft-

tiger Mensch bestreiten; dem Papst steht doch wohl das Recht über weltliche Güter nur soweit zu, als es die Notwendigkeit geistlicher Rücksichten erfordert, das Meer und die Seefahrt aber haben nur Gewinn und Erwerb, kein Werk der Religion zum Ziel, sie stehen mithin nicht in seinem Machtbereich. Haben doch selbst die Fürsten, die weltlichen Herren, nicht das Recht, jemand an der Seefahrt zu hindern und besteht ihr ganzes Recht auf dem Meer nur im Rechtsschutz. Bekannt ist auch, daß der Papst nicht befugt ist, etwas zu tun, was gegen die Gesetze der Natur streitet. Es streitet aber gegen das Gesetz der Natur, daß jemand das Meer und seine Nutzung zu eigen hat, wie wir schon genügend bewiesen haben. Da nun der Papst niemand sein Recht rauben kann, wie könnte er dann verteidigen, daß er so viele Völker ohne Grund, ohne Verschulden und Vergehung, von diesem Rechte, auf das sie ebensogut wie die Spanier Anspruch haben, mit einem Worte hat ausschließen wollen? Man muß also entweder sagen, eine solche Entscheidung sei kraftlos oder, was wohl glaubhaft ist, der Papst habe nur die Absicht gehabt, den Streit Kastiliens und Portugals zu schlichten, ohne das Recht anderer zu schmälern.

### Siebentes Kapitel.

*Das Meer oder das Recht auf Seefahrt gehört Portugal nicht auf Grund der Verjährung oder der Gewohnheit.*

Die letzte Zuflucht <sup>prinzip</sup> widerrechtlich Handelnder pfllegt der Anspruch auf Verjährung (praescriptio) oder Gewohnheit (consuetudo) zu sein. Darauf ziehen

sich also auch die Portugiesen zurück; aber die klare Vernunft des Rechts nimmt ihnen auch diese beiden Bollwerke. Denn die Verjährung gehört dem bürgerlichen Rechte an, kann also im Rechtsstreit zwischen Königen und freien Völkern nicht angeführt werden, um so weniger, wo das Natur- und Völkerrecht widerspricht, das immer größere Kraft hat als das bürgerliche Recht. Das bürgerliche Recht schließt hier Verjährung geradezu aus<sup>1)</sup>. Was nicht Gegenstand des Privatrechts sein kann, kann man nicht ersitzen oder durch Verjährung erwerben, also auch das nicht, was man nicht in eigentlichem Sinn oder auch nur gleichsam besitzen und folglich auch nicht veräußern kann. Das trifft aber alles auf das Meer und den Besitz des Meeres zu. Da öffentlicher Besitz, d. h. Besitz eines Volkes durch keinen noch so langen Anspruch erworben werden kann, sei es aus der Natur der Dinge heraus, sei es wegen des Rechtes derjenigen, gegen welche der Verjährungsanspruch sich richten würde, muß man da nicht dem Menschengeschlecht noch viel eher als einem einzelnen Volke in Dingen der Allgemeinheit diesen Schutz zubilligen? So hat auch Papinian geschrieben: „ein Verjährungsanspruch pflegt nicht zugebilligt zu werden, wenn es sich darum handelt, völkerrechtlich öffentliches Gebiet zu erwerben“; er führt als Beispiel ein Ufer an, von dem ein Teil durch Errichtung eines Gebäudes angeeignet ist; wenn dies zerstört ist und jemand hat an derselben Stelle später ein anderes errichtet, so könne keine Ersitzung (*exceptio*) geltend gemacht werden, und dann bringt er einen ähnlichen Fall des öffent-

---

<sup>1)</sup> L. 28 De verborum significatione (Dig. 50, 16) und L. 15 De fundo dotali (Dig. 23, 5) sind ohne jeden Anhalt.

lichen Rechts: wenn jemand in einem Flußabschnitt mehrere Jahre gefischt hat, kann er doch später, wenn er den Fischfang aufgegeben hat, einen anderen nicht hindern, dasselbe Recht geltend zu machen. Man sieht also, daß Angelus und seine Anhänger mit ihrer Ansicht, Venedig und Genua hätte einen Verjährungsanspruch auf das Meer, sich oder andere täuschen. Es gibt leider genug Juristen, die das Ansehen ihres hohen Berufes nicht in den Dienst der Vernunft und der Gesetze, sondern der Gunst der Mächtigen stellen. Die Antwort Marcians, von der wir oben sprachen, kann, wenn sie richtig mit Papinians Worten verglichen wird, nicht anders ausgelegt werden, als es Johannes und Bartolus einst taten und jetzt alle Gelehrten anerkannt haben: Das Verbotsrecht (*jus prohibendi*) gilt so lange, wie der Besitz dauert, nicht aber wenn er aufgegeben ist; ein aufgegebenener Besitz nützt dir nichts und wenn er auch tausend Jahre gewährt hätte, wie Alf. a Castro richtig bemerkt. Und wenn Marcian auch, was kaum anzunehmen ist, gewollt hätte, daß man für einen Ort, für den man Besitzrechte einräumt, damit auch Verjährungsansprüche gestattet, so wäre es doch sinnlos, Worte, die von einem öffentlichen Flusse handeln, auf das allgemeine Meer zu übertragen, und ebenso von einem Flußabschnitt auf einen Meerbusen, da dieser Verjährungsanspruch den Besitz, der nach dem Völkerrecht allgemein ist, hindern würde, jener aber dem öffentlichen Besitz nicht in derselben Weise schadet. Der andere Beweis des Angelus, der von der Zuführung des Wassers herangenommen ist, wird nach dem Vorgange von Alf. a Castro, als mit der Frage gar nicht im Zusammenhang, von allen mit Recht abgelehnt.

Es ist also falsch, daß ein solcher Verjährungs-

anspruch selbst durch eine <sup>dreißig Jahre</sup> Zeitdauer entsteht, deren Beginn über jedes Denken vorausliegt. Denn schließt ein Gesetz jeden Verjährungsanspruch überhaupt aus, so macht ihn auch eine noch so lange Zeitdauer nicht möglich, d. h., wie Felinus sagt, ein Fall der Unverjährbarkeit wird nicht zum verjähren, wenn die Zeitdauer das Erinnerungsvermögen übersteigt. Balbus billigt das, aber er sagt, die Ansicht des Angelus habe deswegen Eingang gefunden, weil eine unvordenkliche Zeitdauer für ebenso gültig gehalten wird wie ein Privileg, da ein Privileg sich in erster Linie auf eine solche Zeitspanne stütze. Es scheint also, als ob jene Männer geglaubt haben, wenn ein Teil des Staates, nämlich des Römischen Reiches, ein solches Recht unbestimmbar lange besessen habe, man ihm den Verjährungsanspruch hätte zubilligen müssen, gleichwie wenn eine kaiserliche Verleihung vorgegangen wäre. Da nun aber niemand Herr des ganzen Menschengeschlechts ist und jenes Recht gegenüber allen anderen Menschen einer Person oder einem Volke verleihen könnte, so muß notwendigerweise auch der Verjährungsanspruch fortfallen. So kann selbst nach der Meinung jener Männer die Unmöglichkeit zeitlicher Begrenzung nichts nützen.

Ganz <sup>unbillig</sup> haltlos aber ist die Behauptung des Angelus: auch wenn für einen Besitz Klagverjährung nicht geltend gemacht werden kann, müsse man doch dem Besitzer Ersitzungsanspruch (exceptio) gewähren. Papinian lehnt mit beredten Worten die Ersitzung ab, und er konnte nicht anders, weil zu seiner Zeit praescriptio nichts anderes als exceptio war. Es ist also wahr, was auch die spanischen Gesetze sagen, in Dingen, die dem gemeinsamen Besitz der Menschen angehören, kann überhaupt keine

Klagverjährung geltend gemacht werden. Hierfür kann man unter anderem anführen, daß ein Mann, der Gesamteigentum nutzt, es augenscheinlich nach dem Rechte der Gesamtheit, nicht nach eigenem tut und so ebensowenig wie ein Pächter auf Verjährung klagen kann, da ihm ein Besitzrecht fehlt. Man darf zweitens nicht übersehen, daß bei einer Verjährung, deren Zeit unbekannt ist, wenn auch die Rechtmäßigkeit des Erwerbs und der gute Glaube zugegeben wird, doch, falls es sich herausstellen sollte, daß die Rechtmäßigkeit nicht bejaht werden könne und so die in dem Volke gleichsam verkörperte Unwahrhaftigkeit offenbar wird, infolge des doppelten Mangels der Besitzanspruch hinfällig ist. Drittens aber beruht die ganze Frage ganz allein auf der Ausübung, und bei ihr kann, wie wir unten zeigen werden, von Verjährung nicht die Rede sein. Aber der Spitzfindigkeit ist kein Ende. Es haben sich Leute gefunden, die in ihrer Beweisführung von dem Verjährungsanspruch die Gewöhnung (consuetudo) unterschieden, um sich auf sie zurückzuziehen, wenn ihnen jener Grund genommen wäre. Der Unterschied aber, den sie aufstellen, ist recht lächerlich: sie sagen, infolge des Verjährungsanspruchs werde das Recht dem einen genommen und einem anderen übertragen<sup>2)</sup>; wenn aber jemand ein Recht zuwächst, ohne daß es einem anderen genommen wird, so spreche man von Gewohnheit (consuetudo). So gehe auch das Recht auf Seefahrt, das sich auf alle gemeinsam erstreckt, wenn es von einem einzelnen mit Ausschließung anderer in Anspruch genommen wird, nicht notwendig allen verloren, wenn es auch einem einzelnen zuwächst. Sie haben dafür die Worte des

<sup>2)</sup> Vasquius Controv. illustres Kap. 89 (nicht 29) a. a. O. Bl. 236.

Paulus angeführt, ohne sie richtig verstanden zu haben, der, wo er von dem Eigentum am Meere spricht, nach Accursius meine, es könne aus Übertragung (privilegium) oder Gewohnheit erwachsen; aber dieser keineswegs sinngemäße Zusatz zu dem Texte des Juristen scheint eher einem schlechten Philologen als einem guten Erklärer anzugehören. Wie Paulus denkt, ist oben <sup>3)</sup> erklärt worden. Man würde übrigens weit anders geurteilt haben, wenn man allein die unmittelbar vorausgehenden Worte Ulpian's <sup>4)</sup> genügend beachtet hätte. Er sagt deutlich, jemand vor meinem Hause am Fischfang zu hindern, bedeute Aneignung, d. h. Erwerb durch Gewohnheitsrecht (usurpatum h. e. receptum consuetudine), aber ohne Berechtigung, daher stehe dem Geschädigten eine Klage wegen Rechtsverletzung zu. Er lehnt also diesen Brauch ab und nennt ihn Aneignung, ebenso tut es unter den christlichen Gelehrten Ambrosius. Und das mit Recht. Denn was ist klarer, als daß es ein Gewohnheitsrecht nicht gibt, das dem Natur- oder Völkerrecht stracks widerspricht. Gewohnheitsrecht ist eine Art des gesetzten Rechts, daß das ewige Gesetz nicht brechen kann. Jenes ewige Gesetz lautet aber dahin, daß das Meer gemeinsames Eigentum aller ist. Was wir vom Verjährungsanspruch gesagt haben, gilt auch vom Gewohnheitsrecht; wenn jemand den Gedankengang der Männer prüft, die das Gegenteil gesagt haben, wird es sich herausstellen, daß Gewohnheitsrecht nur erworben wird durch förmliche Übertragung. Da aber niemand das Recht hat, etwas zu übertragen, was das ganze Menschengeschlecht benachteiligt, so kann auch zwischen

<sup>3)</sup> G. denkt wohl an Kap. 5, Anm. 25.

<sup>4)</sup> Die Anmerkung Grotius' „In d. l. iniuriarum § ult. (?)“ scheint auf L 13 De iniuriis (Dig. 47, 10) § 7 zu weisen.

den verschiedenen Staaten dies Gewohnheitsrecht keine Macht haben. Diese ganze Frage ist sehr sorgfältig behandelt worden von Vasquius, dem berühmten spanischen Gelehrten, der überall ein feines Rechtsverständnis und unbefangenes Urteil zeigt. Er behauptet und beweist nach vielen Schriftstellern, daß ein Verjährungsanspruch „auf öffentliche Plätze und völkerrechtlichen Gemeinbesitz nicht erhoben werden kann“, und dann erwähnt er auch die von Angelus und anderen angeführten, schon oben erwähnten regelwidrigen Arten des Erwerbs. Wenn man seine Ausführungen prüft, sieht man recht, wie die Wahrheit seiner Gründe auf wahrem Verständnis des Natur- und Völkerrechts beruht. Das Naturrecht entspringt der göttlichen Vorsehung, ist also unwandelbar. Ein Teil dieses Naturrechts ist das ursprüngliche Völkerrecht, das verschieden ist von dem späteren oder gesetzten, welches wohl als spätere Gestaltung geändert werden kann. Wenn ein Brauch dem ursprünglichen Völkerrecht widerstreitet, so ist er nicht menschlich, sondern in Wahrheit „entmenschlich“, es ist Mißbrauch des Rechts, nicht erlaubter Rechtsbrauch. Daher kann solche Rechtswidrigkeit niemals Anspruch auf Verjährung schaffen und durch kein Gesetz Rechtskraft erlangen, ja es konnte durch keine Vereinbarung auch unter vielen Völkern, durch keine Anerkennung und Übung gesichert werden, wie Vasquius weitläufig in Übereinstimmung mit dem spanischen Theologen Alfonso a Castro nachweist. „Man sieht also,“ sagt er, „wie bedenklich die Ansicht der oben angeführten Gewährsmänner ist, die behaupten, Genua und Venedig könne mit Recht andere hindern, den Golf oder den Busen ihres Meeres zu befahren, als ob sie auf diese Fluten einen Verjährungsanspruch hätten. Das ist nicht nur ungesetz-

lich, sondern widerspricht auch dem Natur- und ursprünglichen Völkerrecht, das, wie schon gesagt, unabänderlich ist. Was ihm widerspricht, ist klar, weil nicht nur die Meere und ihre Fluten nach diesem Rechte Gemeinbesitz war, sondern auch alle anderen unbeweglichen Dinge. Zwar wich man später von diesem Rechte teilweise ab, indem das Eigentumsrecht auf Land — naturrechtlich allgemein — nun ausgesondert und zerlegt und auf diese Weise aus dem Gemeinbesitz losgelöst wurde. Anders aber war es beim Besitz des Meeres, das von der Erschaffung der Welt an bis auf den heutigen Tag immer Gemeinbesitz war, in keiner Hinsicht, wie bekannt, verändert. Viele Portugiesen haben, wie ich oft hörte, die Ansicht, ihr König habe einen Rechtsanspruch erworben auf die Fahrt nach West- (und vielleicht Ost-) Indien und das unermessliche Meer dort, so daß es andern Völkern nicht mehr gestattet sei, jene Meere zu durchfahren; und auch viele von uns Spaniern scheinen ungefähr derselben Meinung zu sein, daß andere Menschen außer den Spaniern nicht das Recht haben, durch das weite und unermessliche Meer nach den Gegenden Indiens, die unsere mächtigen Könige unterworfen haben, zu fahren, als ob dies Recht von ihnen durch Verjährung erworben sei. Aber alle solche Ansichten sind ebenso ungereimt wie die unklaren Vorstellungen, die man gewöhnlich betreffs der Genuesen und Venetianer hört. Daß diese Ansichten töricht sind, geht schon daraus klar hervor, daß die einzelnen Nationen gegen sich selbst ja gar keine Verjährungsansprüche geltend machen können, die Republik Venedig nicht gegen sich selbst, die Republik Genua nicht gegen sich selbst, das Königreich Spanien nicht gegen sich selbst und das Königreich Portugal

nicht gegen sich selbst. Denn man muß immer einen Unterschied machen zwischen Kläger und Beklagtem. Gegen andere Nationen aber können sie noch weniger Verjährungsansprüche geltend machen, weil das Recht der Verjährung einzig dem bürgerlichen Recht angehört, wie wir oben ausführlich auseinandergesetzt haben. Also fällt ein solches Recht fort, wenn verhandelt wird zwischen Fürsten oder Völkern, die eine übergeordnete Gewalt in weltlichen Dingen nicht anerkennen. Denn die Rechtssätze eines Landes, die nur dem bürgerlichen Rechte angehören, kommen, wenn es sich um fremde Völker, Nationen oder sogar um einzelne Personen handelt, nicht mehr in Betracht, als wenn ein solches Recht überhaupt nicht vorhanden oder niemals vorhanden gewesen wäre, und man muß auf das ursprüngliche oder abgeleitete allgemeine Völkerrecht zurückgehen und dies anwenden. Daß dies Recht aber eine solche Ersitzung und Aneignung des Meeres nicht zuläßt, steht hinlänglich fest. Denn auch heute noch ist der Gebrauch der Gewässer allgemein, nicht anders als er es war seit Erschaffung der Welt. Also kann es auf dem Meere und anderen Gewässern für das Menschengeschlecht kein anderes Recht geben als das Recht allgemeiner Nutzung. Außerdem gibt es für das natürliche und göttliche Recht jenes Gebot: was du nicht willst, das man dir tue, das füge auch keinem andern zu. Da also die Seefahrt keinem anderen Schaden bringen kann, als dem Seefahrer selbst, so ergibt sich, daß sie auch keinem behindert werden könnte und dürfte, damit nicht, entgegen besagter Satzung und Vorschrift, die in ihrem Bereich freie und nicht auf Schädigung ausgehende Natur die Freiheit der Seefahrer hindert und verletzt, zumal man begreift, daß

alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist<sup>5)</sup>. Es wäre folglich nicht nur gegen das Naturrecht, solche Seefahrt hindern zu wollen, wir sind vielmehr verpflichtet, das Gegenteil zu tun, nämlich denen zu nützen, denen wir nützen können, wenn es ohne unseren Schaden geschehen kann.“ Er weist dies an der Hand vieler Belege aus theologischen und weltlichen Schriftstellern nach und fährt dann fort: „Aus obigem ist schon ersichtlich, daß wohl Johannes Faber, Angelus, Baldus und Franciscus Balbus in ihrer Ansicht irre gehen, man könne Orte, die nach dem Völkerrecht der Allgemeinheit gehören, durch Gewohnheitsrecht sich aneignen, wenn es auch durch Verjährung nicht möglich wäre. Das ist völlig falsch und die Übersetzung der Urkundenstellen ist dunkel, unklar und wider die Vernunft, sie vergewaltigt die Worte, ohne doch freilich die tatsächlichen Verhältnisse in ihrem Sinn festlegen zu können. Bei den Beispielen nämlich betreffs der Meere der Spanier, Portugiesen, Venetianer, Genuesen und anderer steht fest, daß ein solches Recht, die See zu befahren und andere an der Seefahrt zu hindern, ebensowenig durch Gewohnheitsrecht wie durch Verjährungsanspruch erworben wird. In beiden Fällen ist offenbar die Rechtslage gleich. Weil aber nach den oben genannten Rechtsgrundsätzen und Überlegungen ein solches Vorgehen gegen die natürliche Billigkeit wäre, so würde es nicht nur keinen Nutzen,

---

<sup>5)</sup> Die hier in der Anmerkung höchst überflüssige Häufung von Zitaten aus dem Corpus Juris erweckt den Anschein, als ob sie G. unbesehen übernommen hat, zumal die Art des Zitierens hier von der sonst meist von ihm geübten Art abweicht; es werden nicht die Nummern der Leges und Paragraphen, sondern nur die Anfangsworte angegeben.

sondern allein eine Rechtsverletzung zur Folge haben. Es könnte weder durch ausdrückliches Gesetz, noch durch schweigende Anerkennung, wie es das Gewohnheitsrecht ist, eingeführt werden; es würde durch die Zeit nicht gerechtfertigt, sondern eher von Tag zu Tag schlechter und widerrechtlicher werden.“ Er zeigt dann, daß aus der ersten Besitznahme des Landes einem Volke das Recht zu jagen und in seinem Flusse zu fischen zuwachsen könne und, nachdem dieser Besitz einmal aus der alten Gemeinschaft ausgesondert ist, so daß er Sondernutzung zuläßt, so könne das Recht durch einen Verjährungsanspruch unvordenklicher Zeit wie durch eine schweigende Bewilligung des Volkes erworben werden. Das erfolge aber durch Verjährung, nicht durch Gewohnheitsrecht, weil sich allein die Lage des Erwerbenden bessert, die der anderen aber verschlechtert. Und nachdem es drei Bedingungen angeführt hat, welche die Voraussetzung bilden für den Erwerb von Verjährungsansprüchen auf die Flußfischerei, bemerkt er: „Wie steht es aber mit dem Meere? Bei ihm möchte auch ein Zusammentreffen dieser drei Voraussetzungen nicht genügen, ein Recht zu erwerben. Man muß den Unterschied erwägen vom Meer einerseits, Land und Fluß andererseits; auf dem Meere blieb früher, wie heute und immer, das ursprüngliche Völkerrecht in Fischfang und Schiffahrt unangetastet, niemals wurde es aus dem menschlichen Gemeinbesitz ausgesondert und irgendeinem einzelnen oder einer Gruppe zugewiesen. Beim Land und bei den Flüssen ist es, wie wir auseinandergesetzt haben, anders gewesen. Warum aber hat das spätere Völkerrecht bei Ländern und Flüssen eine Teilung vorgenommen, beim Meere es aber nicht tun wollen? Ich

antworte, weil in jenem Falle der Vorteil dafür sprach. Denn es ist sicher, daß, wenn viele auf dem Lande jagen oder im Flusse fischen, leicht der Wald seiner Tiere und der Fluß seiner Fische beraubt wird, was im Meere nicht der Fall ist. Ebenso wird die Schifffahrt auf Flüssen leicht verschlechtert und behindert durch Bauten, auf dem Meere aber nicht. Ferner wird ein Fluß leicht durch Kanäle wasserarm, nicht so das Meer, also in den beiden Fällen ist die Lage verschieden. Man kommt nicht allein damit aus, was wir oben ausführten, daß der Gebrauch des Wassers, der Quellen und Flüsse, allgemein sei. Denn man sieht, daß das Trinken u. a. durch irgendwelche Ansprüche auf den Fluß gar nicht oder sehr wenig geschädigt wird<sup>6)</sup>. Geringfügigkeiten können außer Betracht bleiben, für uns kommt es darauf an, daß Rechtswidrigkeit nie auf Verjährung Anspruch machen kann und daß auch ein gegen die Billigkeit verstößendes Gesetz nie durch Verjährung Geltung erwirkt oder Rechtfertigung erfährt.“ Und weiterhin sagt er: „Was durch Gesetzsspruch nicht als verjährbar gilt, kann auch durch tausendjährige Übung nicht verjähren“, und er stützt dies durch zahllose Aussprüche von Gelehrten. Man sieht also deutlich, daß keine, auch noch so weit zurückreichende Aneignung einen Anspruch darauf begründet, Allgemeinbesitz seiner Bestimmung zu entziehen. Dabei ist noch zu bemerken, daß die abweichenden Ansichten, die geäußert worden sind, hier nicht herangezogen werden können. Jene sprechen nämlich vom Mittelländischen Meer, wir vom Ozean, jene von einem Busen, wir von der unermesslichen See,

---

<sup>6)</sup> Es wird auf den Titel *De minoribus* (XXV annis) verwiesen; sollte etwa Dig. 4, 4 § 2 gemeint sein?

was betreffs der Aneignung einen großen Unterschied macht. Jene Staaten, denen sie Verjährungsanspruch zubilligen, besitzen, wie Venedig und Genua, den Küstensaum, was bei Portugal nicht zutrifft. Doch selbst angenommen, man könnte auf öffentliches Eigentum, d. h. Eigentum des Volkes ein Argument der Zeit anwenden, so fehlen doch noch notwendige Erfordernisse. Erstens nämlich lehren alle, daß, wenn jemand auf etwas Verjährungsansprüche macht, er sich nicht nur auf eine lange Zeitspanne, sondern auf unvordenkliche Zeit stützen muß; zweitens, daß in der ganzen Zeit kein anderer das Recht ausgeübt hat, außer auf Grund ausdrücklicher Erlaubnis oder im geheimen; endlich, daß er andere, die das Recht ausüben wollten, daran gehindert hat mit Wissen und Duldung derer, die daran ein eigenes Interesse hätten. Denn wenn er das Recht auch stets ausgeübt hätte und stets auch einige andere, die es ausüben wollten, gehindert hätte, aber nicht alle, so würde es nach Ansicht der Gelehrten nicht genügen, weil wohl einige gehindert wurden, andere aber frei schalteten. Augenscheinlich aber muß das alles zusammenwirken, einmal weil das Gesetz Verjährungsanspruch an öffentlichem Besitz ablehnt, zweitens aber damit der Gebrauch, und zwar mit ununterbrochenem Besitz (nach eigenem Recht, nicht nach dem der Gesamtheit) Verjährungsanspruch erst schafft. Wenn aber eine Zeit erfordert wird, deren Beginn das Gedächtnis übersteigt, so genügt nicht immer, wie die besten Erklärer zeigen, auf ein dahingerolltes Jahrhundert zu verweisen, sondern es muß feststehen, daß unsere Vorfahren es uns berichtet haben, so daß niemand da ist, der das Gegenteil gesehen oder gehört hat. Was Afrika betrifft, so haben

nun die Portugiesen die entlegenen Teile des Ozeans unter König Johannes im Jahre 1477 zu erforschen begonnen <sup>7)</sup>, zwanzig Jahre später, unter König Emanuel, ist das Vorgebirge der Guten Hoffnung umfahren worden, viel später erst kam man nach Malakka und zu den ferneren Inseln, zu denen die Niederländer 1595, ohne Zweifel vor Ablauf des hundertsten Jahres, zu fahren angingen. Von einem Verjährungsanspruch kann aber auch allen anderen gegenüber nicht die Rede sein, weil in der Zwischenzeit auch andere Völker Besitz ergriffen. Kastilien machte seit dem Jahre 1519 den Portugiesen den Besitz des Meeres um die Molukken streitig. Auch Franzosen und Engländer brachen nicht heimlich, sondern mit offener Gewalt dorthin durch. Außerdem haben die Anwohner der ganzen Küste Afrikas und Asiens ihren Küstenstrich durch Fischfang und Schiffahrt ständig mit Beschlag belegt, ohne je von den Portugiesen daran gehindert zu werden. Daraus ist also der Schluß erlaubt, daß die Portugiesen nicht das Recht haben, ein anderes Volk an der Befahrung des Ozeans nach Indien zu hindern.

#### Achtes Kapitel.

*Nach dem Völkerrecht ist der Handel unter allen Völkern frei.*

Wenn aber die Portugiesen behaupten, sie hätten einen ganz besonderen Rechtsanspruch darauf, mit den Indern Handel zu treiben, so können sie mit

<sup>7)</sup> Osorius, Buch I. G. kann nur meinen De rebus gestis Emmanuelis, regis Lusitaniae in den Opera omnia (Rom 1592) I, S. 588. Osorius nennt aber diese Zahl nicht, er spricht nur von Vascos Fahrt 1497.

ungefähr denselben Beweismitteln, die wir schon entwickelt haben, widerlegt werden. Wir wollen sie in Kürze wiederholen und entsprechend abwandeln. Nach dem Völkerrecht gilt der Satz, daß alle Menschen die ungehinderte Möglichkeit des Handelns miteinander haben sollen, die von keinem aufgehoben werden kann<sup>1)</sup>. Die Aufstellung dieses Satzes ist nach der Entstehung unterschiedlicher Reiche notwendig gewesen, aber er kann wohl noch einen älteren Ursprung haben. Sehr fein spricht nämlich Aristoteles von der *μεταβλητικὴν ἀναπλήρωσιν τῆς κατὰ φύσιν αἰταρχείας*, d. h. von der Ergänzung dessen, was der Natur fehlt durch den Handel, wodurch erst allen in ausreichender Weise Genüge geschehe. Es ist also nötig, daß der Handel nach dem Völkerrecht allgemein, daß er nicht nur ein privates Recht, sondern wie die Gelehrten sagen, ein „positives“ oder „affirmatives“ Recht ist. Was nämlich nur auf jene Weise Völkerrecht ist, kann abgeändert werden, in diesem Falle aber ist eine Änderung nicht möglich. Man kann sich dies auf folgende Weise klarmachen. Es hatte ursprünglich die Natur allen alles gegeben. Aber die Menschen konnten sich viele Dinge, die zum Leben nötig sind, wegen der Entfernung der Gegenden nicht verschaffen, weil, wie wir schon oben sagten, nicht alles überall gedeiht. So war ein Heranschaffen nötig, aber es war noch nicht ein ausgesprochener Tauschhandel, sondern die einen wie die anderen gebrauchten wechselseitig Dinge, die man eben antraf, nach freiem Belieben. Ungefähr auf diese Weise soll bei den Chinesen Handel getrieben werden, indem man die betreffenden Gegenstände in der

---

<sup>1)</sup> Siehe Kap. 1.

Einsamkeit zurückläßt allein nach dem gewissenhaften Urtheil der miteinander im Austausch stehenden Menschen. Sogleich aber, als, wie schon ausgeführt wurde, die beweglichen Dinge unter dem Zwange der Notwendigkeit in Eigenbesitz übergingen, wurde der Tauschhandel eingeführt, durch welchen das, was dem einen fehlt, ergänzt werden sollte aus dem, was ein anderer im Überfluß hat. Plinius weist aus Homer nach, wie auf diese Weise der Handel des Lebensunterhaltes wegen erfunden worden ist. Nachdem man dann aber auch anfing, die unbeweglichen Dinge unter verschiedene Besitzer zu teilen, da machte die von allen Seiten erfolgende Abgrenzung den Handel notwendig, nicht nur unter weitauseinanderwohnenden Menschen, sondern sogar unter Nachbarn, und damit er sich leichter vollziehen sollte, wurde das Geld eingeführt, das seinen Namen nummus *απὸ τοῦ νόμου*, von dem Gesetz trägt, das unter den Bürgern gelten soll. Der allgemeine Grundgedanke aller Handelsverträge, *ἡ μεταβλητική*, läßt sich also von der Natur selbst herleiten, die verschiedenen Einzelarten und der Preis, *ἡ χρηματιστική*, von besonderer Einsetzung. Die älteren Rechtsgelehrten haben dies nicht genügend auseinandergehalten; alle geben aber zu, daß das Eigentum an den Dingen, wenigstens den beweglichen, von dem ursprünglichen Völkerrechte herstammt, und ebenso alle Verträge, abgesehen von der Festsetzung der Preise. Die Philosophen, d. h. die des Tauschverkehrs, wie man *τῆς μεταβλητικῆς* übersetzen könnte, unterscheiden zwei Arten: *τὴν ἐμπορικὴν καὶ τὴν καπηλικήν*. Die *ἐμπορικὴ*, welche, wie das Wort selbst sagt, unter fern voneinander wohnenden Völkern geübt wird, ist nach der Ordnung der Natur früher und wird auch so von Plato beschrieben. Die *καπηλική* ist

wohl gleichbedeutend mit der *παράστασις* des Aristoteles, dem bürgerlichen Handel in Läden und Kaufständen. Aristoteles teilt *τὴν ἐμπορικὴν* noch in *ναυκληρίαν* und *φορτηγίαν*, den Handel zu Wasser und zu Lande. Geringer geschätzt wird die *καπηλική*, dagegen steht die *ἐμπορικὴ* höher in Ehren, am höchsten der Handel zur See, weil er vielen Menschen vielerlei Gutes verschafft. Daher sagt Ulpian, die Ausrüstung von Schiffen sei eine Angelegenheit des Staates; die Kleinhändler seien nicht in demselben Grade nötig, weil nur jener überhaupt naturnotwendig ist. Aristoteles schreibt: „*Ἔστι γὰρ ἡ μεταβλητικὴ πάντων ἀρχαμένη, τὸ μὲν πρῶτον ἐκ τοῦ κατὰ φύσιν, τῷ τὰ μὲν πλείω, τὰ δὲ ἐλάττω τῶν ἱκανῶν ἔχει τοὺς ἀνθρώπους*“: „Am Anfang steht der Tauschverkehr mit allen Dingen, er liegt im Naturgesetz, da die Menschen teilweise mehr haben, als sie brauchen, teilweise aber weniger.“ Seneca bemerkt<sup>2)</sup>: „Es ist Völkerrecht, wieder verkaufen zu können, was man gekauft hat.“ Es stammt also die Freiheit des Handels aus dem ursprünglichen Völkerrecht, weil sie einen natürlichen und ewig gültigen Grund hat; sie kann daher nicht aufgehoben werden, und könnte sie es, so wäre es doch nur möglich unter Billigung aller Völker. Auf keinen Fall aber kann ein Volk zwei andere Völker, die miteinander Handel treiben wollen, unter irgendeinem stichhaltigen Grunde daran hindern.

---

<sup>2)</sup> Das Zitat De beneficiis Kap. 8 ohne Angabe des Buches beruht auf Verwechslung.

---

## Neuntes Kapitel.

*Der Handel mit Indien gehört den Portugiesen nicht auf Grund einer Besitzergreifung.*

Zunächst kommt Entdeckung oder Besitzergreifung hier überhaupt nicht in Frage <sup>1)</sup>, weil das Recht, Handel zu treiben, nichts Körperhaftes ist, was sich greifen läßt. Die Berufung darauf würde also den Portugiesen nichts nützen, wenn sie auch zu allererst mit Indien Handel getrieben hätten, was aber durchaus nicht der Fall ist. Denn als die Völker auseinanderzugehen begannen, waren notwendigerweise einige die ersten, die Handel trieben; ganz gewiß aber erwarben sie dadurch kein Recht. Wenn also die Portugiesen für den alleinigen Handel mit Indien einen klaren Rechtsgrund haben wollen, so kann er sich nur aus einem Zugeständnis herleiten, mag es nun ausdrücklich ausgesprochen oder stillschweigend, d. h. auf dem Wege der Verjährung erworben sein. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht.

## Zehntes Kapitel.

*Der Handel mit Indien gehört den Portugiesen nicht auf Grund der päpstlichen Schenkung.*

Niemand hat aber ein solches Zugeständnis gemacht, wenn nicht etwa der Papst. Doch auch dieser konnte es nicht, weil niemand etwas vergeben kann, was ihm nicht gehört <sup>2)</sup>. Wenn der Papst nicht der Herr der ganzen Erde ist — was die Gelehrten bestreiten — kann er auch nicht das allgemeine Recht,

<sup>1)</sup> Siehe Kap. 2 u. 5.

<sup>2)</sup> Siehe Kap. 3 u. 6.

Handel zu treiben, als sein Recht beanspruchen. Der Hauptgrund liegt darin, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, die allein auf den Erwerb hinzielt und nichts mit Seelsorge zu tun hat, also nach allgemeiner Meinung jenseits der Grenzen der päpstlichen Gewalt steht. Wenn außerdem der Papst den Portugiesen allein jenes Recht hätte zuerteilen und den anderen Menschen es nehmen wollen, hätte er ein doppeltes Unrecht begangen. Erstens den Indern gegenüber, die, wie wir schon sagten, als außerhalb der Kirche stehend, dem Papste in keiner Weise unterworfen sind. Da der Papst ihnen also nichts wegnehmen kann, was ihnen gehört, so konnte er ihnen auch nicht das Recht, mit jedem Beliebigen Handel zu treiben, nehmen. Zweitens aber auch allen anderen Christen und Nichtchristen gegenüber, denen er jenes selbe Recht auch nicht ohne weiteres nehmen konnte. Können doch selbst weltliche Herren in ihren Reichen nicht die Freiheit des Handels hindern, wie oben mit Gründen der Vernunft und unter Berufung auf juristische Autoritäten dargelegt worden ist. Es muß also zugegeben werden, daß gegenüber dem ewigen Natur- und Völkerrecht, aus dem diese für alle Zeiten geltende Freiheit her stammt, die Autorität des Papstes kraftlos ist.

---

### Elftes Kapitel.

*Der Handel mit Indien gehört den Portugiesen nicht auf Grund der Verjährung oder der Gewohnheit.*

Bleibt endlich die Verjährung oder wenn man lieber will, das Gewohnheitsrecht<sup>1)</sup>. Aber wir haben

<sup>1)</sup> Siehe Kap. 7.

schon mit Vasquius gezeigt, daß weder dieses noch jenes unter freien Nationen oder den Fürsten verschiedener Völker gilt und auch nicht ursprüngliches Recht brechen kann. Es kann daher auch hier die Zeit nicht das Recht, Handel zu treiben, zu einem Eigentumsrechte machen, weil der Handel nicht die Charaktermerkmale des Eigentums trägt. Also kann man sich hier weder auf einen Rechtsgrund noch auf guten Glauben berufen, ohne den nach dem kanonischen Recht Verjährung nicht Recht, sondern Unrecht genannt wird. Ja selbst der scheinbare Besitz des Handels gründet sich wohl nicht auf ein Sonderrecht, sondern auf ein alle Menschen gleichmäßig umfassendes Recht. Andere Nationen haben, wenn sie vielleicht den Handel mit Indien vernachlässigten, dies nicht den Portugiesen zuliebe getan, sondern weil sie es so für vorteilhafter hielten; das hindert sie aber nicht daran, wenn der Nutzen es gebietet, zu tun, was sie früher nicht taten. Als gewisseste Regel nennen nämlich die Rechtsgelehrten: „Von Verjährung oder Gewohnheitsrecht kann, wenn es sich auch um einen Zeitraum von tausend Jahren handelte, bei einem Vorgehen, das meinem freien Ermessen oder Zweckmäßigkeitserwägungen überlassen ist, nicht die Rede sein, indem ich damit eben nur das ausführe, wozu ich in der Lage bin, und kein neues Recht schaffe“, und Vasquius lehrt, daß damit neue Ansprüche Berechtigung erhalten und Ansprüche anderer aufgehoben werden. Denn man kann mich nicht dazu zwingen, was ich freiwillig getan habe, und man kann mich auch nicht zwingen zu unterlassen, was ich nicht getan habe. Was würde sonst törichter sein als uns für alle Zukunft das Recht abzustreiten, im gegebenen Falle mit anderen Handel zu treiben, aus

dem Grunde, weil wir nicht immer jeder mit dem anderen Handel treiben können! Und ebenso bemerkt Vasquius sehr richtig, daß sich niemals feststellen läßt, ob etwas mehr gezwungen als freiwillig getan ist, auch wenn der Zeitraum, um den es sich handelt, noch so groß ist<sup>2)</sup>. Wollte man also auch zugeben, die Portugiesen hätten ihre Vorzugsstellung erzwungen, so könnten sie doch daraus ein Recht nicht herleiten, weil ihr Vorgehen dem Naturrecht widerstreiten und dem ganzen Menschengeschlecht zum Schaden gereichen würde. Diese Vorzugsstellung hätte aber auch seit unvordenklicher Zeit aufrecht erhalten werden müssen. Jeder weiß aber, daß vor noch nicht hundert Jahren Venedig über Alexandria fast den ganzen indischen Handel beherrschte. Der Zwang hätte ferner so tatkräftig ausgeübt werden müssen, daß ein Zuwiderhandeln ausgeschlossen war. In der Tat aber leisteten Franzosen, Engländer und andere Widerstand. Und endlich genügt es nicht, nur einige zur Anerkennung zu zwingen, sondern es ist erforderlich, daß alle gezwungen worden sind, da bei einer einzigen Ausnahme jedem in Sachen der Allgemeinheit die Freiheit des Handelns gewahrt bleibt. Der Anspruch ist also durchaus zu Unrecht erhoben.

---

<sup>2)</sup> Das Zitat aus Vasquius ist, wie meist aus diesem Schriftsteller, irrig, es weist wohl auf Kap. 57 § 10 (a. a. O. Bl. 143).

## Zwölftes Kapitel.

*Es verstößt gegen die Billigkeit, wenn die Portugiesen andere am Handel hindern.*

Aus dem Gesagten kann man recht die blinde Habgier der Portugiesen erkennen, die, um nur ja keinen Anteil am Gewinn zu gestatten, ihr Gewissen mit Gründen zu beschwichtigen suchen, die selbst spanische Gelehrte im selben Falle als vollständig nichtig bezeichnen<sup>1)</sup>. Sie geben, so weit sie es tun dürfen, deutlich genug zu, daß alle Ansprüche, die man auf Indien erhebt, ohne Rechtsgrund sind und fügen noch hinzu, daß die Frage auch von theologischer Seite niemals aufrichtige Billigung gefunden habe. Ganz zu Unrecht beklagen sich ja die Portugiesen darüber, daß sie ihres Gewinns durch die vielen Mitbewerber verlustig gingen. Es gehört zu den grundlegenden Sätzen des Rechts, daß von Ränken und Betrug, ja nicht einmal von Schädigung fremder Interessen die Rede nicht sein kann, wenn man nur sein eigenes Recht ausübt. Ganz besonders trifft dies zu, wenn man etwas in der Absicht tut, sein eigenes Vermögen zu vermehren, ohne einem andern schaden zu wollen. Auf das Ursächliche hat man sein Augenmerk zu richten, nicht auf die unbeabsichtigte Folge. So können wir denn ganz in Übereinstimmung mit Ulpian sagen, daß jener keinen Schaden zufügt, sondern nur einem an-

---

<sup>1)</sup> Die einzige der zahlreichen aus dem Corpus Juris hier angezogenen Stellen, die einigermaßen herpaßt, ist L 151 De diversis regulis iuris antiqui (Dig. 50, 17), aber auch diese ist höchst selbstverständlich. „Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere ius non habet.“

den den Gewinn streitig macht, den dieser früher hatte. Es ist aber ganz natürlich und im Sinn von Recht und Billigkeit, daß jeder auf einen Gewinn Anspruch erhebt, der allen gleichmäßig winkt, selbst wenn ein anderer ihn früher für sich ausbeutete. Keiner wird auf einen Handwerker hören, der sich darüber beklagt, daß ein anderer seiner Zunft ihm seinen Vorteil schmälert. Die Sache der Niederländer aber ist um so gerechter, weil ihr Nutzen dabei mit dem Nutzen des ganzen Menschengeschlechts verknüpft ist, den die Portugiesen zu vernichten drohen. Man kann auch nicht behaupten, sie wollten nur, wie Vasquius in einem ähnlichen Fall zeigt, ein Beispiel zu tätiger Nacheiferung aufstellen. Ein solches Vorgehen wird man ganz ablehnen, wenn man nicht den Nachweis erbracht sieht, daß es nicht nur zu einem Wettstreit in gutem, sondern in edelstem Sinne führt nach dem Worte Hesiods: ἀγαθὴ δ' ἔστις ἡδὲ βροτοῖσι, gut ist dieser Wettstreit den Menschen. Vasquius sagt, wenn jemand aus Barmherzigkeit in Zeiten großen Mangels Getreide unter dem Preise verkaufte, würde dadurch die ruchlose Hartherzigkeit von Leuten gehindert werden, die trotz schrecklichen Mangels das ihre teurer verkaufen wollten. Auf diese Weise würden allerdings die Einkünfte der anderen geschmälert; aber, sagt er, „sie werden geschmälert zum Vorteil der Gesamtheit. Möchten doch so die Einkünfte aller Fürsten und Tyrannen der Welt geschmälert werden!“ Kann es also etwas Unbilligeres geben, als daß sich die Spanier den ganzen Erdkreis tributpflichtig machen, so daß man nur mit ihrer Einwilligung kaufen und verkaufen kann? In allen Staaten verfolgt man Habgierige mit Haß und selbst mit Strafen. Keine

Sorte von Menschen gilt als so verrucht, wie Kornwucherer. Und das mit Recht. Denn sie ver-sündigen sich an der Natur, die ihre Früchte trägt für jedermann. Ein neuentdeckter Handelszweig darf unmöglich nur einigen wenigen Nutzen bringen, sondern muß dazu dienen, den Mangel hier durch den Überfluß dort auszugleichen mit billiger Berücksichtigung aller derer, die Gefahr und Mühe der Meer-fahrt auf sich nehmen. Schon im einzelnen Staat, d. h. in der kleineren menschlichen Gemeinschaft, gilt ein Monopol als drückend und verderblich, ist es da in der großen Gemeinschaft aller Menschen nicht ganz unerträglich, daß die Spanier gewissermaßen das Handelsmonopol der ganzen Welt besitzen? Ambrosius schilt auf die, welche die Meere abschließen, Augustin auf die, welche die Straßen sperren, Gregor von Nazianz auf die Kaufleute, welche Waren auf-kaufen und zurückhalten, um, wie er selbst sehr treffend sagt, aus dem Mangel der andern allein Ge-winn zu ziehen (*καταπραγματεύονται τῆς ἐνδείας*). Ja nach der Ansicht dieses frommen weisen Mannes muß laut verwünscht und verflucht werden, wer Lebens-mittel zurückhält und dadurch das Getreide im Preise steigert (*ὁ συνέχων σῖτον δημοκατάρατος*). Mögen also die Portugiesen klagen soviel und solange sie wollen, man schmälere ihren Verdienst. Die Niederländer antworten: wir sorgen für den unsern. Wozu die Entrüstung, daß wir auch nach jener Windrichtung und in jene Meere fahren? Wer hat euch jenen Ver-dienst für alle Zeit versprochen? Wir lassen euch euren Verdienst, wie wir mit unserem zufrieden sind.

---

## Dreizehntes Kapitel.

*Die Niederländer haben ein Recht auf den Handel mit Indien im Frieden so gut wie während eines Waffenstillstands und im Kriege.*

Recht und Billigkeit fordert also, daß wir wie jeder andere freien Handel mit Indien haben. Wir haben aber noch festzustellen, daß wir diese auf die Natur gegründete Freiheit besitzen, gleichgültig ob Frieden, Waffenstillstand oder Krieg ist. Es gibt bekanntlich zwei Arten von Frieden, einen Frieden gleichen Rechts, einen anderen ungleichen Rechts. (Die Griechen nennen den ersteren *συνθήκην ἐξ ἴσου*, den anderen *σπονδὰς ἐξ ἐπιταγμάτων*.) Der erstere ist ein Frieden zwischen Männern, der andere ein Frieden knechtischer Gesinnung. Demosthenes sagt in seiner Rede über die Freiheit von Rhodos: „καί τοι χρῆ τοὺς βουλομένους ἐλευθέρους εἶναι τὰς ἐκ τῶν ἐπιταγμάτων συνθήκας φεύγειν, ὡς ἐγγὺς δουλείας οὐσας.“  
 „Wer frei sein will, muß sich vor Verträgen hüten, die auf Befehle zurückgehen, da sie fast soviel wie Sklaverei bedeuten.“<sup>1)</sup> Solcher Art sind alle Abmachungen, durch die nur ein Teil in seinem Rechte geschmälert wird. (Nach der Definition des Isokrates, der von *προσάγματα* spricht als *τὰ τοὺς ἑτέρους ἐλαττοῦντα παρὰ τὸ δίκαιον*.) Wenn nämlich, nach Cicero, Kriege geführt werden müssen, um ohne Schmälerung des Rechts im Frieden zu leben, so folgt nach demselben Schriftsteller, daß man bei einem Knechtsvertrag nicht von Frieden sprechen kann, sondern nur

<sup>1)</sup> Grotius übersetzt: „eos, qui volunt esse liberi, oportet omnes conditiones, quibus leges imponunter, ita fugere, tanquam quae proximae sunt servituti.“

bei ungestörtem Genuß der Freiheit. Nach dem Urtheil mehrerer Philosophen und Theologen unterscheiden sich Frieden und Gerechtigkeit mehr dem Namen als dem Wesen nach und ist Frieden nicht ein irgendwie geartetes Nebeneinanderleben, sondern festgeordnete Eintracht. Wenn aber ein Waffenstillstand abgeschlossen wird, so darf nach der Natur eines Waffenstillstandes offenbar in dieser Zeit die Lage des einen Vertragschließenden sich nicht verschlechtern, da er nur auf der Grundlage des augenblicklichen Besitzstandes geschlossen werden kann. Wenn wir aber durch die Unbilligkeit der Feinde wieder in den Krieg gestoßen werden, so muß uns unsere gute Sache das Gefühl des Rechts und der Hoffnung und Vertrauen auf guten Ausgang geben, denn *ὑπὲρ ὧν ἂν ἐλαττωῖνται μέχρι δυνατοῦ πάντες πολεμοῦσι, περὶ τὰ τοῦ πλεονεκτεῖν οὐχ οὕτως*: Wird ihr gutes Recht verletzt, wehren sich alle, so lange sie nur können, Aussicht auf Bereicherung allein gibt keine so feste Entschlußkraft. Kaiser Alexander hat dasselbe mit folgenden Worten ausgedrückt: *„τὸ μὲν ἄρχειν ἀδίκων ἔργων οὐκ ἀγνώμονα ἔχει τὴν πρόκλησιν, τὸ δὲ τοὺς ὀχλοῦντας ἀποσεῖσθαι, ἔκτε τῆς ἀγαθῆς συνειδήσεως ἔχει τὸ θαρῶδες, καὶ ἐκ τοῦ μὴ ἀδικεῖν ἀλλ' ἀμύνασθαι, ὑπάρχει τὸ εὐελπί*: „Ein Gegner, der ohne Grund Streit beginnt, erweckt durch seine Herausforderung gerechte Erbitterung. Ist aber der Angreifer erst einmal abgeschlagen worden, wie das gute Gewissen der Angegriffenen, die Unrecht abwehren, nicht Unrecht zufügen wollen, zuversichtlich hoffen läßt, dann wächst auch ihr Zutrauen.“ Ist es also nötig, dann segle hinaus, unbesiegbares Volk, und kämpfe kühn für deine und aller Menschen Freiheit.

„Mag auch der Feind dich jetzt mit zahllosen Schiffen bedrängen,  
Glaub mir, Poseidon selbst hegt ihnen bitteren Groll.

Schreckliche Waffen dir droh'n, doch mag ihrer noch so viel  
scheinen:

Hinter dem schreckenden Schein birgt sich nur heimliche Angst.  
Ist deine Sache gerecht, wird's auch an Kraft nicht gebrechen.  
Kraftlos sinkt nur die Hand, kämpft nicht die Ehre für dich.“<sup>2)</sup>

Viele und selbst Augustin glauben, daß ein harmloser Wanderer, dem in fremden Landen der Durchzug verweigert wird, gerechterweise zu den Waffen greift. Um wieviel mehr ist man dann berechtigt, wenn man auf dem Meere, das nach dem Naturgesetz allen gemeinsam ist, gemeinsamen und harmlosen Nutzen beansprucht? Man hat Völker gerechterweise bekämpft, die auf ihrem Boden anderen Menschen Handel verwehrten. Wie soll man gegen jene verfahren, die andere Völker, mit welchen sie gar nichts zu schaffen haben, mit Gewalt voneinander trennen und ihren wechselseitigen Handel verhindern? Wenn dieser Fall vor ein Gericht gezogen würde, so wäre wohl kein Zweifel, wie der Spruch eines guten Richters ausfallen müßte. So spricht das Gesetz: Keiner darf gehindert werden, auf öffentlichem Flusse mit einem Schiff oder einem Floß zu fahren oder die Ladung am Ufer zu löschen. Die Juristen, z. B. Labeo, lehren, daß dies prätorianische Interdikt auch vom Meere und seinem Gestade gilt, denn, wie der Prätor untersagt, in einem öffentlichen Fluß oder an seinem Ufer Vorkehrungen zu treffen, durch welche Landung und Fahrt behindert wird, so erklärte Labeo, dies gelte auch vom Meere, auch im Meere oder an seinem Gestade dürfe man keine Vorkehrungen treffen, wodurch Hafen, Landung und Fahrt behindert

<sup>2)</sup> Properz, Elegien Buch 5 (nicht 4), El. 6.

werden. Wenn aber jemand auf dem Meere zu fahren gehindert wird oder gehindert wird, ohne besondere Erlaubnis sein Kaufmannsgut zu veräußern oder seinen Vorteil wahrzunehmen, ist dies nach der Erklärung Ulpians eine Beugung des Rechts. Die Theologen endlich und die Schriftsteller, welche sogenannte Gewissensfälle behandeln, kommen darin überein, daß ein Mensch, der einen anderen hindert zu kaufen oder zu verkaufen oder seinen eigenen Nutzen dem des Staates und der Gesamtheit voranstellt oder einen anderen irgendwie in seinen allgemeinen Rechten hindert, zu vollkommenem Schadenersatz durch gerechten Schiedsspruch verpflichtet ist. Danach würde also ein gerechter Richter den Niederländern die Freiheit des Handels zusprechen, den Portugiesen aber und anderen, welche diese Freiheit behindern, jedes gewalttätige Vorgehen verbieten und sie zum Schadenersatz verpflichten.

Dieser richterliche Schiedsspruch wird, wenn nun einmal kein Gericht abgehalten werden kann, in gerechtem Kriege erwirkt werden. Augustin sagt: das Unrecht des Feindes kann einen Krieg zu einem gerechten machen. Und Cicero schreibt: es gibt zwei Arten zu streiten, eine auf dem Wege der Verhandlung, die andere auf dem der Gewalt; wenn man den ersten Weg nicht gehen kann, bleibt einem nur der andere übrig. König Theodorich aber sagt: man muß zu den Waffen greifen, wenn bei dem Gegner die Gerechtigkeit keine Stätte hat. Noch näher berührt Pomponius unseren Fall, der erklärt, man müsse jemand, der zum Schaden der anderen eine Sache, die allen gemeinsam gehört, an sich reißt, durch handgreifliche Gewalt daran hindern. Auch die Theologen sind der Ansicht, daß

ebenso, wie ein Krieg zur Verteidigung von Hab und Gut als gerecht anzusehen ist, auch ein Krieg für solche Güter berechtigt ist, die nach Naturrecht allen gemeinsam gehören. Daher können Leute, welche Wege sperren und das Entladen der Schiffe hindern, nach ihrer Meinung auch ohne staatliche Vollmacht bei handhafter Tat belangt werden. Unter diesen Umständen brauchen wir nicht zu fürchten, daß Gott das Beginnen unserer Feinde fördert, die das von ihm selbst eingesetzte unbestreitbare Recht der Natur verletzen, und das die Menschen selbst es, ohne Sühne zu fordern, hinnehmen, wenn unsere Feinde allein um ihres Gewinnes willen den Nutzen der gesamten Menschheit schädigen.

---

## Anhang.

---

Da uns in diesen Tagen sehr viele Briefe des Königs von Spanien zu Händen gekommen sind, aus denen klar und deutlich sein und der Portugiesen Vorgehen zu erkennen ist, scheint es der Mühe wert, zwei von denjenigen, die unseren Fall behandeln, in Übersetzung wiederzugeben.

Mein lieber Vizekönig, Don Martinus Alfonsus de Castro. Hierdurch gelangt an Euch ein Abdruck des von mir erlassenen Ediktes, durch das ich aus Gründen, die darin ausdrücklich ausgesprochen sind, und noch aus anderen bestimmten Gründen jeden Handel von Ausländern in Indien und anderen überseeischen Ländern verbiete. Da diese Angelegenheit von höchster Wichtigkeit und größtem Vorteile ist und mit allem Nachdruck durchgeführt werden muß, befehle ich Euch, sofort nach dem Empfang dieses Briefes und Ediktes für seine Veröffentlichung an allen Plätzen und in allen Teilen des Reiches mit allen Mitteln zu sorgen. Über die Durchführung des Ediktes werdet Ihr ohne Ansehen der Person, des Standes, Alters und Berufs wachen; hierbei gilt keine Frist und Entschuldigung; das Mandat ist durchzuführen auf dem Wege strenger Exekution ohne jede Behinderung,

Appellation oder Beschwerde irgendwelcher Art. Ich befehle daher, daß das Edikt von den Beamten, denen die Vollstreckung obliegt, ausgeführt wird und daß ihnen bedeutet werde, sie würden mir durch ein Zuwiderhandeln einen schlechten Dienst erweisen und ich würde sie mit Amtsentsetzung bestrafen. Es ist mir berichtet worden, in jenen Ländern hielten sich zahlreiche Ausländer verschiedenster Herkunft auf, Italiener, Franzosen, Deutsche und Belgier; der größere Teil von ihnen ist augenscheinlich über Persien und die Türkei dorthin gekommen, nicht über unser Reich. Es könnten bei den strengen Vorschriften dieses Ediktes mannigfache Schwierigkeiten entstehen, wenn sie sich zu den Mauren flüchteten und den Nachbarn die Beschaffenheit meiner Befestigungsanlagen mitteilten und ihnen die Wege angäben, wie sie mir schaden könnten: ich will daher, daß Ihr dies Edikt so ausführt, wie es die Lage und die Zeit erfordern und daß Ihr Eure Klugheit anwendet, jene Schwierigkeiten zu vermeiden. Sorgt dafür, daß Ihr alle Ausländer in Eurer Gewalt habt und über sie wacht je nach ihrer Persönlichkeit, so daß sie gegen mein Reich nichts zu unternehmen vermögen, und daß ich das Ziel erreiche, das ich mir durch dieses Edikt gesetzt habe."

Lissabon, den 28. November 1606.

Unter dem königlichen Siegel. An meinen Rat und Vizekönig Indiens Don Martinus Alfonsus de Castro.

Mein lieber Vizekönig! Zwar weiß ich sicher, daß seit Eurer Anwesenheit bei der Kraft, die Ihr auf die Dinge des Ostens verwendet, die feindseligen Holländer, welche sich dort eingenistet haben und die Eingebornen, welche ihnen Aufnahme gewähren, so ge-

züchtigt sind, daß weder die einen noch die anderen etwas dergleichen in Zukunft zu tun wagen werden. Doch es wird gut sein, daß Ihr zu besserem Schutze eine gut ausgerüstete, hierfür geeignete Flotte, wenn Ihr nach Goa zurückkehrt, in jenen Meeresgegenden zurücklaßt unter dem Kommando des Andreas Furtado Mendoza oder eines anderen, den Ihr hierfür etwa noch geeigneter halten solltet; bei Eurer mir stets erwiesenen Ergebenheit vertraue ich darauf, daß Ihr hierbei nur meinen Nutzen im Auge haben werdet.

Madrid, den 27. Januar 1607.

Unter dem königlichen Siegel. An meinen Rat und Vizekönig Indiens Don Martinus Alfonsus de Castro.

---

## Sachverzeichnis.

---

- Austausch der Naturerzeugnisse 24. 75.  
— s. auch Tauschhandel.  
Barbarentum als Kriegsvorwand 30. 34.  
Besitz, Begriffsentwicklung 37. 40. 42. 44. 47.  
— s. auch Gemeinbesitz.  
Besitznahme 33. 41. 43. 55. 78.  
Billigkeit 82. 83.  
Durchzugsrecht 27. 59. 84.  
Eigentum s. Besitz.  
Entdeckerrecht 28. 29. 56 ff.  
Ersitzung 62. 64.  
— s. auch Gewohnheitsrecht, Verjährung.  
Feuer als Gemeingut 51.  
Fischfang öffentlicher Besitz 48. 52. 66.  
Gemeinbesitz 36 ff.  
— Wandel der Wortbedeutung 37 ff.  
Gewohnheitsrecht 65. 66. 70. 79.  
Grenzen, geographisch bestimmte 55.  
Handel 74 ff.  
— von der Natur gewollt 25. 75. 83.  
Heidentum kein Kriegsgrund 30. 34. 35.  
Krieg, seine Berechtigung 85. 86. 88.  
Luft als Gemeingut 26. 44.  
Meer Gemeingut 50. 51. 53. 71.  
— s. auch Wasser.  
Naturrecht 38. 67. 68. 75.  
Papst, Grenzen seiner Macht 32. 60. 61. 78. 79.  
— Schiedsrichter 31. 61.  
Schenkung nicht Besitzrecht 31.  
Schutzgewalt auf dem Meere 51.  
Strand s. Ufer.  
Tauschhandel 75 ff.  
Uferrecht 44. 47. 48. 51. 59.  
Verjährung 61 ff. 67. 69. 71 ff. 79 ff.  
Waffenstillstand und Handelsfreiheit 86.  
Wasser Gemeingut 26. 43 ff.
-

# BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER NEUEREN PHILOSOPHIE

- Ardigo** — Bluwstein, J., Die Weltanschauung Ardigos. 1911. M. 1.50
- Avenarius** — Raab, Fr., Die Philosophie des Richard Avenarius. 1912. M. 5.—
- Comte** — Lévy-Bruhl, Die Philosophie Comtes. M. 4.—  
 — Mehlis, G., Die Geschichtsphilosophie Comtes. 1909. M. 3.—
- Fichte** — Bergmann, E., Fichte, der Erzieher zum Deutschtum. 1915. M. 5.—  
 — Strecker, R., Die Anfänge v. F. Staatsphilosophie. 1917. M. 5.—  
 — Laßon, A., Fichte im Verhältnis zu Kirche und Staat. 1863. M. 4.—
- Grotius** — Boschan, R., Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des Gr. 1919. M. 2.70
- Hartmann** — Ziegler, Leop., Das Weltbild Hartmanns. 1910. M. 3.50
- Hegel** — Sydow, E. v., Der Gedanke des Idealreichs von Kant bis Hegel. 1914. M. 4.50
- Herbart** — Dietering, P., Die Herbartsche Pädagogik vom Standpunkte moderner Erziehungsbestrebungen. 1910. M. 6.—
- Herder** — Jacoby, Günther, Herders und Kants Ästhetik. 1907. M. 5.40  
 — Jacoby, Günther, Herder als Faust. 1911. M. 7.—
- Kant** — Moog, W., Kants Ansichten über Krieg u. Frieden. 1917. M. 3.—  
 — Vorländer, K., Kant u. der Gedanke des Völkerbunds. 1919. M. 3.60
- Kant - Schiller - Goethe** — Vorländer, Kant-Schiller-Goethe. Gesammelte Aufsätze. 1907. M. 5.—
- Leibniz** — Merz, J. Th., Leibniz' Leben und Philosophie. M. 2.—
- Lotze-Fechner-Helmholtz-Wundt** — Stanley Hall, Die Begründer der modernen Psychologie. 1914. M. 7.50
- Nietzsche** — Dorner, A., Pessimismus, Nietzsche und Naturalismus mit besonderer Beziehung auf die Religion. 1911. M. 6.—  
 — Levenstein, Fr. Nietzsche im Urteil der Arbeiterklasse. 1914. M. 2.—  
 — Oehler, R., Nietzsche und die Vorsokratiker. 1904. M. 3.50  
 — Richter, Raoul, Fr. Nietzsche, Sein Leben und sein Werk. M. 6.—  
 — Schaffganz, Nietzsches Gefühlslehre. 1913. M. 3.50
- Pestalozzi** — Natorp, P., Der Idealismus Pestalozzis. 1919. M. 6.50  
 — Buchenau, A., Pestalozzis Sozialphilosophie. 1919. M. 5.—
- Schelling** — Groos, K., Die reine Vernunftwissenschaft. Systemat. Darstellung von Sch.'s rationaler od. negativer Philosophie. M. 3.—  
 — Braun, O., Hinauf zum Idealismus! Schelling-Studien. 1908. M. 2.50
- Schopenhauer** — Hasse, H., Schopenhauers Erkenntnislehre. M. 6.—
- Vaihinger, Rehmke, Eucken** — Hegenwald, H., Gegenwartsphilosophie und christliche Religion. Im Anschluß an Vaihinger, Rehmke, Eucken. 1913. M. 3.60
- Wolff** — Pichler, H., Über Ch. Wolffs Ontologie. 1910. M. 2.—

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

# Grundfragen der Politik

---

- Aristoteles.** Politik. Übers. v. E. Rolfes. 1912. M. 4.40
- Beccaria.** Über Verbrechen und Strafen. 1905. M. 3.60
- Cicero.** Über das höchste Gut und Übel. M. 2.50
- Fichte.** Begriff des wahrhaften Krieges. Originalgetreuer Neudruck der Erstausgabe. 1914. M. 1.50
- Drei Schriften über den Gelehrten. 1910. M. 4.50
- Der Patriotismus und sein Gegenteil. 1918. M. 3.50
- Machiavell. Hrsg. v. H. Schulz. 1908. M. 4.50
- Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. 1908. M. 4.50
- Reden an die deutsche Nation. 3. Aufl. 1919. M. 3.50
- Staatslehre (u. a.: Über Napoleon). 1912. M. 4.—
- Naturrecht. 1908. M. 7.—
- Rechtslehre von 1812. Hrsg. v. H. Schulz. Im Druck.
- Friedrich d. Gr.** Antimachiavell. — Über d. gegenw. Zustand des europ. Staatskörpers. — Fürstenspiegel. kart. M. 2.—
- Fries.** Philosophische Rechtslehre. 1913. M. 2.50
- Grotius.** Das Recht des Krieges und Friedens. M. 15.—
- Hegel.** Die Verfassung Deutschlands. — System der Sittlichkeit. — Englische Reformbill. — Verhandlungen der Württembergischen Landstände. 1913. M. 7.—
- Grundlinien der Philosophie des Rechts. 1911. M. 5.40
- Die Vernunft in der Geschichte. Einleitung in die Philosophie der Weltgeschichte. 1917. M. 5.50
- Humboldt, Wilh.,** Denkschrift über die deutsche Verfassung 1813. M. 1.20
- Ausgewählte philosophische Schriften. 1910. M. 3.40
- Inhalt u. a.: Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers. — Bewegende Ursachen der Weltgeschichte. — Latium und Hallas.
- Hobbes, Th.** Lehre vom Menschen und vom Bürger, Deutsch von M. Frischeisen-Köhler. 1917. M. 7.—
- Hume.** Nationalökonomische Abhandlungen. M. 1.50
- Von der Freiheit der Presse. — Von der Unabhängigkeit des Parlamentes. — Von Parteien überhaupt. 1919. M. 1.20
- Die Politik, eine Wissenschaft. — Von den ersten Grundsätzen der Regierung. — Absolutismus und Freiheit. M. 1.20

---

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG.

# Grundfragen der Politik

---

- Kant.** Grundlegung der Metaphysik der Sitten. 1917. M. 1.50  
— Kritik der praktischen Vernunft. 1916. M. 2.80  
— Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. M. —.60  
— Metaphysik der Sitten. 1907. M. 4.60  
— Schriften z. Geschichtsphilosophie, Ethik u. Politik. M. 3.—  
— Zum ewigen Frieden. Mit Darstellung der Entwicklung des Friedensgedankens. 2. Aufl. 1919. kart. M. 3.80
- Lecky.** Geschichte des Geistes der Aufklärung in Europa, seiner Entstehung und seines Einflusses. M. 7.—
- Leibniz.** Deutsche Schriften. Herausg. von W. Schmied-Kowarzik.  
Bd. I. Muttersprache und völkische Gesinnung. 1916. M. 2.—  
Bd. II. Vaterland und Reichspolitik. 1916. M. 2.—
- Macchiavelli, N.** Vom Staate (Erörterungen über die erste Dekade des Livius). kart. M. 3.50  
— Der Fürst. kart. M. 1.50
- Milton, John.** Politische Hauptschriften. Übersetzt und mit Anm. vers. von Wilh. Bernhardt. 3 Bde. M. 6.—  
Aus dem Inhalt: Von der weltlichen Macht in kirchlichen Angelegenheiten. — Über Erziehung. — Areopagitica. — Eine Rede für die Freiheit der Presse. — Die Lehre und Wissenschaft von der Ehescheidung. — Erste und zweite Verteidigung des englischen Volkes. — Eikonoklastes. — Von der Reformation in England. — Der Grund des Kirchenregiments. — Der gerade und leichte Weg zur Herstellung einer freien Republik. — Verteidigung gegen den geistlichen Alexander Morus.
- Plato.** Der Staat. Übersetzt von O. Apelt. 1916. M. 7.50  
— Politikos. 1914. M. 4.—  
— Gesetze. 2 Bände. 1916. je M. 7.50
- Schiller.** Über die ästhetische Erziehung des Menschen. M. 1.80
- Schleiermacher.** Akademieabhandlungen ethischen Inhalts. Herausgegeben von O. Braun. 1910. M. 2.—  
Inhalt: Tugendbegriff, Pflichtbegriff, Naturgesetz und Sittengesetz, Begriff des Erlaubten, Begriff des höchsten Gutes, Beruf des Staates zur Erziehung, Begriff des großen Mannes.
- Shaftesbury.** Untersuchung über die Tugend. 1905. M. 2.50
- Spinoza.** Theologisch-Politischer Traktat. 1908. M. 5.40  
— Abhandlung vom Staate. 1907. M. 3.—

# KATALOG

DER

# PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK

*Die Philosophische Bibliothek ist ein wirklich wundervolles Instrument der Forschung und der Kultur, um das alle Nationen, in denen der Geschmack an den tiefsten Problemen des Geistes vorhanden oder im Erwachen ist, Deutschland beneiden müssen.*

*La Cultura (Rom).*



## Inhaltsübersicht.

	Seite
Aus der Geschichte der Philosophischen Bibliothek . . . . .	II—III
Nummernverzeichnis der Philosophischen Bibliothek . . . . .	III
I. Alphabetisches Verzeichnis der Philosophischen Bibliothek . . . . .	1—21
II. Lehrbücher der Philosophischen Bibliothek . . . . .	22
III. Hauptwerke der Philosophie in originalgetreuen Neudrucken . . . . .	23
IV. Bibliotheca Philosophorum . . . . .	24
V. Wissen und Forschen. Schriften zur Einführung i.d. Philosophie . . . . .	25
VI. Neuere philosophische Einzelwerke . . . . .	26—30
VII. Philosophische Zeitfragen . . . . .	31
VIII. Philosophische Zeitschriften . . . . .	32
IX. Taschenausgaben der Philosophischen Bibliothek . . . . .	IV

---

*Teuerungsaufschlag des Verlags ab 1. Juli 1919; 50%*

---

## Aus der Geschichte der „Philosophischen Bibliothek“.

Im Jahre 1918 konnte die Philosophische Bibliothek auf eine 50 jährige reiche Wirksamkeit zurückblicken. Ungezählt sind die Bände, welche in diesem Zeitraum den Weg in die Öffentlichkeit fanden, mit berechtigtem Stolz erfüllen den Verlag die Anerkennungen, welche der Philosophischen Bibliothek während dieser Zeit durch die Presse des In- und Auslandes zuteil wurden.

Ein Spiegelbild der Entwicklung des geistigen Deutschland bietet die Geschichte der Philosophischen Bibliothek. Den unmittelbaren Anlaß zu ihrer Begründung gab ein Vortrag, den 1867 der Vizepräsident des Appellationsgerichts, Herr von Kirchmann, im Arbeiterbildungsverein über den „Kommunismus in der Natur“ gehalten hatte. (Vgl. S. 13 des vorliegenden Verzeichnisses.) Die preußische Regierung sah sich auf Grund desselben veranlaßt, das Disziplinarverfahren gegen Herrn von Kirchmann anzustrengen, mit dem Erfolg der Amtsentsetzung. Der damals schon über 60 jährige Mann fand nun die Muße, sich systematisch seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Studium der Philosophie, zu widmen. Zahlreiche Übersetzungen klassischer und moderner Philosophen sowie eigene philosophische Arbeiten, die zum Teil in den „Verhandlungen der Philosophischen Gesellschaft“ (Vergl. S. 32), deren Präsident er wurde, zum Abdruck gelangten, verdanken wir dem Eifer und der Begeisterung, mit der er sich der Philosophie hingab. Vor allem bekannt aber wurde sein Name als der des Herausgebers der „grünen Bibliothek“, deren Handlichkeit und Billigkeit ihr bald große Popularität in allen Kreisen der Bevölkerung verschaffte.

Das buchhändlerische Schicksal der Sammlung war wechselvoll. Von Heimanns Verlag in Berlin kam sie zu Koschny in Leipzig. Von dort, nach dem frühen Tode Koschnys, zu Weiß in Heidelberg. Von dort wieder zu Dr. Salinger nach Berlin. Von diesem erwarb die Dürr'sche Buchhandlung die Sammlung im Jahre 1901 und unterzog sie einer **gründlichen Neugestaltung**. Unter der Leitung von Fr. M. Schiele († am 12. August 1913), der als geistiger Neubegründer der Sammlung anzusehen ist, wurde den erhöhten Ansprüchen der inzwischen wesentlich fortgeschrittenen Wissenschaft durch Neubearbeitung der Bände, die auf Grund aller Hilfsmittel der **modernen Textkritik** erfolgte, sowie durch **Neuübertragungen** der fremdsprachlichen Werke allenthalben entsprochen. Außerdem wurde die Sammlung durch Angliederung des philosophischen Teils von Fritz Eckardt Verlag und durch eine stattliche Reihe neuer Bände erweitert.

Selbst die Kriegsjahre 1914—19 brachten trotz der Einziehung des wichtigsten Verlagspersonals, trotz der dauernden Behinderung des Unterzeichneten durch Heeresdienst und Verwaltungsdienst in Polen, trotz der Papierkontingentierung und der gewaltigen Erhöhung der Herstellungskosten in bezug auf den Weiterausbau und die Erneuerung der Philosophischen Bibliothek keinen eigentlichen Stillstand. Der Unterzeichnete ließ es sich angelegen sein, nicht nur früher begonnene Unternehmungen (so z. B. die nunmehr vollendete Plato-Ausgabe von Otto Apeit) fortzuführen, sondern auch die philosophischen Bedürfnisse des Heeres und der Heimat durch einwandfreie Neuausgaben klassischer Schriften, durch Feldpost- und Taschenausgaben der Werke **unserer** großen Denker nach Möglichkeit zufrieden zu stellen.

# Alphabetisch geordnetes Verzeichnis der PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK

Sammlung der philoso-  
phischen Hauptwerke  
alter und neuer Zeit.



Mit ausführlichen Ein-  
leitungen sowie Sach-  
und Namenregistern.

sowie der Sammlungen

## Bibliotheca Philosophorum

und

Hauptwerke der Philosophie in

## Originalgetreuen Neudrucken

*Die „Philosophische Bibliothek“ verdient ganz besonders das Interesse des kaufenden Publikums, das nicht nur auf Billigkeit seiner Philosophen-Ausgaben Wert legt, sondern zugleich Werke von solider und anerkannter wissenschaftlicher Arbeit und würdiger, wenn auch sachlich-einfacher Ausstattung haben will.*

*Literarischer Ratgeber des Dürerbundes 1913.*

Band Eine Nummernübersicht der Sammlung befindet sich auf S. 8 des Umschlags.

- 140a/b D'Alembert's Einleitung in die französ. Enzyklopädie v. 1751 (Discours préliminaire). Hrsg. u. erl. v. E. Hirschberg. 1911. geb. 5.50  
 140a I. Teil: Text. XXIII, 153 u. 11 S. . . . . 2.50  
 140b II. Teil: Erläuterungen. VIII, 192 S. . . . . 1.50

In ungewöhnlich brauchbarer Weise hat E. Hirschberg d'Alemberts Einleitung in die französische Enzyklopädie von 1751 (den Discours préliminaire) herausgegeben, so zwar, daß die Ausgabe als die lange erwünschte Einleitung in das ganze Denken jener wunderbaren Epoche der Befreiung, der wir so unendlich viel verdanken, gelten darf. Sie ist formal eine Musterleistung: alle erdenklichen biographischen, historischen und philosophischen Erklärungen sind geschickt und leicht faßlich angebracht, und so ist die Lektüre des „discours“ für jeden Gebildeten möglich und fruchtbar gemacht.  
 Literarischer Ratgeber des Dürerbundes.

Ardigo siehe Bluwstein, Abt. VI, S. 26.

- 1 Aristoteles. Poetik. Neuauflage in Vorbereitung.
- 2 — Metaphysik. Übers., erläut. u. m. e. Lebensbeschreibung versehen von Dr. E. Rolfes. Bd. I. 1904. 18, 162 u. 36 S. . . . . 3.50
- 3 — — Bd. II. 1904. 154 u. 46 S. . . . . 3.50

Das vorliegende Werk ist mit besonderer Freude zu begrüßen. Der Urtext der aristotelischen Schriften bietet ja selbst dem gewiegtesten Philologen ganz außerordentliche Schwierigkeiten, und ohne philosophische Schulung sind überaus viele Stellen der aristotelischen Metaphysik, dieser vielleicht schwierigsten Schrift des Altertums, selbst einem scharfsinnigen Geiste schlechterdings unverständlich. Da ist es nun gewiß hochverdienstlich, die aristotelischen Schriften in trefflicher Übersetzung mit gediegenem Kommentar weiten Kreisen zugänglich zu machen.  
 Katholik.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

Band

- 4 **Aristoteles.** Über die Seele. Neu übersetzt von Gymn.-Dir. Dr. Adolf Busse. 1911. XX, 94 u. 27 S. . . . . 3.—
- 5 — **Nikomachische Ethik.** 2. Aufl. Neu übersetzt und erläutert von Dr. theol. E. Rolfes. 1911. XXIV, 234 u. 40 S. . . . . 4.50
- 7 — **Politik.** Neu übers. u. erläutert von Dr. E. Rolfes. 1912. XVI, 274 u. 50 S. . . . . 5.—
- 9–13 — **Organon.** Übersetzt von Kirchmann u. Rolfes . . . . . 14.—
- Daraus einzeln:*
- 9 — **Kategorien und Hermeneutica.** Übersetzt von J. H. v. Kirchmann. 12, 82 S. . . . . 2.—
- 10 — **Erste Analytiken, oder: Lehre vom Schluß.** 172 S. . . . . 2.50
- 11 — **Zweite Analytiken, oder: Lehre vom Erkennen.** 136 S. . . . . 2.50
- 12 — **Topik.** Neu übersetzt von Dr. E. Rolfes. 1919. XVII, 227 S. . . . . 7.—
- 13 — **Sophistische Widerlegungen.** Neu übersetzt von Dr. E. Rolfes. 1918. IX, 80 S. . . . . 2.50
- 14–18 — **Erläuterungen zum Organon.** Von J. H. von Kirchmann. kompl. 729 S. . . . . Gebunden 8.—
- Michelis, F.** Aristoteles peri hermeneias librum pro restituendo totius philosophiae fundamento interpretatus est. 87 S. . . . . 2.40
- Neuhäuser, J.** Aristoteles' Lehre von dem sinnlichen Erkenntnisvermögen und seinen Organen. 136 S. . . . . 2.—
- Rothenbücher, A.** Das System der Pythagoräer nach den Angaben des Aristoteles. 87 S. . . . . 1.50
- Avenarius, Ed.,** siehe Raab, Abt. VI, S. 29.
- Bayle, P.,** siehe Eucken, Abt. VI, S. 27.
- \* **Beccaria, Cesare.** Über Verbrechen und Strafen. Übers., m. Einlgt. u. Anm. vers. v. K. Esselborn. 1905. VIII, 201 S. . . . . 3.60
- Bergson** siehe Meckauer, Abt. VI, S. 28.
- 20 **Berkeley.** Abhandlung über die Prinzipien der menschlichen Erkenntnis. Übers. u. mit Anm. versehen von Friedrich Ueberweg. 5. Aufl. 1917. 166 S. . . . . 2.50
- Wer einen Einblick gewinnen will in die so einfachen und dabei so überraschend wirkenden Anfangsfragen des Erkenntnisproblems, wer das Gebiet der zunächst liegenden Erfahrung nicht verlassen und doch einmal eine Luft atmen will, die der jetzt fast auf allen Gebieten sich hervordrängenden materialistischen Grundanschauung vollständig entgegengesetzt ist, der nehme Berkeley zur Hand. Deutsches Protestantenblatt.
- Vol. IV.** — The principles of Human Knowledge. Edited by T. J. McCormack. 1913. XVII, 128 p. . . . . 2.50
- 102 — **Drei Dialoge zwischen Hylas und Philonous.** Übers. u. eingel. von Raoul Richter. gr. 8°. 1901. XXVII, 131 S. . . . . 2.—
- Vol. V.** — Three dialogues between Hylas and Philonous. Edited by T. J. McCormack. 1913. VII, 136 p. W. portr. . . . . 2.50
- 143 — **Theorie der Gesichtswahrnehmung.** Mit Vorwort v. Prof. Dr. Paul Barth, hrsg. v. Raymund Schmidt. 1912. XII, 152 S. . . . . 3.20

\*) Texte außerhalb der Nummernfolge der Philosophischen Bibliothek.

Vol. = Band der Bibliotheca philosophorum (Hauptwerke der Philosophie in der Ursprache); Or. = Band der Sammlung: Hauptwerke der Philosophie in originalgetreuem Neudruck. T = Taschenausgaben.

- Band*  
 149 **Berkeley.** *Siris.* Übers. v. L. u. F. Raab. 1913. 24, 139 S. . . 3.50  
 156 — *Alciphron.* Übers. u. mit Anm. u. Reg. hrsg. v. L. u. Dr. F. Raab. 1915. XXXIX, 438 S. . . . . 9.—
- Or. 4* **Bolzano, B.** *Wissenschaftslehre.* In originalgetreuem Neudruck  
*Or. 7* herausgeg. von A. Höfler. Band I. 1914. XVI, 572, 2 S. mit  
 1 Tafel. — Band II. 1915. VIII, 570 S. . . . . je 12.—
- 21 **Bruno, Giordano.** *Von der Ursache, dem Prinzip u. dem Einem.* Übers.  
 u. erläut. von Ad. Lasson. 3. Aufl. 1902. XXIV, 162 S. 2.50  
 Busse, L. *Geist und Körper* siehe Abt. III, S. 24.
- 22 **Cicero.** *Über das höchste Gut und Übel.* 346 S. . . . . 2.50  
 23 — *Drei Bücher über die Natur der Götter.* 262 S. . . . . 2.—  
 24 — *Lehre der Akademie.* 176 S. . . . . 1.50
- Cohen, H. *Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft* siehe Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, S. 10.
- Cohn, Jonas. *Der Sinn der gegenwärtigen Kultur* siehe Abt. VI, S. 26.
- \* **Comte, Auguste.** *Die positive Philosophie.* Im Auszuge von Jules Rig. 2 Bde. in Groß 8°. 32, 472 S. 12, 524 S. . . . . 16.—
- 155 — *Abhandlung über den Geist des Positivismus.* Übersetzt u. m. Anm. vers. v. Fr. Sebrecht. 1915. XVII, 141 S. . . . . 3.—  
 „Der Discours sur l'esprit positif bleibt die Quelle, die am klarsten und in verdichteter Form das Wesen des reinen Positivismus ausströmt.“ Der Herausgeber hat eine gute Einleitung geschrieben, die sachlich wie biographisch das Notwendigste bringt. Die Übersetzung scheint mir sehr gelungen, die Anmerkungen dringen tief in wichtige Probleme ein und geben gute Erläuterungen. So ist dieser Band eine würdige Vermehrung der vortrefflichen Bibliothek.  
 Monatsschrift für höhere Schulen.
- Kühnert, H. *Comtes Verhältnis zur Kunst.* 1910. 65 S. . . 1.—  
 Lévy-Bruhl, L. *Die Philosophie Comtes.* Übersetzt von H. Molenaar. 1902. VI, 288 S. . . . . 4.—  
 Mehlis, G. *Die Geschichtsphilosophie C.s.* 1909. IV, 158 S. 3.—
- 25 **Condillac.** *Abhandlung über die Empfindungen.* Vergriffen.  
 Cues, Nikolaus v., siehe Eucken, Abt. VI, S. 27.
- 125 **Damaskios** von Damaskus. *Das Leben des Philosophen Isidoros.* Wiederhergestellt, übersetzt und erklärt von R. Asmus. 1911. XVI, 126, 58 u. 30 S. . . . . 7.50
- \* **Dante.** *Über die Monarchie.* 91 S. 1872. . . . . kart. 2.—
- Darwin.** *Seine Bedeutung im Ringen um Weltanschauung und Lebenswert.* . . . . . Eleg. kart. M. 1.50  
*Inhalt:* Wilh. Bölsche, *Darwins Vorgänger.* — Max Apel, *Darwinismus und Philosophie.* — Bruno Wille, *Wie die Natur zweckmässig bildet.* — Eduard David, *Darwinismus und soziale Entwicklung.* — Rudolph Penzig, *Darwinismus und Ethik.* — Friedrich Naumann, *Religion und Darwinismus.*
- 26— **Descartes, René.** *Philosophische Werke.* Neu übersetzt und mit  
 29 Einleitungen und Gesamtregister versehen von Dr. Artur Buchenau. In 2 Halbpergamentbände gebunden . . . . . 30.—  
*Daraus einzeln:*
- 26 **Bd. I.** *Abhandlung über die Methode.* 3. Aufl. 1919. *Die Regeln zur Leitung des Geistes. Die Erforschung der Wahrheit durch das natürliche Licht.* 1906. 82 u. 168 S. . . . . 4.—  
 Die beiden Teile sind auch einzeln zu beziehen (Preis M. 1.20 bzw. M. 2.80).

Band

- \* **Descartes, René.** *Regulae ad directionem ingenii.* Nach der Originalausgabe v. 1701 hrsg. von Dr. Art. Buchenau. 1907. IV, 66 S. 1.80
- 27 — *Meditationen über die Grundlagen der Philosophie mit den sämtlichen Einwänden und Erwiderungen.* In 4. Aufl. zum erstenmal vollständig übers. 1915. XIV, 493 S. . . . . 6.—  
 Ein lange gehegter Wunsch der Veranstalter von philosophischen Seminarübungen hat hier Erfüllung gefunden. Die *Objectiones* und *Responsiones* gehören nun einmal mit Descartes' *Meditationes* organisch zusammen. Sie stellen einen natürlichen Kommentar dar, der durch nichts ersetzt werden kann. Allerdings gehörte ein hoher buchhändlerischer Idealismus dazu, die vollständige Übersetzung dieser Stücke zu wagen, die mehr als fünfmal soviel Raum einnehmen wie die *Meditationes* selbst, und dabei noch für den ganzen Band einen so geringen Preis anzusetzen. . . . Es ist alles geschehen, um einen genauen und lesbaren Text zu schaffen. *Theol. Literaturbericht.*
- T 21 — (Nur Text der *Meditationes*.) 78 S. . . . . 1.80  
 — — Bessere Ausgabe. Mit Porträt D.'s von Franz Hals. 1914. 78 S. . . . . In Halbpergament gebunden 4 —
- Vol. 1 — *Meditationes de prima philosophia.* Lat. ed. A. Buchenau. 1913. IV, 68 p. . . . . 1.50
- 28 **Bd. II.** *Die Prinzipien der Philosophie.* Mit den „Bemerkungen über ein gewisses Programm“. 3. Aufl., von Dr. Artur Buchenau. 1908. 48, 310 S. . . . . 6.—
- 29 — *Über die Leidenschaften der Seele.* Übers. u. erläutert von Dr. A. Buchenau. 3. Aufl. 1911. XXXII, 120 u. 30 S. *Mit dem Register d. Gesamtausgabe* . . . . . 3.50  
 Jungmann, K. René Descartes. Eine Einführung in seine Werke. 1908. VIII, 234 S. . . . . 6.50  
 Schneider, H. Die Stellung Gassendi's zu D. 1904. 68 S. 1.50
- Dorner, A. *Enzyklopädie der Philosophie* usw. siehe Abt. VI, S. 26.
- Dühring, E. *Kursus der Philosophie* siehe Abt. VI, S. 26.
- Eucken, R. *Gesammelte Aufsätze* — Beiträge zur Einführung in die Philosophie — *Schriften über Eucken* siehe Abt. VI, S. 27.
- Fechner siehe Hall, St., Abt. VI, S. 27.
- 127— **Fichte, Joh. Gottl.** *Werke* in 6 Bänden. Herausgeg. von Prof. Dr.  
 132 F. Medicus. Groß 8°. 1908—12 . . . . . 72.—
- 127 — **Bd. I.** Mit Bildnis Fichtes nach der Büste von L. Wichmann. 1911. CLXXX u. 603 S. . . . . 12.—  
 Einleitung von Medicus. S. I—CLXXX. Versuch einer Kritik aller Offenbarung (1792). S. 1—128. — Rezension des Aenesidemos (1794). S. 129—154. — Über den Begriff der Wissenschaftslehre (1794). S. 155—216. — Bestimmung des Gelehrten (1794). S. 217—274. — Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre (1794). S. 275—520. — Grundriß des Eigentümlichen der Wissenschaftslehre in Rücksicht auf das theoretische Vermögen (1795). S. 521—603.
- 128 — **Bd. II.** 1908. 759 S. . . . . 12.—  
 Grundlage des Naturrechts (1796). S. 1—390. — Das System der Sittenlehre (1798). S. 391—759.
- 129 — **Bd. III.** Mit Bildnis Fichtes nach dem Kupferstich von Schultheis. 1910. 739 S. . . . . 12.—  
 Erste Einleitung in die Wissenschaftslehre (1797). S. 1—84. — Zweite Einleitung in die Wissenschaftslehre (1797). S. 85—102. — Versuch einer neuen Darstellung der Wissenschaftslehre (1797). S. 103—118. — Die philosophischen Schriften zum Atheismusstreit (1798—1800). S. 119—260. — Die Bestimmung des Menschen (1800). S. 261—416. — Der geschlossene Handelsstaat (1800). S. 417—544. — Sonnenklarer Bericht an das größere Publikum über das eigentliche Wesen der neueren Philosophie (1801). S. 545—644. — Friedrich Nicolais Leben und sonderbare Meinungen (1801). S. 645—739.

- Band*
- 130 Fichte. Bd. IV. 1908. 648 S. . . . . 12.—  
Darstellung der Wissenschaftslehre. Aus dem Jahre 1801. S. 1—164. — Die Wissenschaftslehre. Vorgetragen im Jahre 1804. S. 165—392. — Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters (1806). S. 393—648.
- 131 — Bd. V. Mit Bildnis Fichtes nach dem Medaillon von Wichmann, 1910. 692 S. . . . . 12.—  
Über das Wesen des Gelehrten (1806). S. 1—102. — Anweisung zum seligen Leben (1806). S. 103—308. — Bericht über den Begriff der Wissenschaftslehre und die bisherigen Schicksale ders. (1806). S. 309—356. — Zu „Jacobi an Fichte“ (1807). S. 357—364. — Reden an die deutsche Nation (1808). S. 365—610. — Die Wissenschaftslehre in ihrem allgemeinen Umriß (1810). S. 611—628. — Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten (1811). S. 629—692.
- 132 — Bd. VI. Mit dem Gesamtregister. 1912. IV, 680 S. . . . . 12.—  
Inhalt: System der Sittenlehre (1812). S. 1—118. — Über das Verhältnis der Logik zur Philosophie oder transzendente Logik (1812). S. 119—416. — Die Staatslehre oder über das Verhältnis des Urstaates zum Vernunftreiche (1813). S. 417—625. — Register der Gesamtausgabe. S. 626—680.
- In Einzelausgaben erschienen daraus:*
- 129b Fichte. Atheismusstreit, Die philosophischen Schriften zum. Mit Einleitung v. F. Medicus. XXXIII, 142 S. . . . . 3.50  
Inhalt: Über den Grund unseres Glaubens an eine göttliche Weltregierung. — Forberg, Entwicklung des Begriffs der Religion. — Fichte, Appellation an das Publikum über die ihm beigemessenen atheistischen Äußerungen. Eine Schrift, die man erst zu lesen bittet, ehe man sie konfisziert. — Rückerinnerungen, Antworten, Fragen. Eine Schrift, die den Streitpunkt genau anzugeben bestimmt ist. — Aus e. Privatschreiben (im Jan. 1800).
- 127a — Begriff der Wissenschaftslehre. IV, 61 S. . . . . 2.—  
129e — Bericht, Sonnenklarer, über das eigentliche Wesen der neueren Philosophie. IV, 102 S. . . . . 2.50  
129c — Bestimmung des Menschen. 2. Aufl. 1916. IV, 155 S. . . . . 2.50  
131a — Über den Gelehrten: Bestimmung des Gelehrten (1794) — Wesen des Gelehrten (1805) — Bestimmung des Gelehrten (1811). IV, 224 S. . . . . 4.50  
127b — Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre (1794). Mit Einleitung von F. Medicus. XXX, 245 S. . . . . 5.—  
127c — Grundriß des Eigentümlichen der W.-L. IV, 83 S. . . . . 2.50  
130b — Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. IV, 255 S. . . . . 4.50  
132b — Logik, Transzendente. IV, 296 S. . . . . 6.—  
128b — Naturrecht. IV, 389 S. . . . . 7.—  
129f — Nicolais Leben und sonderbare Meinungen. IV, 95 S. . . . . 2.50  
131c — Reden an die deutsche Nation. 3. Aufl. 1919. 250 S. . . . . 3.50  
*Vollständige Ausgabe mit sämtl. Zusätzen.*
- 128a — Sittenlehre von 1798. IV, 371 S. . . . . 6.—  
132a — Sittenlehre von 1812. IV, 118 S. . . . . 3.—  
132c — Staatslehre. IV, 210 S. . . . . 4.—  
Enthält u. a. die Betrachtungen: Über den Begriff des wahren Krieges — Über Napoleon.
- 130a — Wissenschaftslehre von 1801 u. 1804. 396 S. . . . . 7.50  
*Außerhalb der Gesamtausgabe erschienen:*
- 30 Versuch einer Kritik aller Offenbarung. Herausgegeben von J. H. v. Kirchmann. 202 S. . . . . 2.—

Band

- \* **Fichte.** Ideen über Gott und Unsterblichkeit. Zwei religionsphilosophische Vorlesungen aus der Zeit vor dem Atheismustreit. Nach e. verschollenen Druck neu hrsg. v. Fr. Büchsel. 1914. 56 S. 2.—  
 Bisher unter einem irreführenden Titel verborgen und selbst den besten Fichtekennern unbekannt, sind die beiden Vorlesungen für die Erkenntnis des Werdens der Fichteschen Religionsphilosophie und als geschlossenste Darstellung derselben von höchster Bedeutung.
- Or. 6 — Über den Begriff des wahrhaften Krieges. Anschließend: Rede an seine Zuhörer bei Abbrechung der Vorlesungen am 19. Febr. 1813. Originalgetr. Neudruck der Erstaug. 1914. VI, 87 S. 1.50
- 120 — „Deduzierter Plan einer zu Berlin zu errichtenden höheren Lehranstalt“. Zusammen mit Schleiermachers und Steffens' Universitätschriften mit ausführl. Einltg. hrsg. v. Prof. Dr. Eduard Spranger. 2. Ausgabe. 1919. XLIII u. 291 S. . . . . 4.—
- \* — Machiavell. Nebst einem Briefe Karls v. Clausewitz an F. Kritische Ausgabe von Hans Schulz. 1918. XXII, 65 S. . . . . 1.40
- \* — Der Patriotismus und sein Gegenteil. Patriotische Dialogen. Nach der Handschrift hrsg. von Hans Schulz. 1918. X, 61 S. 1.80  
 Fichtes Unterscheidung von wahren Patriotismus und von trügerischem eitlen Chauvinismus heute zu lesen, gehört zu den erquicklichsten geistigen Genüssen.  
 Danzers Armeezeitung.
- \* — Predigten. Mit Einltg. hrsg. von M. Runze. 1919. IV, 70 S. 3.—
- \* — Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten. Hrsg. von Reinh. Strecker. Im Druck.
- \* — Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution. Hrsg. von Reinh. Strecker. In Vorbereitung.
- Rechtslehre von 1812. Nach der Handschrift hrsg. v. H. Schulz. Im Druck.
- Bergmann, Ernst. Fichte, der Erzieher zum Deutschtum. Eine Darstellung der Fichteschen Erziehungslehre. 1915. VIII, 341 S. . . . . 5.—
- Eucken über Fichte siehe Abt. VI, S. 27.
- Lasson, Ad. Fichte im Verhältnis zu Kirche und Staat. 1863. IV, 245 S. . . . . 4.—
- Medicus, F. Fichtes Leben. 1914. 176 S. . . . . 3.—
- Moog, W. Fichte über den Krieg. 1917. 48 S. . . . . 1.20
- Strecker, R. Die Anfänge von Fichtes Staatsphilosophie. 1917. VIII, 228 S. . . . . 5.—
- 154 **Ficinus, Marsilius.** Über die Liebe oder Platons Gastmahl. Übers. u. mit Einleitung u. Register versehen von K. P. Hasse. 1915. VIII, 259 S. (Hpgt. 10.—) . . . . . 6.—  
 Eine sehr verdienstvolle Übersetzung! Wer kannte ein Werk des Begründers der florentinischen Akademie? Nur der Spezialist auf diesem Gebiete las den italienischen oder lateinischen Text. Jetzt liegt uns eine gewissenhafte Übersetzung vor, und viele werden sich in das Werk vertiefen, denn es ist nicht nur philosophisch wichtig, sondern ist ein kulturgeschichtliches Dokument der Renaissancezeit. Monatsschrift für höhere Schulen.
- \* **Friedrich der Große.** Antimachiavell. — Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand des europäischen Staatskörpers. — Fürstenspiegel. — Übers. u. eingel. v. L. B. Förster. . . . . kart. 2.—
- Or. 2 **Fries, Jak. Friedr.** Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Mit Namen- und Sachregister. Hrsg. von der Fries-Gesellschaft. 1914. XX, 185 S. . . . . 2.50
- Or. 5 — System der Logik. Durchgesehen und mit gänzl. neu bearbeitetem Namen- und Sachregister herausg. von der Fries-Gesellschaft. 1914. XX, 12, 454 S. . . . . 6.—

- Geysler. Die Seele siehe Abt. VI, S. 27.
- 109 Goethes Philosophie aus seinen Werken. Ein Buch für jeden gebildeten Deutschen. Mit ausführl. Einltg. hersgeg. von Max Heynacher. 1905. VIII, 110 u. 318 S. . . . . 3.60
- A. d. Inhalt u. a.: Die Natur. — Metamorphose der Pflanzen. — Der Versuch als Vermittler v. Objekt u. Subjekt. — Über epische und dramatische Dichtung. — Über Wahrheit und Wahrscheinlichkeit der Kunstwerke. — Winckelmann u. s. Jahrhundert. — Sinnlich-sittliche Wirkung der Farbe. — Einwirkung der neuen Philosophie. — Aus der Zeit der Spinozastudien. — Versuch einer allg. Vergleichungslehre. — Register.
- Als ich dieses Buch las, in einem, was man sonst nur von da und dort sich zusammenholen und sich selber zurecht konstruieren muß, so Zug um Zug vom Urquell trank — da kam es auch über mich immer wieder wie ein Erschrecken und Erschauern. Und mir war's als wieder etwas ganz Neues, als hätte ich's zum ersten Male erfunden und entdeckt und noch nie gehört, Goethes Philosophie bedeutet wirklich und wahrhaftig etwas ganz Neues.  
Julius Hart im „Tag“.
- T 11 — Goethes Kunstphilosophie. 89 S. . . . . 1.80
- T 16 — Goethes Naturphilosophie. 85 S. . . . . 1.80
- Vorländer, K. Kant—Schiller—Goethe. Gesammelte Aufsätze. 1907. XIV, 294 S. . . . . 5.—
- Eucken über Goethe siehe Abt. VI, S. 27.
- 31/2 Grotius, Hugo. Drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens. 2 Bde. 530 S. 480 S. 1869. . . . . 15.—
- 97 — Von der Freiheit des Meeres. Übers. von R. Boschan, 1919. 3.—
- Boschan, R., Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des G. 1919. 59 S. . . . . 2.70
- Haeckel, Ernst. — Apel, Max. Die Weltanschauung Haeckels. Eleg. kart. M. 1.—
- Goldschmidt, L. Kant und Haeckel, 1906. 137 S. . . . . 3.—
- Hall, St. Moderne Psychologie siehe Abt. VI, S. 27.
- Hartmann, Ed. — Ziegler, L. Das Weltbild H.'s. 1910. 196 S. 4.—
- Hegel, G. W. F. Sämtliche Werke. Unter Mitwirkung v. Dr. O. Weiß hrsg. v. Georg Lasson.
- 33 — Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. In 2. Aufl. neu hrsg. v. G. Lasson. 1905. 76, 522 S. . . . . 7.—
- — In Hfz. geb. (Werke Bd. V) . . . . . 10.—
- 34 — — Erläuterungen dazu von K. Rosenkranz. (geb. 1.40) — 80
- \* — — Hegels Entwürfe zur Encyclopädie und Propädeutik. Herausg. von Dr. J. Löwenberg. Mit Handschriftprobe. (Aus dem Hegel-Archiv.) . . . . . 3.40
- 114 — Phänomenologie des Geistes. Jubiläumsausgabe. Herausgeg. und eingeleitet v. G. Lasson. 1907. 119, 532 S. Vergriffen.
- — Hrsg. u. eingel. v. Otto Weiß. 1909. XLIV, 612 u. 15 S. Gr. 8°. 7.—
- 124 — Grundlinien der Philosophie des Rechts. Mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen neu herausgeg. von Georg Lasson. 1911. XCVI, 380 S. . . . . 6.—
- — In Hfz. geb. (Werke Bd. VI) . . . . . 9.—
- — Hegels handschriftl. Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie. Drei Teile. Hrsg. von G. Lasson. (A. d. Hegel-Archiv.) 1914/15. je 3.40
- 144 — Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie. Hrsg. u. m. Einleitg. u. Registern vers. v. G. Lasson. 1913. 38, 513 S. . . . . 8.—

- Band*
- Hegel, G. W. F.** — In Hlbzf. geb. (Werke Bd. VII) . . . . . 11.—  
*Inhalt: Die Verfassung Deutschlands. — Verhandlungen der Württembergischen Landstände 1815/16. — Die Englische Reformbill. — Wissenschaftliche Behandlungsarten des Naturrechts. — System der Sittlichkeit.*
- 171a — Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte. Vollständig neue, auf Grund des aufbehaltenen handschriftlichen Materials besorgte, Ausgabe von Georg Lasson. I. Band: Die Vernunft in der Geschichte. 1917. X, 264 S. . . . . 5.50
- 171b — II. Band. Orient und Antike. Im Druck.  
 Die Ausgabe ist eine philologische Musterleistung Lassons. Das Werk selbst ist ein Grundbuch; ja geradezu das Quellbuch für die neuere Geschichts-, Staats- und Kulturauffassung. Tägliche Rundschau.  
 Jetzt, wo uns die Lasson'sche Ausgabe vorliegt, merken wir erst, was wir alles durch seine philologisch exakte Herausgabe gewonnen haben. Deutsche Literaturzeitung.
- T6 — Über die englische Reformbill. 44 S. . . . . 1.20
- T12 — Der Staat. 85 S. . . . . 1.80
- Hegel-Archiv.** Hrsg. von Georg Lasson. Jährlich 2 Hefte im Umfange von je 4—5 Bogen. Abonnementspreis . . . . . 6.—  
 Das Hegel-Archiv ist die Sammelstätte des urkundlichen Materials für Hegels Entwicklungsgeschichte und Biographie. Inhaltsangabe s. Abt. VIII, Seite 32.
- Ehrenberg, Hans. Parteilung der Philosophie. Studien wider Hegel und die Kantianer. 1911. VI, 133 S. . . . . 4.—
- Sydow, E. v. Der Gedanke des Idealreichs von Kant bis Hegel. 1914. VIII, 130 S. . . . . 4.50
- Helmholtz siehe Hall, Abt. VI, S. 27.
- 146 **Herbart.** Lehrbuch der Einleitung in die Philosophie. Mit ausführl. Einleitung, hrsg. v. H. Häntsch. 1912. 78, 388 S. . . . . 5.—  
 Dietering, Paul. Die Herbartsche Pädagogik vom Standpunkt moderner Erziehungsbestrebungen. 1908. 18, 220 S. . . . . 6.—
- 112 **Herders Philosophie.** Ausgewählte Denkmäler aus der Werdezeit der neuen deutschen Bildung. Mit ausf. Einltg. hrsg. von Horst Stephan. 1906. 44, 275 u. 35 S. . . . . 3.60  
*A. d. Inhalt: Vom Ursprung der Sprache. — Vom Erkennen und Empfinden der menschl. Seele. — Aus: Auch eine Philosophie der Gesch. zur Bildung der Menschen. — Aus: Ideen z. Philos. d. G. d. M. — Gott. Einige Gespräche. — Aus d. philos. Lyrik. — Lebensanschauung und Lebensideal.*
- T2 — Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 90 S. 1.80
- T7 — Herders Religionsphilosophie. 81 S. . . . . 1.80
- T13 — Herders Sprachphilosophie. 86 S. . . . . 1.80
- Jacoby, Herders und Kants Ästhetik, 1907. X, 348 S. . . . . 5.40
- Herder als Faust. 1911. XII, 485 S. . . . . 7.—
- 157 **Hobbes, Th.** Grundzüge der Philosophie. 1. Tl.: Lehre vom Körper. In Auswahl übers. u. m. Einltg. hrsg. v. M. Frischeisen-Köhler. 1915. VIII, 207 S. . . . . 5.—
- 158 — 2. Tl.: Lehre vom Menschen. — Lehre vom Bürger. Hrsg. v. M. Frischeisen-Köhler. 1918. VI, 341 S. . . . . 7.—  
 Die Übersetzung ist gut gelungen und gehört zu den besten, die die philosophische Bibliothek in den letzten Jahren herausgebracht hat. Theologische Literaturzeitung.
- Vol. VI. — The Metaphysical System of Hobbes in 12 chapters from Elements of Philosophy conc. Body. Tog. w. briefer extracts from Human Nature and Leviathan. Sel. by M. W. Calkins. 1913. XXV, 187 p. W. portr. . . . . 3.50

Band

- 123 **Humboldt, Wilh. von.** Ausgewählte philosophische Schriften. Herausgeg. v. Joh. Schubert. 1910. 39, 222 S. . . . . 3.40  
 Inhalt: I. *Zur Ästhetik*: Über Goethes Hermann und Dorothea. Kap. I—XII. — Über Schiller und den Gang seiner Geistesentwicklung. — Rezension von Goethes zweitem römischen Aufenthalt. — II. *Zur Geschichtsphilosophie*: Über die Aufgabe des Geschichtschreibers. — Betrachtungen über die bewegenden Ursachen der Weltgeschichte. — Latium und Hellas oder Betrachtungen über das klassische Altertum. — III. *Zur Sprachphilosophie*: Über das vergleichende Sprachstudium in Beziehung auf die verschiedenen Epochen der Sprachentwicklung. — IV. *Zur Religionsphilosophie*: Über die unter dem Namen Bhagavad-Gitā bekannte Episode des Mahā-Bhārata. — V. *Zur Pädagogik*: Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin — Register.
- T 3 — Über die Aufgabe des Geschichtschreibers. 55 S. . . . . 1.20  
 T 17 — Über das vergleichende Sprachstudium. 22 S. . . . . 1.20  
 T 22 — Denkschrift über die deutsche Verfassung 1813. 26 S. . . . . 1.20  
 \* — Denkschrift über Preußens ständische Verfassung 1819 und andere Abhandlungen zur Staatslehre. 1869. . . . . kart. 2.50
- 35 **Hume, David.** Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand. 7. Aufl. Hrsg. v. Raoul Richter. 1911. VIII, 224 S. . . . . 1.60  
 — In vornehmem Geschenkband . . . . . 4.—
- Vol. 7. — An enquiry conc. Human Understanding and sel. from a treatise of Human Nature. With H's Autobiography and a letter from Adam Smith. Ed. by T. J. McCormack and M. W. Calkins. W. index. 1913. XXVIII, 267 p. . . . . 3.—
- 36 — Dialoge über natürliche Religion. Über Selbstmord und Unsterblichkeit der Seele. Übersetzt und eingeleitet v. Friedrich Paulsen. 3. Aufl. 1905. 28 u. 138 S. . . . . 2.50
- Vol. 8. — An enquiry conc. the Principles of Morals. Reprinted from the ed. of 1777. W. index. 1913. VI, 169 p. . . . . 3.—
- \* — Nationalökonom. Abhandlungen. Übers. v. H. Niedermüller. 1.50  
 Inhalt: Vom Handel. — Von der Verfeinerung in den Künsten und Gewerben. — Vom Gelde. — Vom Zinsfuß. — Von der Handelsbilanz. — Von der Handelseifersucht. — Von den Steuern. — Vom Staatskredit. — Über die Bevölkerung der antiken Staaten.
- T 27 — Von der Freiheit der Presse / Von der Unabhängigkeit des Parlaments / Von Parteien überhaupt. 1919. 22 S. . . . . 1.20  
 T 28 — Von den ersten Grundsätzen der Regierung / Absolutismus und Freiheit / Die Politik eine Wissenschaft. 1919. 29 S. . . . . 1.20  
 Hasse, H., Das Problem der Gültigkeit bei H. Im Druck.
- 125 **Isidoros,** Das Leben des Philosophen. s. u. Damaskios.
- 116 **Kaiser Julian.** Philosophische Werke. Übers. u. erklärt von Rud. Asmus. 1908. VII, 205 u. 17 S. . . . . 5.40
- T 18 — Rede gegen die ungebildeten Hunde. 35 S. . . . . 1.20
- 37— **Kant, Imm. Sämtliche Werke.** Herausgeg. v. K. Vorländer, in Verbindung mit O. Buek, O. Gedan, W. Kinkel, F. M. Schiele, Th. Valentiner u. a. In 9 Bibliotheksbänden und 1 Supplementband, enthaltend Vorländers Kantbiographie und Cohens Kommentar z. Kr. d. r. V. (brosch. 80.—) . . . . . geb. 100.—  
 52  *Genauere Einzelübersichten des Inhalts stehen gern zur Verfügung.*
- 37 — Bd. 1. Kritik der reinen Vernunft. 11. Aufl. Neu hrsg. von Dr. Th. Valentiner. Mit Sachregister. 1919. XII, 770 u. 91 S. . . . . 5.50  
 \* — Kritik der reinen Vernunft. Anastatischer Neudruck der ersten Auflage von 1781. 1905 . . . . . 10.—

Band

**Kant, Imm.** Buchenau, Artur. Grundprobleme der Kritik der reinen Vernunft. Zugleich eine Einführung in den kritischen Idealismus. Mit Personen- und Sachregister. 1914. VI, 194 S. 3.—

Aus einem Briefe von Geheimrat Baeumker an den Verlag: Die Beleuchtung der Probleme ist nicht aus einem Allerwelts- und Nirgendswandpunkt gegeben, sondern entschieden unter dem Gesichtswinkel Hermann Cohens eingestellt. Aber das ist mit solcher Konsequenz, solcher Klarheit der Entwicklung und solchem didaktischen Geschick in schwierigen und schwierigsten Dingen geschehen, daß ich zur Einführung in diese Gedankenwelt, die auch dem, der nicht Anhänger des Marburger Kritizismus ist, so viel aufzugeben und so viel im einzelnen auch zu geben hat, kein besseres Mittel kenne, als dieses neue Buch.

- 113 — — Cohen, Hermann. Kurzer Handkommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft. 2. Aufl. 1917. 242 S. . . . . 3.—  
 — — Mellin, G. S. Marginalien und Register zur Kr. d. r. V. . . . . 6.—  
 — — Romundt, H. Kants Kritik d. reinen Vernunft, abgekürzt auf Grund der Entstehungsgeschichte. Eine Vorübung für kritische Philosophie. 1905. 112 S. . . . . 2.—  
 38 — **Bd. II.** Kritik der praktischen Vernunft. 6. Aufl. Mit Einleitung hrsg. v. Karl Vorländer. 1916. 47 u. 220 S. . . . . 2.80  
 — — Mellin, G. S. Marginalien und Register zur Kr. d. pr. V. 6.—  
 39 — Kritik der Urteilskraft. 4. Aufl. Neu hrsg. u. eingeleitet von Prof. Dr. Karl Vorländer. 1913. 38, 361 u. 33 S. . . . . 3.80  
 — — Mellin, G. S. Marginalien und Register zur Kr. d. U. 6.—  
 40 — **Bd. III.** Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik. 5. Auflage. Herausgegeben und eingeleitet von Karl Vorländer. Mit 3 Beilagen. 1913. 46, 196 u. 12 S. . . . . 2.—  
 — — Kühn, E. Kants Pr. in sprachl. Bearbeitung. 1908. 156 S. 2.50  
 41 — Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. 4. Aufl. Mit Einltg. herausgeg. v. K. Vorländer. 1917. 30 u. 102 S. . . . . 1.50  
 42 — Metaphysik der Sitten. 3. Aufl. Herausg. u. eingeleit. von Prof. Dr. Karl Vorländer. 1919. LI, 360 u. 18 S. . . . . 6.—  
 — — Inhalt: 1. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. — 2. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre.  
 — — Buchenau, A., *Kants Lehre vom kategorischen Imperativ. Eine Einführung in die Grundfragen der Kantischen Ethik im Anschluß an die „Grundlegung“.* 1913. XII, 125 S. . . . . 2.—  
 Die Darlegung gehört unbedingt zu dem Wertvollsten, was seit langem auf diesem Gebiet geleistet worden ist. In der Durchführung zeigt sich ein ebenso außerordentliches pädagogisches Geschick als ein bedeutendes Maß an Fähigkeit zur Systematik. Jede Zeile verrät die uneingeschränkte Vertrautheit mit dem Gegenstand, zugleich aber, daß sich des Verfassers methodische Stellungnahme zu demselben in häufiger Beschäftigung mit dem Stoff bewährt hat. So ist eine Arbeit entstanden, in der sich Gewissenhaftigkeit in philologisch-historischer Beziehung mit klarer und präziser Herausarbeitung des Wesentlichen verbindet. Geisteswissenschaften.  
 — — Mellin, G. S. Marginalien u. Register zu Kants M. d. S. 6.—  
 43 — **Bd. IV.** Logik. 3. Aufl. Neu herausgeg. u. eingeleitet von Prof. Dr. Walter Kinkel. 1904. 28 u. 171 S. . . . . 2.50  
 44 — Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. 5. Aufl. Neu herausgeg., mit Einleitung und Register versehen von Karl Vorländer. 1912. XXII, 313 u. 15 S. . . . . 3.80

Die Anthropologie, wo der „hohe Denker in der Sinnenwelt umherwandelt, Menschen und Natur mit der Fackel einer originellen Vernunft beleuchtet“, ist ja leicht zu lesen, und mag noch heute auch den Verwaltungsbeamten, Offizier und Kaufmann erfreuen, wie das die entsprechende Vorlesung Kants zu Königsberg tat. Aber mit einem Führer wie Vorländer ist sie doppelt angenehmes Gebiet. Möchten recht viele zu Kants Anthropologie wandern!

Leipziger Zeitung.

Band

- 45 **Kant, Imm.** Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. 4. Aufl. Herausgeg. u. eingeleitet von Karl Vorländer. 1919. 96, 236 u. 24 S. . . . . 5.—  
Der große Vorzug der Ausgaben Dr. Vorländers besteht in den ausführlichen Einleitungen, welche die Grundgedanken des kritischen Idealismus erläutern und so, in Verbindung mit genauen Sachregistern, das Studium Kants zu erleichtern und sein Verständnis zu fördern recht geeignet sind. Wie trefflich jene Ausgaben ihrem Zwecke dienen, wird nur der recht zu würdigen wissen, der sich ohne solche Hilfsmittel durch Kants Philosophie mühsam hat hindurcharbeiten müssen. Protestantische Monatshefte.
- 46 — **Bd. V.** Kleinere Schriften zur Logik u. Metaphysik. 2. Aufl. Hrsg. u. eingeleitet v. Prof. Dr. Karl Vorländer. 1905. . . . . 8.—  
Hiervon einzeln:
- 46a — Schriften von 1755—1765. 32, 169 S. . . . . 2.50  
Inhalt: Eine neue Beleuchtung der ersten Prinzipien der metaphys. Erkenntnis. Diss. 1755. — Die falsche Spitzfindigkeit der 4 syllogistischen Fig. erwiesen. 1762. — Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen. 1763. — Unters. üb. d. Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral. Zur Beantw. der Preisfrage der K. Akademie v. Berlin. 1764. — Nachr. v. d. Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbjahre 1765—1766.
- 46b — Schriften von 1766—1786. 40, 172 S. . . . . 2.50  
Inhalt: Träume eines Geistersehers; erläut. durch Träume der Metaphysik. 1766. — An Frl. v. Knobloch über Swedenborg. 1768. — Von dem ersten Grunde des Unterschiedes der Gegenden im Raume. 1768. — Über die Form und die Prinzipien der sinnlichen und Verstandeswelt. 1770. — Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? 1784. — Was heißt: sich im Denken orientieren? 1786.
- 46c — **Bd. V.** Schriften von 1790—1791, 20, 175 S. . . . . 2.50  
Inhalt: Streitschrift gegen Eberhard: Über eine Entdeckung, nach der alle neue Kr. d. r. V. durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll. 1790. — Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibniz' und Wolfs Zeiten in Deutschland gemacht hat?
- 46d — Schriften von 1796—1798. 31, 175 S. . . . . 2.50  
Inhalt: Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Tone in der Philosophie. 1796. — Ausgleichung eines auf Mißverstand beruhenden mathematischen Streites. 1796. — Verkündung des nahen Abschlusses eines Traktats zum ewigen Frieden in der Philosophie. 1796. — Der Streit der Fakultäten in drei Abschnitten. 1798. (3. Abschnitt: Von der Macht des Gemüths, durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu sein.)
- 47<sup>I</sup> — **Bd. VI.** Kleine Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik. In 2. Aufl. neu hrsg. v. K. Vorländer. 1913. 47, 272 S. . . . . 4.—  
Inhalt: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. 1784. — Rezension von J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Teil 1 und 2. 1785. — Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte. 1786. — Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. 1793. — Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. 1795. — Rezension von Hufelands Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. 1786. — Rezension von Schulz' Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion. 1783. — Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. 1785. — Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen. 1797. — Über die Buchmacherei. Zwei Briefe an Herrn Fr. Nicolai. 1793.
- 47<sup>II</sup> — Kleinere Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie. Hrsg. von Fr. M. Schiele. 3. Aufl. 1911. VIII, 172 S. . . . . 2.50  
Inhalt: Versuch einiger Betrachtungen über den Optimismus. 1759. — Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration für das Dasein Gottes. 1763. — Bemerkungen zu L. H. Jacobs Prüfung der Mendelssohnschen Morgenstunden. 1786. — Über das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee. 1791. — Das Ende aller Dinge. 1794.

- Band*
- 48 **Kant, Imm. Bd. VII.** Kleinere Schriften zur Naturphilosophie. 2. Aufl. Herausg. u. eingel. v. O. Buek. Bd. 1. 1909. 42, 338 S. . . . . 7.—  
 Inhalt: Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels. 1575. — Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. 1786.
- 48<sup>II</sup> — **Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft.** Mit Einl. von O. Buek. (1914. XX, 132 S.) . . . . . geb. 3.—
- 49 — — **Bd. 2.** 1907. 12 u. 454 S. . . . . 8.—  
 Inhalt: Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte usw. 1747. — Ob die Erde in ihrer Umdrehung um die Achse einige Veränderung seit den ersten Zeiten ihres Ursprungs erlitten habe. 1754. — Die Frage, ob die Erde veralte, physikalisch erwogen. 1754. — Kurzgefaßte Darstellung einiger Betrachtungen über das Feuer. 1755. — Über die Ursachen der Erderschütterungen bei Gelegenheit des Unglücks von 1755. 1756. — Geschichte und Naturbeschreibung der merkwürdigsten Vorfälle des Erdbebens von 1755. 1756. — Fortgesetzte Betrachtung der seit einiger Zeit wahrgenommenen Erderschütterungen. 1756. — Dissertation über den Nutzen einer mit der Geometrie verbundenen Metaphysik in der Naturphilosophie. 1756. — Neue Anmerkungen zur Erläuterung der Theorie der Winde. 1756. — Entwurf und Ankündigung eines Collegii der physischen Geographie, nebst e. Anhang über d. Frage: ob die Westwinde in unseren Gegenden darum feucht seien, weil sie über ein großes Meer streichen. 1757. — Neuer Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe usw. 1758. — Rezension der Schrift von Moscati über den Unterschied der Struktur der Tiere und Menschen. 1771. — Über die Vulkane im Monde. 1785. — Etwas über den Einfluß des Mondes auf die Witterung. 1794.
- 50 — **Bd. VIII.** Vermischte Schriften und Briefwechsel. Vergriffen.
- 51 — **Bd. IX.** Physische Geographie. 2. Aufl. Neu herausgeg. von Paul Gedan. 1905. 30, 366 u. 20 S. . . . . 7.80
- 126 **Kants Leben.** Dargestellt von K. Vorländer. Mit einem Bildnis u. e. Zeittafel. 1911. XI, 211 u. 12 S. . . . . 3.—  
 — — In vornehmem Geschenkband . . . . . 5.—  
*Außerhalb der Gesamtausgabe erschienen:*
- T 24 **Kants Ausgewählte Kleine Schriften.** Mit ausführlicher Einführung und Anmerkungen herausg. von Lyzeumsdirektor Dr. Hermann Hegenwald. 1913. LVI, 125 S. . . . . 1.80  
 Inhalt: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? — Was heißt: sich im Denken orientieren? — Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. — Rezensionen von J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. — Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte. — Das Ende aller Dinge. — Verkündigung des nahen Abschlusses eines Traktats zum ewigen Frieden in der Philosophie.  
 Es war bisher schwer, einen Rat zu geben, wie man sich Kant am besten nahen solle. Der vorliegende Band weist den Weg, der Schiller einst zu Kant führte. In den „Kleinen Schriften“, von denen bislang, so seltsam es auch klingt, eine Ausgabe gänzlich fehlte, behandelt Kant in leicht verständlicher Darstellung allgemein interessierende Fragen. Die Beigaben des Herausgebers werden als weitere Erleichterung des Verständnisses begrüßt werden.
- 52 — Die vier lat. Dissertationen im Urtext. VI, 122 S. . . . . 2.50
- \* — Zum ewigen Frieden. Mit Ergänzungen aus Kants übrigen Schriften und einer ausführlichen Einleitung über die Entwicklung des Friedensgedankens herausg. von Karl Vorländer. 2. Aufl. 1919. VI, 74 S. (In Halbperg. geb. auf holzfreiem Papier 8.—) 3.80
- T 4 — Idee zu einer allg. Geschichte in weltbürgerl. Absicht. 20 S. —.60
- T 8 — Theorie und Praxis. 46 S. . . . . 1.20
- T 19 — Pflicht und Lebensgenuß. 23 S. . . . . —.60
- Schriften über Kant:**  
 Adamson, R. Über Kants Philosophie. 1880 . . . . . 2.—  
 Eucken über Kant siehe Abt. VI, S. 27.

- Falckenberg, Richard. Kant und das Jahrhundert. 1907. —, 60
- Goldschmidt, L. Kantkritik od. Kantstudium? 1901. XVI, 218 S. 5.—
- Kant und Haeckel. — Freiheit und Naturnotwendigkeit. — Eine Replik an Julius Baumann. 1906. 137 S. 3.—
- Baumanns Anti-Kant. Eine Widerlegung. 1906. 115 S. 2.80
- Kant über Freiheit, Unsterblichkeit, Gott. 1904. 40 S. —.80
- Kants Privatmeinungen über das Jenseits. — Die Kant-Ausgabe der preuß. Akademie der Wissenschaft. Ein Protest. 1905. 104 S. 2.40
- Vergl. auch Mellin, Marginalien.
- Jacoby, G. Kant und Herders Ästhetik. 1907. X, 348 S. 5.40
- Moog, W., Kants Ansichten über Krieg und Frieden. 1917. VI, 122 S. 3.—
- Mellin, G. S. Marginalien und Register siehe Mellin, S. 15.
- Romundt, Heinrich. Kants „Widerlegung des Idealismus“. 1904. 24 Seiten —.50
- Kants philosophische Religionslehren. 1902. 96 S. 2.—
- Kirchen und Kirche nach Kants philosophischer Religionslehre. 1903. 199 S. 4.—
- Der Professorekant. Ein Ende und ein Anfang. 1906. 126 S. 2.40
- Kants Kritik der reinen Vernunft, abgekürzt. 1905. 112 S. 2.—
- Sydow, E. v., Der Gedanke des Idealreichs von Kant bis Hegel. 1918. VIII, 130 S. 4.50
- Vorländer, Karl. Kant-Schiller-Goethe. Gesammelte Aufsätze. 1907. XIV, 294 S. 5.—
- Kant und der Gedanke des Völkerbundes. Mit Anhang: Kant und Wilson. 1919. 85 S. 3.60
- Vaihinger, H. Die Philosophie des Als Ob. Mit Anhang über Kant und Nietzsche. 3. Aufl. 1918. Siehe Abt. VI, S. 30 18.—
- Siehe auch: **Wolffsche Begriffsbestimmungen.**
- Kepler** siehe Eucken, Abt. VI, S. 27.
- 66 **Kirchmann, J. H. v.** Grundbegriffe des Rechtes und der Moral. —.80
- Über den Kommunismus in der Natur. (Vgl. Umschl. S. 2). 3. Aufl. —.60
- Über das Prinzip des Realismus . . . . . —.60
- Über die Wahrscheinlichkeit . . . . . —.40
- Kirchner**, Wörterbuch, siehe unter **Lehrbücher der Philosophischen Bibliothek.** S. 18.
- Lasson** siehe Abt. VI, S. 28.
- 68 **La Mettrie.** Der Mensch eine Maschine. Übers. und erläutert von Dr. Max Brahn. 1909. 22, 72 S. 1.80
- Lecky, Wm. E. H.** Geschichte des Geistes der Aufklärung in Europa, seiner Entstehung und seines Einflusses. Nach der vierten Auflage des englischen Originals übersetzt von J. H. Ritter. 2. Ausg. VIII, 465 S. 7.—
- Leibniz, G. W. Philosophische Werke.**
- 107 — **Bd. I.** Hauptschriften zur Grundlegung der Philosophie. Übers. von Dr. Artur Buchenau. Durchgesehen und mit Einleitungen u. Erläuterungen herausgeg. von Dr. Ernst Cassirer. I.: Zur Logik und Methodenlehre; Zur Mathematik; Zur Phoronomie und Dynamik; Zur geschichtlichen Stellung des metaphysischen Systems. Mit 17 Fig. 1904. 382 S. 3.60

Band

- 108 **Leibniz, G. W. Bd. II. Hauptschriften usw. II.:** Zur Metaphysik (Biologie und Entwicklungsgeschichte; Monadenlehre); Zur Ethik u. Rechtsphilos.; — Sach- u. Namenregister. 1906. 580 S. . . 5.40

Die Auswahl, welche Cassirer von den Schriften gibt, strebt in glücklicher Weise Vollständigkeit der Übersicht in intensivem Sinne an. Die Einleitungen des Herausgebers sind zur Einführung in die geschichtlichen und sachlichen Vorbedingungen des Systems auch für den höchst wertvoll, welcher Cassirers Gesamtauffassung des Systems nicht überall teilt.

Literarisches Zentralblatt.

- 69 — **Bd. III. Neue Abhandlungen über den menschlichen Verstand.** In dritter Auflage neu übersetzt, eingeleitet und erläutert v. Ernst Cassirer. 1916. XXV. 647 S. . . . . 7.50

Ernst Cassirer hat die Schaarschmidtsche Ausgabe nicht nur sorgfältig revidiert, sondern durch eine Neuschöpfung ersetzt. Einleitung, Übersetzung und Anmerkungen sind nicht nur unter dem Gesichtspunkte der Verbesserung, sondern unter dem eines neuen Erkenntnisideals umgestaltet worden. Es ist zweifellos, daß die neue Ausgabe die ältere überbietet und einen neuen Zugang zu Leibniz geschaffen hat. Theologische Literaturzeitung.

- 70 — — Erläuterungen. Von C. Schaarschmidt. 2. Aufl. . . . . 2.—

- 71 — **Bd. IV. Theodicee.** Vergriffen.

- 72 — — Erläuterungen dazu. 162 S. (geb. 1.10) . . . . . —.50

- T 14 — Vernunftprinzipien der Natur und Gnade — Die Monadologie. 34 S. 1.20

- T 29 — Von der Weisheit — Über die Freiheit. 15 S. . . . . —.60

- 161/2 — Deutsche Schriften. Gesammelt u. hrsg. v. Dr. W. Schmied-Kowarzik. . . . . je 2.—

**Bd. I. Muttersprache u. völkische Gesinnung.** 1916. XI. 112 S.

**Bd. II. Vaterland u. Reichspolitik.** 1916. XXIII. 176 S.

Herzerfrischend sind die stolzen Worte, mit denen sich Leibniz zu seinem deutschen Volke bekennt und dessen Leistungen preist. Daß er dennoch oder gerade deswegen nichts weniger als blind gegen unsere Schwächen ist, erscheint als die nötige Ergänzung und als echtester Ausdruck wahrer völkischer Gesinnung. Sehr schön und lesenswert ist auch die Einleitung, die der Herausgeber dem Buche gegeben hat. Das Unternehmen verdient sicherlich die Unterstützung aller, die die Quellen unserer deutschen Bildung erkennen und verstehen wollen. Die Wartburg.

Nicht wenige Stücke des vorliegenden Buches sind für den Unterricht unmittelbar nutzbar zu machen, alle bieten jedem Lehrer, welches Faches immer, die fruchtbarste Anregung. Das Buch gehört in jede Gymnasialbibliothek. „Sokrates“.

- Vol. II Leibniz.** Ausgewählte philosoph. Schriften im Originaltext. Hrsg. v. H. Schmalenbach. Bd. I. 1914. XX, 164 S. . . . . 3.—

- Vol. III** — — Bd. 2. Mit Register über beide Bändchen. 1915. XVIII, 224 S. . . . . 3.80

- Merz, J. Th. Leibniz' Leben und Philosophie.** Aus dem Englischen mit Vorwort von C. Schaarschmidt. 226 S. . . . . 2.—

- 119 **Lessings Philosophie.** Denkmäler aus der Zeit des Kampfes zwischen Aufklärung u. Humanität in der deutschen Geistesbildung. Hrsggeg. von Dr. Paul Lorentz. 1909. 86, 396 S. . . . . 4.50

A. d. Inhalt u. a.: Über e. Aufgabe im Teutschen Merkur 1776. — Gespräche mit Jacobi über Spinoza. — Gedanken über die Herrnhuter. — Aus: Des Andreas Wissowatius Einwürfe wider die Dreieinigkeit. — Leibniz' Von den ewigen Strafen. — Auswahl aus den theolog. Streitschriften. — Ernst und Falk. Gespräche für Freimaurer. — Erziehung des Menschengeschlechts. — Aus Laokoon und der Hamburg. Dramaturgie. Register.

- Band*
- T 5* **Lessing, Ernst und Falk.** Gespräche für Freimaurer — Die Erziehung des Menschengeschlechts. 52 S. . . . . 1.20
- T 9* — Lessings Theologische Streitschriften. 113 S. . . . . 1.80
- 121* — Über das Trauerspiel. Briefwechsel mit Mendelssohn und Nicolai. Nebst verwandten Schriften dieser herausgegeben und erläutert von R. Petsch. 1910. 55, 144 S. . . . . 3.—
- 75/76* **Locke, John.** Versuch über den menschlichen Verstand. Neu übers. und mit einer Einleitung und Sachregister versehen von Prof. Dr. Hugo Winckler. 2 Bände. 1913. 1911. XXXIV, 489; VII, 450 S. . . . . je 4.—
- Der Übersetzer hat die schwierige und verantwortungsvolle Arbeit der Verdeutschung ganz neu in Angriff genommen und in seiner Übertragung ein Werk geschaffen, das alle bisherigen Übersetzungen im ganzen und einzelnen übertrifft. Die klassische Ausgabe des englischen Textes von Fraser 1894 ist hier zum ersten Male benutzt, die Abweichungen der verschiedenen Ausgaben sind notiert und alle wichtigen sachlichen Erläuterungen gegeben. So ist ein deutscher Locke entstanden, auf dessen Vervollendung wir uns freuen. Lic. H. Scholz in der „Tägl. Rundschau“ 1911.
- Vol. IX.* — Essay conc. Human Understanding. Books II and IV (with omissions). Sel. by M. W. Calkins. W. index. 1913. VII. 348 p. 5.—
- 79* — Leitung des Verstandes. Übers. v. J. B. Meyer. 1883. X, 94. 2.—
- Lotze, Hermann.** System der Philosophie.
- 141* — Bd. I. Logik. Mit der Übersetzung des autobiographischen Aufsatzes „Philosophy in the last forty years“, einem Namen- und Sachregister und einer ausführlichen Einleitung v. Georg Misch. CXXII, 608 u. 24 S. . . . . 7.50
- 142* — Bd. II. Metaphysik. Mit dem Aufsatz „Die Prinzipien der Ethik“, einem Namen- u. Sachregister hrsg. von Georg Misch. 1912. VIII, 626 u. 18 S. . . . . 7.50
- O 1* — Geschichte der Ästhetik in Deutschland. Mit Namen- und Sachregister. 1913. VIII, 689 S. . . . . 9.—
- T 25* — Der Instinkt. 33 S. . . . . 1.80
- Hall, St. über Lotze vgl. S. 25.
- \* **Macchiavelli, N.** Vom Staate. (Erörterungen über die erste Dekade des Livius.) Übers. v. W. Grünzacher. 1871. 268 S. . . . kart. 3.50
- \* — Der Fürst. 1870. 72 S. . . . . kart. 1.50
- Marbe, Karl.** Über das Urteil siehe Abt. VI, S. 28.
- \* **Melanchthon.** Ethik. In der ältesten Fassung zum 1. Male lateinisch herausgeg. v. H. Heineck. 59 S. . . . . 1.20
- Mellin, G. S.** Bd. I: Marginalien und Register zu Kants Kritik der reinen Vernunft. Neu herausgegeben und mit einer Begleitschrift „Zur Würdigung der Kritik der reinen Vernunft“ versehen von Dr. L. Goldschmidt. 1900. XXIV, 167 S. u 189 S. . . . 6.—
- Bd. II: Marginalien und Register zu Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; Kritik der praktischen Vernunft; Kritik der Urteilskraft. Neu herausgegeben und mit einer Begleitschrift „Der Zusammenhang der Kantischen Kritiken“ versehen von Dr. L. Goldschmidt. 1902. X, 69 u. 237 S. . . . . 6.—

- Band*
- Meinong, A.** Gegenstandstheorie siehe Abt. VI, S. 28.
- Mendelssohn, Moses.** Von der Herrschaft über die Neigungen. 3.—  
Siehe unter Lessings Briefwechsel.
- \* **Milton, John.** Politische Hauptschriften. Übers. u. m. Anm. vers.  
v. Wilh. Bernhardt. 3 Bde. 328; 359; XVIII, 342 S. . . . 6.—  
Aus dem Inhalt: Von der weltlichen Macht in kirchlichen Angelegenheiten — Über Erziehung. — Areopagitica. — Eine Rede für die Freiheit der Presse. — Die Lehre und Wissenschaft von der Ehescheidung. — Erste und zweite Verteidigung des englischen Volkes. — Eikonoklastes. — Von der Reformation in England. — Der Grund des Kirchenregiments. — Der gerade und leichte Weg zur Herstellung einer freien Republik. — Verteidigung gegen den Geistlichen Alexander Morus.
- Natorp, P.,** siehe Plato, siehe Pestalozzi, siehe Abt. VI, S. 29.
- Nicolai, Friedrich.** Abhandlung vom Trauerspiel (3.—). Siehe unter Lessings Briefwechsel.
- Nietzsche, Fr.**
- Dorner, A.** Pessimismus, Nietzsche und Naturalismus mit besonderer Beziehung auf die Religion. 1911. VIII, 328 S. . . . . 6.—
- Hasse, H.** Das Problem des Sokrates bei Nietzsche. 1918. 26 S. 1.30
- Levenstein, A.** Friedrich Nietzsche im Urteil der Arbeiterklasse. 2. Ausgabe. 1919. VI, 120 S. . . . . 2.—
- Oehler, R.** Nietzsche und die Vorsokratiker 1904. 176 S. . . 3.50
- Richter, R.** Friedrich Nietzsche. Sein Leben und sein Werk. 3. Aufl. 1917. VIII, 356 S. . . . . 6.—
- Essays. 1913. XV, 416 S. . . . . 3.60
- Schaffganz, H.** Nietzsches Gefühlslehre. 1913. VIII, 133 S. 3.50
- Vaihinger, H.** Die Philosophie des Als Ob. Mit Anhang über Kant und Nietzsche. 3., durchgesehene Auflage. XXXIX u. 804 S. 18.—  
in vornehmem Halbpergament . . . . . 26.—
- Weichelt, H.** Friedrich Nietzsche: Also sprach Zarathustra, erklärt und gewürdigt. 1910. VIII, 319 S. . . . . 5.—
- Paracelsus** siehe Eucken, Abt. VI, S. 27.
- Pestalozzi.**
- Buchena, A.** Pestalozzis Sozialphilosophie. 1919. VIII, 183 S. 5.—
- Natorp, P.** Der Idealismus Pestalozzis. 1919. IV, 174 S. . . . 5.60
- Platner** siehe Eucken, Abt. VI, S. 27.
- Platons Dialoge.** In Verbindung mit C. Ritter, G. Schneider u. a. hrsg. von O. Apelt.  
Apelts Übersetzungen beruhen auf langjähriger ernster Arbeit an der sprachlichen Form wie am philosophischen Gehalt dieser Werke. Eine philologisch unantastbare Übertragung der Hauptwerke Platons war nachgerade Bedürfnis geworden, wo die nur ästhetische, wissenschaftlich etwas leichtherzige Übersetzungsliteratur täglich mehr heranwuchs.  
Lit. Jahresbericht des Dürerbundes.  
Man wundert sich immer wieder, wie getreu es Apelt gelingt, die Dynamik der griechischen Sätze ins Deutsche zu übertragen, dasselbe Tempo einzuhalten, das der Text besitzt, nicht zu flüchtig, nicht zu schwerfällig. Das ist noch mehr als philologische Treue. Wir können uns freuen, den ganzen Plato allmählich Band um Band in dieser Übertragung vorgelegt zu bekommen. Möge er auch seine Leser finden! Frankfurter Zeitung.
- 172b — Alkibiades. I u. II. Übers. v. O. Apelt. 1918. IV, 130 S. 4.—
- 180 — Apologie des Sokrates und Kriton. Übersetzt v. O. Apelt. 1919. IV, 112 S. . . . . 2.20
- 173 — Briefe. Übers. v. O. Apelt. 1918. IV, 154 S. . . . . 4.40

- Band
- 177 **Plato.** Charmides, Lysis, Menexenos. Übersetzt von O. Apelt. 1919. IV, 168 S. . . . . 5.—
- 176 — Euthydemos. Übersetzt von O. Apelt. 1918. IV, 107 S. 3.—
- 81 — Gastmahl. Neu übertragen und eingeleitet von Kurt Hildebrandt. 2., durchges. Aufl. 1919. IV, 128 S. (in Halbperg. auf holzfreiem Papier 7.50) . . . . . 3.50
- — Siehe auch **Ficinus.**
- 159/160 — Gesetze. Übers. v. O. Apelt. 2 Bde. Bd. I: Buch I—VI, Bd. II: Buch VII—XII. 32, 573 S. 1916. . . . . je 7.50
- 148 — Gorgias. Übers. v. O. Apelt. 1913. II, 184 S. . . . . 3.50
- 172a — Hippias I u. II, Ion. Übers. v. O. Apelt. 1918. IV, 130 S. 4.—
- 174 — Kratylus. Übersetzt von O. Apelt. 1918. IV, 158 S. . . . . 4.50
- 178 — Laches und Eutyphron. Übersetzt u. erläutert v. Gust. Schneider. 1918. VIII, 112 S. . . . . 3.50
- 153 — Menon od. Über die Tugend. Übersetzt und erläutert v. O. Apelt. 1914. II, 91 S. . . . . 1.80
- 83 — Parmenides. Neu übersetzt von O. Apelt. Im Druck.
- 147 — Phaidon oder Über die Unsterblichkeit der Seele. Neu übersetzt und erläutert von Otto Apelt. 1913. II, 155 S. . . . . 3.—
- 152 — Phaidros. Übersetzt, erläutert und mit ausführl. Register versehen von Constantin Ritter. 1914. II, 157 S. . . . . 3.—
- 145 — Philebos. Neu übers. v. O. Apelt. 1912. II, 157 S. . . . . 4.—
- Die hier gebotene Übertragung ist eine vortreffliche Leistung. Apelts Vertrautheit mit den einschlägigen Fragen und seine Vertiefung in Platons Gedankengänge ist überall fühlbar, nicht zum wenigsten in den sehr gehaltenen und doch nicht zu umfangreich gehaltenen Anmerkungen, die hinter dem Texte stehen und die, wo es nötig ist, auch über die Gestaltung des zugrunde gelegten griechischen Textes Auskunft geben.
- Wilhelm Nestle in der Deutschen Literaturzeitung.
- 151 — Politikos oder Vom Staatsmann. Übersetzt und erläutert von O. Apelt. 1914. II, 142 S. . . . . 4.—
- 175 — Protagoras. Übersetzt von O. Apelt. 1918. IV, 147 S. . . . . 4.—
- 150 — Sophistes. Übers. v. O. Apelt. 1914. II, 156 S. . . . . 4.—
- 80 — Der Staat. In 4. Aufl. neu übers. und erläut. sowie m. griech.-deutschem u. deutsch-griech. Wörterverz. versehen von O. Apelt. 1916. XXXII 568 S. . . . . 7.50
- Die Übersetzungen Apelts eignen sich vorzüglich für den gebildeten Leser, der gewöhnt ist, hohe Ansprüche an Übertragungen zu stellen und der vor allem den geistigen Gehalt des Werkes bis in seine zartesten Abtönungen kennenlernen und genießen will. Dabei erreicht Apelts Leistung einen seltenen Grad wissenschaftlicher Zuverlässigkeit. Die Post.
- 82 — Theätet. Übers. u. erläut. von Dr. Otto Apelt. 2. Aufl. 1911. IV, 28, 116 u. 48 S. . . . . 5.40
- 179 — Timaios und Kritias. Übers. v. O. Apelt. 1919. IV, 224 S. 7.80
- T 15 — Gesetze. X. Buch. 43 S. . . . . 1.20
- Natorp, Paul. Platons Ideenlehre. Eine Einführung in den Idealismus. Vergriffen.
- Ravaisson, F. Französische Philosophie siehe Abt. VI, S. 29.
- Rehmke siehe Hegenwald, Abt. VI, S. 28.
- Richter, Raoul, siehe Abt. VI, S. 29.
- 133/5 **Schellings Werke** in 3 Bänden. Mit drei Porträts Sch.'s und Geleitwort von Prof. Dr. A. Drews, hrsg. u. eingel. v. Dr. O. Weiß. 1907. Groß 8°. (geb. in Hfz. 40.—) . . . . . 25.—
- (In Ganzleiderbänden 50.—)

Band

- 133 **Schelling. Bd. I.** Schriften zur Naturphilosophie. 1907. CLXII, 816 S.  
(geb. in Hfz. 13.75) . . . . . 9.—
- 134 — **Bd. II.** Die Schriften zum Identitätssystem. 682 S. (geb. in  
Hfz. 12.50) . . . . . 8.—
- 135 — **Bd. III.** Philosophie der Kunst. — Freiheitslehre. — Positive  
Philosophie. 935 S. (geb. in Hfz. 13.75) . . . . . 9.—

*Einzelne erschienen daraus:*

- 134c **Schelling.** Bruno, oder über das göttliche und natürliche Prinzip  
der Dinge (1802) . . . . . geb. 2.40
- 134b — Darstellung eines Systems der Philosophie (1801) geb. 2.40
- 133d — Einleitung zu dem Entwurf eines Systems der Naturphilosophie  
(1797). — Allg. Deduktion des dynamischen Prozesses  
(1800) . . . . . geb. 2.40
- 133a — Vom Ich als Prinzip der Philosophie (1795) . . . . . geb. 2.—
- 133b — Ideen zu einer Philosophie der Natur (1797) . . . . . geb. 5.40
- 134d — Methode des akademischen Studiums (1803) . . . . . geb. 2.80
- 135a — Philosophie der Kunst (aus dem Nachlaß) . . . . . geb. 5.40
- 135c — Positive Philosophie (Philosophie der Mythologie und Offenbarung  
[Auswahl] 1840/45) . . . . . geb. 5.—
- 134a — System des transzendentalen Idealismus (1800). geb. 5.—
- 133c — Von der Weltseele (1808) . . . . . geb. 4.40
- 135b — Wesen der menschlichen Freiheit (1809) . . . . . geb. 2.—

*Außerhalb dieser Ausgabe erschien:*

- 104 — Münchener Vorlesungen: Zur Geschichte der neueren Philosophie.  
Darstellung des philosophischen Empirismus. Neu hrsg. mit Erläut.  
v. A. Drews. 1902. XVI, 262 u. 92 S. . . . . 4.60
- O 3 — Briefe über Dogmatismus und Criticismus. Hrsg. u. eingel. von  
O. Braun. 1914. XX, 93 S. . . . . 2.50
- \* **Schelling als Persönlichkeit.** Briefe, Reden, Aufsätze. Hrsg. v. O. Braun.  
Mit Abb. der Jugendbüste Sch.'s. 1908. 282 S. . . . . 4.—
- Groos, Karl.** Die reine Vernunftwissenschaft. Systemat. Darstellung  
v. Schellings rational. od. negativ. Philos. X, 187 S. 3.—
- Braun, O.** Hinauf zum Idealismus! Schelling-Studien. 1908. XII,  
154 S. . . . . 2.50
- 103 **Schiller.** Philosophische Schriften und Gedichte (Auswahl). Zur  
Einführung ins. Weltanschauung. Mit ausf. Einltg. hrsg. von E. Kühnemann.  
2. vermehrte Aufl. 1910. 94 u. 344 S. . . . . 4.50
- Über der feinsinnigen Einleitung liegt ein stimmungsvoller Hauch, der  
das Studium der Schrift zu einem Kunstgenuß macht. Pädagog. Zeitung.  
Kühnemanns Buch, gerade in der neuen Gestalt der zweiten Auflage,  
geht jeden wissenschaftlich gebildeten Lehrer an, ohne Rücksicht auf sein  
Fach, das er auf Grund seiner Fakultäten im Unterricht vertritt — und  
hoffentlich auch in jeder Primanergeneration immer den einen oder den anderen.  
Monatsschrift für höhere Schulen.
- T 1 — Über Anmut und Würde. 63 S. . . . . 1.20
- T 10 — Über die ästhetische Erziehung des Menschen. 114 S. . . . . 1.80
- T 20 — Über naive und sentimentalische Dichtung. 98 S. . . . . 1.80
- Vorländer, Karl. Kant - Schiller - Goethe. Gesammelte Aufsätze.  
1907. XIV, 294 S. . . . . 5.—

- Band*
- 136— **Schleiermachers Werke** in 4 Bänden. Mit Geleitwort von Prof. D. Dr. A. Dorner. Hrsg. u. eingel. v. Priv.-Doz. Dr. Otto Braun. 1910/11. Groß 8<sup>o</sup> . . . . . 38.—
- 139
- 136 **Schleiermacher. Bd. I.** Mit Bildnis Schl.'s nach der Büste von Rauch. 1910. CXXVIII, 547 S. . . . . 9.—
- Geleitwort von Prof. D. Dr. A. Dorner. S. I—XXXII. — Allgemeine Einleitung von Priv.-Doz. Dr. O. Braun. S. XXXIII—C. Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre. Mit Inhaltsanalyse von Dr. O. Braun. XXVIII, 346 S. — Akademieabhandlungen S. 347—532. — Register usw. S. 533—547.
- 137 — **Bd. II.** Entwürfe zu einem System der Sittenlehre. Nach Handschriften des Berliner Literaturarchivs zum erstenmal herausgegeben und mit einer Einleitung und ausführlichem Register versehen von Otto Braun. 1913. XXX, 703 S. (geb. in Hfz. 16.—) 12.50
- Dieser Band bringt die erste wissenschaftlich zulängliche, weil auf vollständiger Wiedergabe des überlieferten handschriftlichen Materials beruhende Ausgabe der Vorlesungen über philosophische Ethik. Hier hat der Herausgeber Dr. Braun sich ganz besondere Verdienste erworben. Er hat die schwer zu lesenden Texte musterhaft entziffert und das früher bereits Gelesene und Herausgegebene überall sorgfältig nachgeprüft. Er hat der Schleiermacherschen Ethik auf eine ganz neue Fläche gestellt. Alle Kundigen werden diese Arbeit mit wärmstem Danke an den Herausgeber benutzen.
- Dr. H. Scholz in der „Täglichen Rundschau“.
- 138 — **Bd. III.** 1910. XII. 748 S. . . . . 9.—
- Auswahlen aus: Dialektik (ed Halpern) S. 1—118. — Die christliche Sitte, (1822/23). S. 119—186. — Vollständig: Predigten über den christlichen Hausstand. Hrsg. von Prof. D. Joh. Bauer. S. 181—398. — Auswahlen aus: Pädagogik (Msc. 1813/14 mit Teilen a. d. Vorlesgn. 1820/1821 u. 1826, sowie Aphorismen 1813/14). S. 399—536. — Die Lehre vom Staat (Entwurf v. 1829 m. Erläut. aus Heften v. 1817 u. 1829). S. 537—630. — Der christliche Glaube (1830, etwa S. 1—90). S. 631—729. — Register. S. 731—748.
- 139 **Bd. IV.** 1911. X, 663 u. 17 S. . . . . 9.—
- Auswahlen aus: Psychologie (1830). S. 1—80. — Vorlesungen über Ästhetik (1852/53). S. 81—134. — Hermeneutik (Msk. v. 1805 usw., Vorlesungen 1826 bis 1833). S. 135—206. — Vollständig: Reden über die Religion. S. 207—400. — Monologen. S. 401—472. — Weihnachtsfeier. S. 473—532. — Universitäten im deutschen Sinne. S. 533—642. — Rezensionen: Engel, der Philosoph für die Welt; Fichte, Bestimmung des Menschen. S. 643—662. — Register. S. 663—680.
- In Einzelausgaben erschienen daraus:*
- 136a — Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre. (1803. 1834. 1846.) M. e. Inhaltsanalyse. 1911. XXXII, 346 S. . . . . 6.—
- 136b — Akademieabhandlungen. 1911. IV, 185 S. . . . . 3.50
- Inhalt: Tugendbegriff, Pflichtbegriff, Naturgesetz und Sittengesetz, Begriff des Erlaubten, Begriff des höchsten Gutes, Beruf des Staates zur Erziehung, Begriff des großen Mannes.
- 138a — Predigten über den christlichen Hausstand. Herausgeg. u. eingel. v. Prof. D. Joh. Bauer. 1910. IV, 42, 176 u. 4 S. . . . . 3.50
- 139b — Reden über die Religion. Vergriffen.
- 139c — Monologen und Weihnachtsfeier. 1911. II, 132 S. . . . . 2.—
- 139a — Universitäten im deutschen Sinne. 1911. IV, 110 S. . . . . 2.—
- Außerhalb der Gesamtausgabe erschienen ferner:*
- 84 **Schleiermacher.** Monologen nebst den Vorarbeiten. Kritische Ausgabe. Mit Einleitung, Bibliographie, Index und Anm. von Friedr.

- Band*
- M. Schiele. 2. erweit. u. durchges. Aufl. v. H. Mulert. 1914. 48, 198 S. . . . . 3.—  
 Endlich sind uns die Monologen in mustergültiger Ausgabe vorgelegt! Schiele gibt den Text der Ausgabe vom Jahre 1799 und fügt die Abweichungen sämtlicher späteren Ausgaben im kritischen Apparat hinzu. Er hat damit eine gediegene Arbeit geliefert, und die Vergleichung der Texte bietet reiche Ausbeute zur Erkenntnis des Umbildungsprozesses in Schleiermachers Gedanken. *Zeitschrift für Philosophie.*
- 117 **Schleiermacher.** Weihnachtsfeier. Krit. Ausg. Mit Einltg. u. Reg. von Priv.-Doz. Lic. Hermann Mulert. 1908. 34 u. 78 S. 2.—
- 85 — Grundriß der philosophischen Ethik. (Grundlinien der Sittenlehre.) Hrsggeg. v. F. M. Schiele. 1911. 219 S. . . . . 2.80  
 Schieles Verdienst ist es, daß die beiden besten Manuskripte Schleiermachers, aus denen Twisten den Text konstituiert hatte, hier in anderer Ordnung geboten werden. Der in sich geschlossene Text der Vorlesungen von 1812—13 wird als Einheit gelassen und umschlossen von einem andern Entwurf von 1816. Wir haben damit eine Textgestalt des wichtigen Werkes, die sowohl den inneren Gedankengang darstellt wie auch sein Werden erkennen läßt. *Zeitschr. f. d. deutsch. Unterricht.*
- 120 — Universitäten im deutschen Sinn. Mit ausf. Einltg. von Ed. Spranger (vgl. unter Fichte) . . . . . 4.—
- Schleiermacher. Der Philosoph des Glaubens. 1910. 151 S. kart. 2.50  
 Sechs Aufsätze von: E. Troeltsch. — A. Titius. — P. Natorp. — P. Hensel. — S. Eck. — M. Rade. — Mit Vorwort von F. Naumann.
- Schopenhauer. Hasse, H. Sch.'s Erkenntnislehre siehe Abt. VI, S. 27.
- Schuppe siehe Abt. VI, S. 30.
- 86/7 **Scotus Eriugena.** Über die Einteilung der Natur. Übers. von L. Noack. 2 Bde. 428 S. 416 S. . . . . 12.—
- 88 — Leben und Schriften. Von L. Noack. 64 S. . . . . 1.50
- 89 **Sextus Empiricus.** Pyrrhoneische Grundzüge. Übers. von E. Pappenheim. 19 u. 222 S. . . . . 3.—
- 90 — — Erläuterungen dazu. 296 S. . . . . 1.50
- 110 **Shaftesbury.** Untersuchung über die Tugend. Übers. und eingeleitet v. Paul Ziertmann. 1905. 15 u. 122 S. . . . . 2.50
- 111 — Ein Brief über den Enthusiasmus an Lord Sommers. — Die Moralisten. Eine philosophische Rhapsodie. Übersetzt u. eingeleitet von M. Frischeisen-Köhler. 1909. 31 u. 212 S. . . . . 3.80
- T 30 — Religion und Tugend. 48 S. . . . . 1.80
- 91— **Spinoza. Sämtliche Werke.** Übersetzt von O. Baensch, A. Buchenau, C. Gebhardt und C. Schaarschmidt. In 3 Halb-  
 96 perg.-Bde. geb. . . . . ca. 33.—  
 Dies ist die einzige deutsche Ausgabe der Werke Spinozas, die auf Grund der unwägenden Ergebnisse der modernen Textkritik erfolgt ist. So bietet sie in ihrer Textgestaltung der Forschung die sicherste Grundlage; die Einleitungen bemühen sich, das Verständnis der Schriften S.s nach allen Seiten sicher zu stellen.
- 91 **Bd. I.** Abhandlung von Gott, dem Menschen und dessen Glück. Neu übersetzt von C. Gebhardt. Im Druck.
- 92 — Ethik. Übers. u. mit e. Einleitung u. Register versehen von Otto Baensch. 9. Aufl. 1919. 29, 276 u. 39 S. . . . . 3.80  
 Sehr genau ist die neuere Forschung zum Spinozotext behandelt. Die Einleitung gehört zu dem Besten, was zur Einführung in Spinozas Denkweise gegeben werden kann. Die Bedeutung dieser Übersetzung wird man darin sehen dürfen, daß sie die für uns oft schwierig gewordenen Gedankenverschiebungen bei Spinoza klarlegt. *Zeitschr. f. d. dtsch. Unterricht.*

- Band*
- 93 **Spinoza, Bd. II.** Theologisch-politischer Traktat, 3. Aufl. Übers. u. eingeleitet von Dr. Carl Gebhardt. 1908. 34, 362 u. 61 S. 5.40
- \* — — Tractatus theologico-politicus. Lat. ed. H. Ginsberg. 1877. 2.—
- 94 — — Descartes' Prinzipien der Philosophie auf geometrische Weise begründet. — Anhang, enth. metaphysische Gedanken. 3. Aufl. Neu übers. v. A. Buchenau. 1907. 8, 190 S. . . . . 2.40
- 95 — — Abhandlung über die Verbesserung des Verstandes. — Abhandlung vom Staate. 3. Aufl. Übers. u. eingeleitet von Dr. Carl Gebhardt. 1907. 32, 181 u. 33 S. . . . . 3.—
- \* — — Principia philosophiae Cartesianae — Appendix cont. cogitata metaphysica — Tractatus de intellectus emendatione — Tractatus politicus. Lat. ed. H. Ginsberg. 1882. LXXIII, 256 S. 2.—
- 96a **Bd. III.** Briefwechsel. Übertragen u. m. Einl., Anm. u. Reg. vers. v. Carl Gebhardt. 1914. 38, 438 S. . . . . 4.—
- Goethe hat den Briefwechsel Spinozas das interessanteste Buch genannt, das man in der Welt von Aufrichtigkeit und Menschenliebe lesen könne. Er bedeutet für uns zugleich die notwendige Ergänzung der Ethik Spinozas, denn er offenbart die tiefe und reine Menschlichkeit, die hinter den mathematisch starren Sätzen jenes Buches steht.
- Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
- \* — — Epistolae doctorum quorundam virorum ad B. de S. et auctoris responsiones. Ed. H. Ginsberg. 1876 . . . . . 2.—
- 96b — — Lebensbeschreibungen und Gespräche. Herg. v. Carl Gebhardt. 1914. XI, 147 S. Mit Bild. (in Hpgt. 5.—) . . . . . 2.50
- Eine völlig neue Erscheinung in der deutschen Literatur ist Gebhardts Übersetzung der alten Lebensbeschreibungen Spinozas, der die überlieferten Äußerungen oder Gespräche Spinozas sowie alle auf sein Leben bezüglichen Quellen beigelegt sind. Es ist ein höchst dankenswertes Buch, das volle Anerkennung verdient. Spinoza gehört zu den Philosophen, deren Lehre der Ergänzung durch das Bild des Menschen bedarf. Deshalb verdienen die Lebensbeschreibungen Spinozas als ein Widerschein des großen Menschen starkes Interesse.
- Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
- Spinoza-Brevier.** Zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen von A. Liebert. 2. Aufl. 1918, XXXIV, 169 S. In eleg. Pappbd. 4.—
- Es ist als ein glücklicher Gedanke Lieberts zu bezeichnen, daß in seinem Brevier die bedeutsamsten Stellen der „Ethik“ von den engen Fesseln der geometrischen Methode befreit worden sind. Er selbst gibt in einem gehaltvollen Vorworte Aufschluß über die Grundsätze, die ihn dabei geleitet haben. . . . . Allen, die nicht die nötige Muße und Geduld aufbringen können, zu den Originalwerken des Philosophen zu greifen, denen jedoch jene „große“ und freie Aussicht über die sinnliche und sittliche Welt“, die sich Goethe aus Spinozas Schriften „aufzutun schien“, von Interesse sein mag, sei Lieberts Brevier bestens empfohlen.
- Wiener Fremdenblatt.
- Renan, E. Spinoza. Rede, geh. zum 200. Todestag . . . . . —.40
- Ginsberg, H. Lebens- und Charakterbild S.'s . . . . . —.40
- Steffens, Henrik.** Über die Idee der Universitäten (4.—). Siehe unter Fichte.
- Vaihinger, H., siehe Abt. VI, S. 30.
- Volkelt, J., siehe Abt. VII, S. 31.
- 122 **Wolffsche Begriffsbestimmungen.** Ein Hilfsbüchlein beim Studium Kants. Zusammengest. v. J. Baumann. 1910. VI, 54 S. . . . . 1.50
- Pichler, H. Über Christian Wolffs Ontologie. 1910. 95 S. 2.—
- Wandt, W., siehe Hall, Abt. VI, S. 27.

# Lehrbücher der Philosophischen Bibliothek.

- Band 67 Kirchner-Michaëlis.** Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe. Neuauflage in Vorbereitung.  
Die Festigkeit der Grundlagen, die umfassende Vollständigkeit des Stoffes, die durchsichtige Anlage und vortreffliche Form, sowie die würdige Ausstattung machen das Buch zu einem treuen Führer auf den verschlungenen Pfaden der Philosophie. Man kann ihm nur weitere und weitere Verbreitung wünschen. Zeitschrift für das Gymnasialwesen.
- \* **Croce, B.** Grundlinien der Ästhetik. 1913. IV, 85 S. Deutsch v. Th. Poppe. („Wissen und Forschen“) . . . . . 2.—
- \* **Döring, A.** Grundlinien der Logik. 1912. XII, 181 S. . . . . 2.50  
Die Logik soll nach D. nur Methodenlehre sein, die uns anweist, in die Gesamtheit unserer tatsächlich vorhandenen Vorstellungswelt sachliche Ordnung hineinzutragen. Ohne Zweifel haben wir hier ein Buch von hoher Bedeutung vor uns. Reichsbote.
- 118 Messer, Aug.** Einführung in die Erkenntnistheorie. 1909. VI, 188 u. 11 S. . . . . 2.40  
Dies ist die beste einführende Schrift in die Erkenntnistheorie, die Ref. kennt. Sie zeichnet sich besonders dadurch aus, daß sie trotz des kleinen Umfangs eine Anschauung erweckt von der Fülle der Probleme, die der Erkenntnistheorie erwachsen; ferner daß sie stets auf die richtige Problemstellung hinweist; endlich ragt sie noch durch große Klarheit und Über-sichtlichlichkeit hervor. Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philos. u. Soziologie.
- Odebrecht, Rud.** Kleines philosophisches Wörterbuch. Erklärung der Grundbegriffe der Philosophie. 3., durchgesehene Aufl. 1919. 86 S. . . . . 1.80
- Vorländer, Karl.** Geschichte der Philosophie. I. Bd.: Altertum, Mittelalter und Übergang zur Neuzeit. 5. Aufl. 1919. XII, 368 S. . . . . 5.50  
— — II. Bd.: Philosophie der Neuzeit. 5. Aufl. 1919. VIII, 524 S. . . . . 6.50  
Zur Einführung wird man schwerlich ein besseres Buch finden als dies, das den vielfach empfundenen Wunsch nach einer knappen, aber doch klaren, inhaltlich ausreichenden und zuverlässigen Darstellung der gesamten Geschichte der Philosophie aufs vortrefflichste erfüllt hat. Vortrefflich ist die Darstellung des Entwicklungsganges der Philosophie, was schon im Aufbau des Werkes klar hervortritt. Die biographische Behandlung der einzelnen Philosophen und die Darstellung ihrer Lehren stehen in allem auf der Höhe der Forschung. Dazu kommt, daß sich das Buch auch als Wegweiser für tiefer eindringende Arbeit bewährt durch die gute Auswahl in den Literaturangaben. Zeitschr. f. d. dtsh. Unterricht.  
Vorländers Buch reizt geradezu zum Studium. Die gediegene Art, in der er das historische mit dem systematischen Element zu vereinigen verstanden hat, macht das Buch zum philosophiegeschichtlichen Handbuch par excellence. Es gehört auf den Arbeitstisch eines jeden der Philosophie „Beflissenen“. Kant-Studien.
- 115 Witasek, Stephan.** Grundlinien der Psychologie. Mit 15 Fig. im Text. 1908. VIII, 370 u. 22 S. . . . . 3.—  
In der Auffassung und Durchführung ein selbständiges Werk, sind diese „Grundlinien“ auch eine Zusammenstellung der fast zahllosen Einzeluntersuchungen zur „modernen“ Psychologie. Die Bestimmung, als Einführung zu dienen, hat wohl die Art der Ausführung bedingt, nicht aber den Inhalt und die Theorie. Die Durchführung ist durchsichtig, überall knapp und leicht verständlich und das dargebotene Material im zweiten Teil überaus reichhaltig. Zeitschrift für Philosophie.

## Hauptwerke der Philosophie in Originalgetreuen Neudrucken.

Die Sammlung macht sich eine neue Erfindung auf dem Gebiete der Photochemie zunutze, die es ermöglicht, seltene Werke in technisch so vollendeter Form ohne Neusatz nachzudrucken, daß selbst Fachleute den Unterschied vom Buchdruck kaum feststellen können. Dabei ist es aber möglich, Verbesserungen, z. B. von Druckfehlern, anzubringen. — Die Sammlung wird in geschmackvoller äußerer Form, die sich dem Stil der Entstehungszeit anschließt, Werke dem Studium neu darbieten, die noch lebendige Wirkung auf die Gegenwart auszuüben beufen sind. Durch Beigabe von Registern und erforderlichenfalls auch eines kritischen Apparates wird die wissenschaftliche Benutzung erleichtert.

**Bd. I: Lotze, Herm.** Geschichte der Ästhetik in Deutschland. Mit Namen- und Sachregister. 1913. M. 9.—

Diese „Geschichte der Ästhetik“ mit der Fülle ihrer Probleme, der Tiefgründigkeit der Untersuchung, sowie der fruchtbaren Verbindung der notwendigen Forderungen des modernen Realismus mit dem wertvollen, ja unentbehrlichen Gehalt des Idealismus, ist ein durchaus eigenartiges, trotz aller bedeutenden Leistungen der seitherigen Ästhetik auch heute noch in hohem Maße beachtenswertes Werk. Möchte der vorliegende Neudruck dem Werke wie seinem Schöpfer neue Freunde gewinnen!

*Max Wentscher in der „Deutschen Literaturzeitung.“*

**Bd. II: Fries, Jak. Friedr.** Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Mit Namen- und Sachregister. Hrsg. von d. Fries-Gesellschaft. 1914. M. 2.50

C'est certainement l'une des œuvres principales de la philosophie postkantienne: elle et aussi l'une de celles où se marque le plus heureusement l'union d'une rare aptitude spéculative avec des connaissances précises et sur certains points même profondes. *Revue de métaphysique et de morale.*

Die philosophische Rechtslehre Fries' fängt gerade an aktuell zu werden. Während die Philosophie seiner Zeitgenossen ihre Wirkung auf ihre Zeit schon ausgeübt hat, so daß man annehmen kann, daß die in ihr enthaltenen Gedanken, soweit sie sich als fruchtbar erwiesen haben, bereits in das Zeitbewußtsein übergegangen sind, kann man die Friesschen Gedanken mit jenen in die ägyptischen Gräber eingemauerten Körnern vergleichen, die nach Jahrtausenden zu keimen begannen.

*Sozialistische Monatshefte.*

**Bd. III: Schelling, F. W. J. v.** Briefe über Dogmatismus und Kritizismus. Hrsg. u. eingel. v. O. Braun. 1914. M. 2.50

Wir haben es in diesen Briefen mit einer Kritik des religiösen Bewußtseins zu tun, die an Schärfe und rücksichtsloser Konsequenz Fichtes Offenbarungskritik nichts nachgibt, nur daß sie viel schwungvoller als diese geschrieben ist — ein Meisterstück deutscher philosophischer Prosa, und als das Werk eines Zwanzigjährigen von einer fast unbegreiflichen Vollendung.

Man erstaunt über diese Briefe, wenn man nur den Schelling kennt, der die Naturphilosophie und das Identitätssystem geschaffen hat. Jedenfalls muß man die hier waltende Metaphysik der Freiheit kennen, um die unfreie Metaphysik des späteren Schelling richtig interpretieren zu können. *Preussische Jahrbücher.*

**Bd. IV: Bolzano, B.** Wissenschaftslehre. Hrsggeg. von A. Höfler. Erster Band. 1914. XVI, 572, 2 S. M. 12.—

Dieser Neudruck ermöglicht es endlich, den größten Logiker aller Zeiten, wie ihn Husserl nannte, wirklich zu studieren.

**Bd. V: Fries, Jak. Friedr.** System der Logik. Mit vollständig neuem Register. Hrsg. v. d. Fries-Gesellsch. 1914. M. 6.—

**Bd. VI: Fichte, Joh. Gottl.** Über den Begriff des wahrhaften Krieges. Im Anhang: Rede bei Abbrechung seiner Vorlesungen. 1914. M. 1.50

**Bd. VII: Bolzano, B.** Wissenschaftslehre. Zweiter Band. 1915. VII, 570 S. M. 12.—

## Bibliotheca Philosophorum.

Diese Sammlung entspricht Wünschen, die immer wieder aus philosophischen Kreisen laut geworden waren. Fehlten doch vorher vollständig auf dem Büchermarkt leicht zugängliche Ausgaben der philosophischen Hauptwerke im Urtext, die billigen Preis mit absoluter textlicher Korrektheit vereinigen.

Dem soll durch die neue Sammlung abgeholfen werden, die im Format und im Anschluß an die „Philosophische Bibliothek“ erscheint. Bisher erschienen:

- Vol. I. Descartes. Meditationes de prima philosophia.** Curavit A. Buchenau. 1913. IV, 68 p. M. 1.50  
 „ **II. Leibniz. Ausgewählte philosophische Schriften im Originaltext.** Hrsg. v. H. Schmalenbach. Band 1. 1914. XX, 164 S. M. 3.—  
 „ **III. — — Band 2. Mit dem Register über beide Bändchen.** 1915. XVIII, 224 S. M. 3.80

In die Sammlung wurden ferner als Vol. IV—IX eine Anzahl ausgezeichnete, in Deutschland noch fast unbekannter amerikanischer Ausgaben englischer Philosophen eingereicht, für die ich das alleinige Vertriebsrecht für den europäischen Kontinent erwarb. Die Bände enthalten:

- Vol. IV. Berkeley. The Principles of Human Knowledge.** Ed. by T. J. McCormack. 1913. XVII, 128 p. M. 2.50  
 „ **V. — Three Dialogues between Hylas and Philonous.** Ed. by T. J. McCormack. 1913. VII, 136 p. M. 2.50  
 „ **VI. Hobbes. The Metaphysical System of H. in 12 chapters from Elements of Philosophy conc. Body.** Tog. w. briefer extracts from Human Nature and Leviathan. Sel. by M. W. Calkins. 1913. 25, 187 p. M. 3.50  
 „ **VII. Hume. An enquiry conc. Human Understanding and sel. from a treatise of Human Nature.** With H.'s Autobiography and a letter from Ad. Smith. Ed. by T. J. McCormack and M. W. Calkins. W. index. 1913. 28, 267 p. M. 3.—  
 „ **VIII. — An enquiry conc. the Principles of Morals.** Reprinted from the ed. of 1777. W. index. 1913. VI, 169 p. M. 3.—  
 „ **IX. Locke. Essay conc. Human Understanding. Books II and IV (with omissions).** Sel. by M. W. Calkins. W. index. 1913. VII, 348 p. M. 5.—

Früher erschienen im gleichen Verlag:

- Aristoteles. Ars poetica.** Ed. Fr. Ueberweg. 40 S. M. —.40  
**Descartes. Regulae ad directionem ingenii.** Nach der Originalausg. von 1701 herausgeg. von Dr. Artur Buchenau. 1907. IV, 66 S. M. 1.—  
**Melanchthon. Ethik.** In der ältesten Fassung zum ersten Male (lateinisch) herausgegeben von H. Heineck. 59 S. M. 1.20  
**Spinoza. Opera philosophica.** Ed. H. Ginsberg.  
 Epistolae doctorum quorundam virorum ad B. de S. et auctoris responsiones. M. 2.—  
 Tractatus theologico-politicus. M. 2.—  
 Principia philosophiae Cartesianae. — Appendix continens Cogitata metaphysica. — Tractatus de intellectus emendatione. — Tractatus politicus. M. 2.—

# Wissen und Forschen.

## Schriften zur Einführung in die Philosophie.

Dem Bedürfnis nach Erläuterungen zu bestimmten philosophischen Klassikern und nach Einführungen in die Grundprobleme der Philosophie will diese Sammlung dienen. Frei von jeder Einseitigkeit und unter Anerkennung der Verschiedenheit der philosophischen Richtungen in der Gegenwart möchte sie einen Sammelpunkt bilden für alle Bestrebungen, die von wissenschaftlichem Boden aus, in allgemeinverständlicher Sprache in das weite Gebiet philosophischer Lektüre und philosophischer Forschung einzuführen beabsichtigen.

- Bd. I: Kants Lehre vom kategorischen Imperativ.** Eine Einführung in die Grundfragen der Kantischen Ethik im Anschluß an die „Grundlegung der Metaphysik (der Sitten.“ Von Dr. A. Buchenau. 1913. XII, 125 S. M. 2.—
- Bd. II: Gegenwartsphilosophie und christliche Religion.** Im Anschluß an Vaihinger, Rehmke, Eucken dargestellt von Dr. H. Hegenwald. 1913. XII, 196 S. M. 3.60
- Bd. III: Grundprobleme der Kritik der reinen Vernunft.** Eine Einführung in die Kantische Erkenntnistheorie. Von Dr. Artur Buchenau. 1914. VI, 194 S. M. 3.—
- Bd. IV: Wie ist kritische Philosophie überhaupt möglich?** Ein Beitrag zur systematischen Phänomenologie der Philosophie. Von Dr. Arthur Liebert. 1919. XVII, 228 S. M. 10.—
- Bd. V: Grundriß der Ästhetik.** Von Benedetto Croce. Deutsch von Dr. Th. Poppe. 1913. IV, 85 S. M. 2.—
- Bd. VI: Die Seele.** Ihr Verhältnis zum Bewußtsein und zum Leibe. Von Prof. Dr. Joseph Geysler. 1914. VI, 117 S. M. 2.50
- Bd. VII: Die Begründer der modernen Psychologie.** Lotze, Fechner, Helmholtz, Wundt. Von Stanley Hall, President of Clark University. Deutsch von Raym. Schmidt. 1914. 28, 392 S. M. 7.50
- Bd. VIII: Einführung in die Philosophie.** Vom Standpunkte des Kritizismus. Von Dr. Kurt Sternberg. 1919. XIII, 291 S. M. 6.—
- Bd. IX: Pestalozzis Sozialphilosophie.** Eine Darstellung auf Grund der „Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts“. Von Dr. Art. Buchenau. 1919. VIII, 183 S. M. 5.—
- Bd. X: Die sittlichen Forderungen und die Frage nach ihrer Gültigkeit.** Von Prof. Dr. Gustav Störriing. Im Druck.

Von Heft VIII an wurde das Format der Sammlung verändert. Die Bände erscheinen jetzt in dem bekannten handlichen Format der Philosophischen Bibliothek.

## Neuere philosophische Werke.

- Bergmann, Ernst.** Platner u. d. Kunstphilosophie des 18. Jahrh. Im Anh.: P.'s Briefwechsel m. d. Herzog von Augustenburg über die Kantische Philosophie u. a. 1912. XVI, 349 S. . . . 10.—
- Fichte, der Erzieher zum Deutschtum. 1915. VIII, 341 S. . . . 5.—  
 Bergmann bietet aus Fichte dar, was jeder Deutsche aus ihm gewinnen kann. Die tieferschürfende Gedankenarbeit der Wissenschaftslehre und das gigantische Ringen mit ihren Problemen wird nach Fichtes eigenem Urteile dem Verständnis immer nur weniger vorbehalten bleiben. Für B. steht der deutsche Reformator und Erzieher Fichte im Mittelpunkt des Interesses. Und da dessen Person ganz in seiner Sache aufgeht, so kann Bergmann für seine Absicht vom Zentrum der Persönlichkeit aus das Verständnis für seine Sache zu erschließen suchen. Bruno Bauch in den „Kantstudien“.
- Deutsche Führer zur Humanität. 1915. IV, 44 S. . . . 1.—
- Bluwstein, J.** Weltanschauung Ardigos. 1911. 122 S. . . . 1.50
- Boschan, Richard.** Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des Hugo Grotius. 1919. 53 S. (Philos. Zeitfragen) . . . 2.70
- Braun, O.** Hinauf zum Idealismus! Schelling-Studien. 1908. XII, 154 S. . . . 2.50
- Zum Bildungsproblem. 2 Vorträge. (Philosophie u. Schule. Kunst u. Schule). 1911. 49 S. . . . —.75
- Euckens Philosophie und das Bildungsproblem. 54 S. . . . —.60
- Buchenau, Artur.** Kants Lehre vom kategorischen Imperativ. 1913. XII, 125 S. („Wissen und Forschen“) . . . . . 2.—
- Grundprobleme der Kritik der reinen Vernunft. 1914. VI, 194 S. („Wissen und Forschen“) . . . . . 3.—
- Pestalozzis Sozialphilosophie. 1919. VIII, 183 S. („Wissen u. F.“) 5.—
- Burckhardt, G. E.** Was ist Individualismus? 1913. 89 S. . . . 2.—
- Busse, Ludwig.** Geist und Körper, Seele und Leib. Zweite Auflage. Mit einem ergänzenden und die neuere Literatur zusammenfassenden Anhang von Ernst Dürr. 1913. X, 566 S. . . . . 11.75
- Cohn, Jonas.** Der Sinn der gegenwärtigen Kultur. Ein philosophischer Versuch. 1914. XI, 297 S. . . . . 8.—  
 Das tiefgrabende und doch verständlich geschriebene Buch will dem Gebildeten helfen, sich in der heutigen Kultur zurechtzufinden. Die Kultur ist ihm nicht wesentlich eine zersetzende Macht, sondern ein stetes Schaffen, das immer neue Aufgaben und immer neue Lebensformen hervorbringt. Das Ringen um diese Aufgaben erzeugt die Lebensgemeinschaften, in denen jeder einzelne sich um einen überindividuellen Mittelpunkt von der Person zur Persönlichkeit aufbauen kann. Was dabei über die wachsende Bedeutung der nationalen Gemeinschaft gesagt wird, das ist gerade in unsern Tagen eindrucksvoll. Es wird durch die neue Welt, die uns mit dem Weltkrieg aufgegangen ist, im wesentlichen bestätigt. Christliche Welt.
- Dietering, Paul.** Die Herbartsche Pädagogik vom Standpunkt moderner Erziehungsbestrebungen. 1908. 18, 220 S. . . . . 6.—
- Dorner, A.** Encyclopädie der Philosophie. Mit bes. Berücks. d. Erkenntnistheorie u. Kategorienlehre. 1910. 343 S. Steifkarton. 6.—
- Grundriß der Religionsphilosophie. 1903. 466 S. . . . . 7.—
- Pessimismus, Nietzsche und Naturalismus mit besonderer Beziehung auf die Religion. 1911. VIII, 328 S. . . . . 6.—
- Dühring, E.** Kursus der Philosophie als streng wissenschaftlicher Weltanschauung u. Lebensgestaltung. 1875. XII, 559 S. . . . 9.—
- Ehrenberg, Hans.** Die Parteiung der Philosophie. Studien wider Hegel und die Kantianer. 1911. VI, 133 S. . . . . 4.—

- Eucken, Rudolf.** Gesammelte Aufsätze zur Philosophie und Lebensanschauung. 1911. IV, 242 S. . . . . 4.20  
 Aus dem Inhalt: Die moralischen Triebkräfte im Leben der Gegenwart. Die innere Bewegung des modernen Lebens. Festrede zur Jahrhundertfeier. Goethe und die Philosophie. Fichte und die Aufgaben unserer Zeit. Die Stellung der Philosophie zur religiösen Bewegung der Gegenwart. Der moderne Mensch und die Religion. Pierre Bayle, der große Skeptiker. (Ein neuer Durchblick der Weltgeschichte.) Was sollte zur Hebung philosophischer Bildung geschehen?
- Beiträge zur Einführung in die Geschichte der Philosophie. 2. erweit. Aufl. 1906. VI, 196 S. . . . . 3.60  
 Aus dem Inhalt: Nikolaus von Cues als Bahnbrecher neuer Ideen. Paracelsus' Lehren von der Entwicklung. Kepler als Philosoph. Über Bilder und Gleichnisse bei Kant. Bayle und Kant. Parteien und Parteinamen in der Philosophie.
- Braun, O.** Euckens Philosophie und das Bildungsproblem . . . —.60
- Kappstein, Th.** Eucken, der Erneuerer des deutschen Idealismus. 1909. 92 S. . . . . Eleg. kart. 1.—  
 (siehe auch unter Hegenwald)
- Falckenberg, Richard.** Kant und das Jahrhundert. Gedächtnisrede zum 100 jähr. Todestag. 2. Aufl. 1907. 28 S. . . . . —.60
- Falkenfeld, Hellmuth.** Wort und Seele. Eine Untersuchung über die Gesetze in der Dichtung. 1913. 132 S. . . . . 2.50  
 Inhalt: Die Dichtung unter den Schwesterkünsten. — Die Tragödie des Dilettantismus. — Seele und Wortgesetz (Stil). — Wort und Zorn (Drama). — Wort und Liebe (Lyrik). — Wort und Weltseele (Epik). — Wort und Gefühlsverlängerung (Humor und Grotteske).
- Flournoy, Th.** Beiträge zur Religionspsychologie. Übers. v. M. Regel. Mit Vorwort v. G. Vorbrodt. 1911. LII, 62 S. . . . . 2.50
- Die Seherin von Genf. Mit Geleitwort von Max Dessoir. Autorisierte Übersetzung. Mit 64 Figuren. 1914. XXIII, 556 S. (in Lwd. geb. 20.—) . . . . . 16.—  
 Das Werk ist die beste und gründlichste Untersuchung der Bewußtseinszustände eines sogenannten „Mediums“, die wir bisher überhaupt besitzen, unübertrefflich an Sorgfalt der Beobachtung und Analyse, unermüdllich in der Aufhellung zunächst undurchsichtiger Tatbestände, vorbildlich objektiv in der Beurteilung der für die theoretische Erklärung bestehenden Möglichkeiten.  
 Dr. Oesterreich im Literarischen Zentralblatt.
- Fürth, Otto v.** Träume auf der Asphodelosinsel. Im Druck.
- Geyser, Jos.** Die Seele. Ihr Verhältnis z. Bewußtsein und z. Leibe. 1914. VI, 117 S. („Wissen und Forschen“) . . . . . 2.50
- Goldschmidt, K. W.** Der Wert des Lebens. Optimismus und Pessimismus in der modernen Literatur und Philosophie. Eleg. kart. M. 1.—
- Goldschmidt, Ludwig.** Schriften s. unter Kantliter., Abt. I, S. 13.
- Hall, Stanley.** Die Begründer der modernen Psychologie. (Lotze, Fechner, Helmholtz, Wundt.) Übers. und mit Anm. versehen von Raymund Schmidt. Durch Vorwort eingeführt von Dr. Max Brahn. 1914. XXVIII, 392 S. („Wissen u. Forschen“) 7.50
- Wilhelm Wundt. Der Begründer der modernen Psychologie. Übersetzt u. mit Anmerkungen vers. v. Raymund Schmidt. Durch Vorwort eingef. v. Max Brahn. Mit Bildnisradierung v. R. Schmidt. 1914. XVII. 158 S. (S.-Abdr. aus dem vorigen.) . . . . . geb. 3.50
- Hasse, Heinr.** Schopenhauers Erkenntnislehre als System einer Gemeinschaft des Rationalen und Irrationalen. 1913. XI, 219 S. . . . . 6.—  
 Hasse findet in der Erkenntnislehre Schopenhauers die systematischen Wurzeln seiner Weltanschauung. Die Theorie der Erkenntnis ist bei Schopenhauer nur scheinbar ein mit der Theorie des „Satzes vom Grunde“ abschließender und abgeschlossener Bezirk. In Wahrheit spielt sie in der

- Metaphysik der Natur wie in der Metaphysik der Kunst und Moral eine geradezu grundlegende Rolle.
- Hasse, H.** Das Problem des Sokrates bei Nietzsche. 1918. 26 S. 1.30  
— Das Problem der Gültigkeit bei David Hume. Im Druck.
- Hegenwald, Herm.** Gegenwartsphilosophie und christliche Religion. Im Anschluß an Vaihinger, Rehmke, Eucken. 1913. XII, 160 S. („Wissen und Forschen“) . . . . . 3.60
- Jacoby, Günther.** Herders und Kants Ästhetik. 1907. X, 348 S. 5.40  
— Der Pragmatismus. Neue Bahnen in der Wissenschaftslehre des Auslands. 1909. 58 S. . . . . 1.20  
— Herder als Faust. 1911. XII, 485 S. . . . . 7.—
- Jaesche, Em.** Das Grundgesetz der Wissenschaft. 1886. XX u. 445 S. 9.—
- Joel, Karl.** Die philosoph. Krisis der Gegenwart 2. Aufl. 1919. 65 S. 3.60
- Kinkel, Walter.** Der Humanitätsgedanke. Betrachtungen zur Förderung der Humanität. 1908. 192 S. . . . . eleg. kart. 1.—
- Kühn, E.** siehe unter Kant, Prolegomena, Abt. I, S. 10.
- Lasson, Adolf.** Über Gegenstand u. Behandlungsart der Religionsphilosophie. 1879. 55 S. . . . . —.60  
— Fichte im Verhältnis zu Kirche und Staat. 1863. IV, 245 S. 4.—  
— Georg. Grundfragen der Glaubenslehre. 1913. VI, 376 S. 9.—
- Lempp, Otto.** Das Problem der Theodicee in der Philosophie und Literatur des 18. Jahrhunderts bis auf Kant u. Schiller. 1910. VI, 432 S. In steifem Karton . . . . . 9.—
- Lessing, Th.** Studien zur Wertaxiomatik. Untersuchungen über reine Ethik und reines Recht. 2., erweiterte Ausg. 1914. XIX, 121 S. 3.60
- Levenstein, Adolf.** Friedr. Nietzsche im Urteil der Arbeiterklasse. 2. Ausgabe. 1919. VI, 120 S. . . . . 2.—
- Levy, Heinr.** Über die apriorischen Elemente der Erkenntnis. 1. Teil: Die Stufen der reinen Anschauung. Erkenntnistheoretische Untersuchungen über den Raum und die geometrischen Gestalten. 1914. IX, 204 S. . . . . 6.—
- Liebert, Arthur.** Wie ist kritische Philosophie überhaupt möglich? Ein Beitrag zur systematischen Phaenomenologie der Philosophie. 1919. XVII, 228 S. („Wissen und Forschen“) (geb. 12.—) 10.—  
Ausführlicher Prospekt kostenfrei.
- Spinoza-Brevier siehe Abt. I, S. 21.
- Lipps, Theodor.** Psychologische Studien. 2., umgearb. u. erweitert. Aufl. 1905. IV, 287 S. . . . . 5.—  
Inhalt: Der Raum der Gesichtswahrnehmung. — Das Wesen der musikalischen Konsonanz und Dissonanz. — Das psychische Relativitätsgesetz und das Webersche Gesetz.
- Marbe, Karl.** Experimentell-psychologische Untersuchungen über das Urteil. Eine Einleitung in die Logik. 1901. IV, 103 S. 2.80
- Meckauer, W.** Der Intuitionismus und seine Elemente bei Bergson. Eine kritische Untersuchung. 1917. XIV, 160 S. . . . . 5.—
- Medicus, Fritz.** Fichtes Leben. Mit Porträt. 1914. IV, 176 S. 3.—
- Mehlis, G.** Die Geschichtsphilosophie Comtes. 1909. IV, 158 S. 3.—
- Meinong, A.** Über die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften. 1907. VIII, 156 S. . . . . 4.80
- Moog, W.** Fichte über den Krieg. 1917. 48 S. . . . . 1.20  
— Kants Ansichten über Krieg und Frieden. 1917. IV, 122 S. 3.—
- Münch, Fritz.** Kultur und Recht. Nebst einem Anhang: Rechtsreformbewegung und Kulturphilosophie. 1918. 63 S. . . . . 1.80

- Natorp, Paul.** Platos Ideenlehre. Eine Einführung in den Idealismus. Neuauflage in Vorbereitung.
- **Der Idealismus Pestalozzis.** 1919. 174 S. . . . . 5.60  
Was in den letzten Jahrzehnten zur Erforschung der Persönlichkeit der Ideen, der praktischen Versuche Pestalozzis, dieses echtsten Erziehers unseres Volkes geschah, faßt Paul Natorp zum ersten Male zusammen. Daß gerade er es ist, der diese Neubelebung unternimmt, kann nur dazu beitragen, Pestalozzi dem deutschen Volke noch näher zu bringen.
- Oehler, Rich.** Nietzsche und die Vorsokratiker. 1904. 176 S. 3.50  
— Nietzsche als Bildner der Persönlichkeit. Vortrag. 1911. 31 S. —.60
- Oesterreich, Konstantin.** Die Staatsidee des neuen Deutschland. Prolegomena zu einer neuen Staatsphilosophie. 1919. 33 S. („Philosophische Zeitfragen“) . . . . . 1.35
- Plümacher, O.** Der Pessimismus in Vergangenheit und Gegenwart. 2. Aufl. 1888. XII, 355 S. . . . . 7.20
- Pochhammer, L., Prof. d. Mathematik.** Zum Problem der Willensfreiheit. 1908. 82 S. . . . . 1.20
- Raab, F.** Die Philosophie des Rich. Avenarius. Systematische Darstellung und immanente Kritik. 1912. IV, 164 S. . . . . 5.—
- Ravaisson, F.** Die französische Philosophie im 19. Jahrh. Deutsch von E. König. 1889. XVI, 290 S. . . . . (geb. 7.—) 5.60
- Richter, Raoul.** Der Skeptizismus in der Philosophie. 2 Bde.  
Bd. I. Die griechische Skepsis. 1904. XXIV, 303 u. 61 S. 6.—  
Bd. II. Die Skepsis in der Epoche der Renaissance. — Die empirische Skepsis des 18. Jahrhunderts. — Der biologische Skeptizismus im 19. Jahrhundert. 1908. VI, 529 und 55 S. . . . . 8.50
- **Friedrich Nietzsche. Sein Leben und sein Werk.** 3. Auflage. 1917. VIII, 356 S. . . . . 6.—  
Ich habe selten ein Buch (und niemals eins über Nietzsche!) mit soviel Freude und Genuß gelesen, wie diese musterhaft klare, nirgends überschwengliche, doch überall von wohlthuender, liebevollster Wärme gleichsam durchleuchtete Arbeit, deren letzter Abschnitt mit seiner sachlich historischen Bearbeitung der Lehre Nietzsches vorbildlich beweist, wie bewundernde Verehrung für einen Großen und unbestechliche kritische Besonnenheit zu vereinigen sind. Das Literarische Echo.
- **Essays.** 1913. XV, 416 S. . . . . 3.60  
Aus dem Inhalt: Friedrich Nietzsche †. — Nietzsche und die Kultur unserer Zeit. — Nietzsches Stellung zur Entwicklungslehre und Rassen-theorie. — Nietzsches Stellung zu Weib, Kind und Ehe. — Nietzsches Ecce Homo, ein Dokument der Selbsterkenntnis und Selbstverkenntnis.
- Hasse, H.** Die Philosophie R. Richters. 1914. 57 S. kart. 1.50
- Romundt, Heinrich.** Kantschriften siehe S. 13.
- Rosenkranz, Karl.** Neue Studien zur Kultur und Literaturgeschichte. 4 Bände. 1875—78 . . . . . 16.—
- **Von Magdeburg bis Königsberg.** Selbstbiographie. 1878 . 8.—
- Rosenstock, E.** Der ewige Prozeß des Rechts gegen den Staat. 1919. 23 S. . . . . 1.50
- Schaffganz, Hans.** Nietzsches Gefühlslehre. 1913. VIII, 133 S. 3.50
- Scheler, Max F.** Die transzendente und die psychologische Methode. Eine grundsätzl. Erörterung zur philosoph. Methodik. 184 S. 4.—
- Schmidt, Ferd. Jak.** Prof. der Pädagogik an der Univ. Berlin. Zur Wiedergeburt des Idealismus. 1908. VIII, 325 S. . . . . 6.—  
Aus dem Inhalt: Kapitalismus und Protestantismus. Der mittelalterliche Charakter des kirchlichen Protestantismus. Adolf Harnack und die

Wiederbelebung der spekulativen Forschung. Das Erlebnis und die Dichtung. Goethe und das Altertum. Kant-Orthodoxie. Die Philosophie auf den höh. Schulen. Die Frauenbildung u. das klassische Altertum.

- Schuppe, Wilh.** Siehe Zeitschrift für immanente Philosophie in Abteilung VIII, S. 32.
- Somló, Felix.** Juristische Grundlehre. 1917. 556 S. . . . . 24.—
- Spranger, Eduard.** Völkerbund und Rechtsgedanke. 1919. 27 S. („Philosophische Zeitfragen“) . . . . . 1.35
- Stern, William.** Die Analogie im volkstümlichen Denken. 1893. 3.—
- Sternberg, Kurt.** Einführung in die Philosophie vom Standpunkt des Kritizismus. 1919. („Wissen und Forzchen“) . 6.—, geb. 8.—
- Strecker, R.** Die Anfänge von Fichtes Staatsphilosophie. 1917. VIII. 228 S. . . . . 5.—
- Sydow, Eckart von.** Der Gedanke des Ideal-Reichs in der idealistischen Philosophie von Kant bis Hegel im Zusammenhange der geschichtsphilosoph. Entwicklung. 1914. VIII, 130 S. . . . 4.50
- Unruh, C. M. von.** Zur Physiologie der Sozialwirtschaft. 1918. X. 276 Seiten . . . . . 10.—  
— Zur Biologie der Sozialwirtschaft, 1914. XII. 206 S. . . . 10.—
- Vaihinger, Hans.** Die Philosophie des Als Ob. System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen der Menschheit auf Grund eines idealistischen Positivismus. Mit einem Anhang über Kant und Nietzsche. Dritte, durchgesehene Aufl. 1918. Gr. 8°. XXXIX und 804 S. . . . . 18.—  
In vornehmem Halbpergament . . . . . 26.—  
Ausführlicher Prospekt kostenfrei.
- Hegenwald** über Vaihinger siehe S. 26.
- Valentin, V.** Die klassische Walpurgisnacht. 1901. XXXII, 172 S. 5.40
- Volkelt, Joh.** Religion u. Schule. 1919. 64 S. („Phil. Zeitfragen“) 2.70
- Vorländer, Karl.** Kant-Schiller-Goethe. Gesammelte Aufsätze. 1907. XIV, 294 S. . . . . 5.—  
— Kant und der Gedanke des Völkerbundes. Mit einem Anhang über Kant und Wilson. 1919. 85 S. („Phil. Zeitfragen“). . . 3.60  
— Geschichte der Philosophie s. Abt. II, S. 22.
- Waetzoldt.** Drei Goethevorträge. — Die Jugendsprache G.'s. — Goethe und die Romantik. — Goethes Balladen. 2. Aufl. 1903. 76 S. 1.60
- Weichelt, Hans.** Friedrich Nietzsche: Also sprach Zarathustra, erklärt und gewürdigt. 1910. VIII, 319 S. . . . . 5.—
- Weiß, Ch. H.** In welchem Sinne die deutsche Philosophie jetzt wieder an Kant sich zu orientieren hat. Eine akademische Antrittsrede. 1847. 1.50
- Ziegler, Leopold.** Zur Metaphysik des Tragischen. Eine philosophische Studie. 1902. XII, 104 S. . . . . 1.60  
— Das Weltbild Hartmanns. Eine Beurteilung. 1910. 196 S. 4.—  
— Florentinische Introdution zu einer Philosophie der Architektur und der schönen Künste. Mit 9 Bildtafeln. 1912. 194 S. In vornehmem Geschenkband . . . . . 4.—
- Wer die Florentiner Kunstliteratur einigermaßen beherrscht und dann dieses Buch in die Hände bekommt, wird sich mit Neugier und Geduld in die keineswegs alltäglichen Gedankengänge hineinleben, in die es führt. Vertraute Kunstwerke, die man so oft schon freudig genossen, sinnend betrachtet, kritisch durchspäht, zeigen sich plötzlich, philosophisch gewertet, in ganz neuem Lichte. Schönheiten, die man häufig bewundert, Härten und Mängel, die einen stets gestört, sie finden hier zum ersten Male eine logische Definition von zwingender Klarheit. Deutsche Literaturzeitung.

## Philosophische Zeitfragen.

Die Streitfragen des Augenblicks im Lichte philosophischer Besinnung darzustellen, Verbindungen anzuknüpfen mit überragenden Denkern der Vergangenheit und deren Lösungen für die Behandlung der Gegenwartsfragen nutzbar zu machen, ist das Ziel der Sammlung.

**Spranger, Eduard.** Völkerbund und Rechtsgedanke. 1919. 26 S. M. 1.35

Mit unwiderstehlicher Schärfe geht der Leipziger Professor vom geschichtsphilosophischen Standpunkt aus an die Betrachtung des Völkerbundes und des damit verbundenen allgemeinen Rechtsgedankens. Die Ausführungen verdienen schon um ihres gerechten sachlichen Tones willen Beachtung; vor allem ist der theoretische Teil des Vertrages wegen der klaren Entwicklung der geschichtsphilosophischen Gedanken sehr beachtenswert. Basler Anzeiger.

**Oesterreich, Konstantin.** Die Staatsidee des neuen Deutschland. Prolegomena zu einer neuen Staatsphilosophie. 1919. 33 S. M. 1.35

Oesterreichs Buch enthält die Besinnung eines Philosophen im Augenblick der Wende unseres militärischen und politischen Glückes, im Augenblick der Auflösung einer alten Staatsform, über den Sinn und Zweck der Staatsbildung der Menschheit, über die Zukunft unseres Staates und seine Funktionen im politischen Weltganzen kommender Zeiten.

**Vorländer, Karl.** Kant und der Gedanke des Völkerbundes. Mit einem Anhang über Kant und Wilson. 1919. 85 S. M. 3.60

Vorländer knüpft an Kants Schrift „vom ewigen Frieden“ an, welche als „Aufgabe“ jenen idealen Staatenbund, jenes höhere Weltbürgertum und Weltbürgerrecht bereits enthält, dessen Verwirklichung die heutige Generation herbeiführen will.

Von ganz besonderem Wert sind seine Ausführungen über das Verhältnis der Gedankengänge Wilsons zu denen seines großen deutschen Vorläufers: Immanuel Kant.

**Boschan, Richard.** Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des Hugo Grotius. 1919. 53 S. M. 2.70

Der Name des Hugo Grotius ist von der Streitfrage um die Freiheit der Meere nicht zu trennen. Von großem Interesse muß es für die Gegenwart sein, das Milieu, in welchem diese Frage vor Jahrhunderten zuerst auftauchte, und die Wendungen, die sie nahm, näher kennen zu lernen.

**Volkelt, Johannes.** Religion und Schule. 1919. 64 S. M. 2.70

Volkelt konstatiert, daß die Religion zu vielseitig mit dem Seelenleben der sittlichen Welt und der Kulturentwicklung verbunden sei, als daß die Frage der religionsfreien Erziehung durch Schlagworte gelöst werden können. Er fordert dieser „problemblinden Aufklärerei gegenüber Befreiung des Religionsunterrichts von Zwang und Bevormundung und seine Vertiefung nach der Seite des religiösen Moralunterrichtes“.

**Joël, Karl.** Die philosophische Krisis der Gegenwart. 2. Auflage 1919. 65 S. M. 3.60

Es leben nicht allzuviel deutsche Gelehrte unter uns, deren Wort den Glanz und die Farbenfülle von Joëls jugendfrischer und künstlerischer Sprache hat. Vielleicht ist er mit Wilhelm Dilthey der einzige Philosoph seit Nietzsche, dem wieder die Steigerung und Hingerissenheit der Rede gegeben ist, die eigenwillige und menschengeschöpfische Sprache, Wortkunst tiefer Weisheit voll und dabei immer das Bekenntnis von der Welt als organische Einheit.  
Neue freie Presse.

**Hasse, Karl Paul.** Der kommunistische Gedanke in der Philosophie. (In Vorbereitung.)

Kein Teuerungsaufschlag.

Weitere Hefte in Vorbereitung.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

## Philosophische Zeitschriften.

**Annalen der Philosophie.** Mit besonderer Rücksicht auf die Probleme der Als-Ob-Betrachtung in Verbindung mit namhaften Vertretern der Einzelwissenschaften (Karl Heim, Paul Krückmann, Emil Abderhalden, Moritz Pasch, Paul Volkmann, Adolf Hansen, Ludwig Pohle, Konrad Lange, Erich Becher, Ernst Bergmann, Hans Cornelius, Karl Groos, Kurt Koffka, Arnold Kowalewski) hrsg. v. **Hans Vaihinger** u. **Raymund Schmidt**. Bd. I. 1919. VIII, 681 S. M. 40.—

**Philosophische Mitteilungen.** Monatsschrift zur Förderung philosophischer Bildung und Kultur. Herausgeb. v. **Dr. H. Hegewald**, Lyceumsdirektor in Bielefeld. Jahrespreis M. 8.—, Einzelpreis M.—.80. Für philosophische Gesellschaften usw. Mengenpreise.

**Hegel-Archiv.** Herausgegeben von **Georg Lasson**.

- Bd. I<sub>1</sub>. Hegels Entwürfe zur Enzyklopädie und Propädeutik. Herausgegeben von J. Löwenberg. 1912. XXII, 58 S. M. 3.40  
 Bd. I<sub>2</sub>. Neue Briefe Hegels und Verwandtes. 1912. 64 S. M. 3.40  
 Bd. II<sub>1</sub>. Schellings Briefwechsel mit Niethammer. Herausgegeben von G. Dammköhler. 1912. 104 S. M. 4.—  
 Bd. II<sub>2</sub>. Hegels handschriftliche Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie. Ein Brief Hegels an Staatsrat Schultz. 1914. 64 S. M. 3.80  
 Bd. III<sub>1</sub>. — Zweiter Teil. Hegel und die „ganz moderne“ Naturphilosophie. Von Prof. Dr. Ritter. 1914. 55 S. M. 3.60  
 Bd. III<sub>2</sub>. — Dritter Teil. Eine Schülerarbeit und zwei bisher ungedruckte Briefe Hegels. 1916. 64 S. M. 3.60

**Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis.** Unter Mitwirkung von Bruno Bauch, Wilhelm Ed. Biermann, Karl Diehl, August Finger, Otto Gerlach, Heinrich Gerland, Eugen Huber, Moritz Liepmann, Edgar Loening, Paul Natop, herausgegeben von **Felix Holldack**, **Rudolf Joerges** und **Rudolf Stammler**. Bisher 2 Bände. je M. 13.50

**Zeitschrift für immanente Philosophie.** Herausgegeben von **W. Schuppe**. Bd. I—IV. 1896—99. (Alles, was erschien; einige Hefte in anastatischem Neudruck.) M. 40.—

*Aus dem Inhalt:*

**W. Schuppe**, Begriff und Grenzen der Psychologie

— Das Recht und die Ehe

— Das System der Wissenschaft und das des Seienden

— Die immanente Philosophie und Wilhelm Wundt

— Der Solipsismus

**J. Rehmke**, Zur Lehre vom Gemüt

— Die Bewußtseinsfrage in der Psychologie

**v. Schubert-Soldern**, Ursprung und Elemente der Empfindung

— Einteilung der Wissenschaft als Einleitung in die Philosophie

sowie weitere wichtige Beiträge von Stock, Zenz, Marschner, Herrmann, Schmitz-Dumont, Burkhardt, Jacobs, Keibel, Simmel, Thiele, Wollny, Goldschmidt, Töwe.

**Verhandlungen der Philosophischen Gesellschaft zu Berlin.** Jahrgang 1875—82, Heft I—XXI. Mit Beiträgen von Lasson, v. Kirchmann, Michelet, Friedrichs, Schaßler, O. Vogel, G. Engel, v. Heydebreck, Witte, Dreher, Rau, Kauer u. a. M. 10.—

**Philosophische Monatshefte.** Bd. XII—XX. M. 108.—  
 Auch eine größere Anzahl einzelner Hefte von dieser seltenen und gediegenen Zeitschrift sind noch vorhanden.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

So erreichte die Sammlung, deren Nummernzahl bei Übernahme durch die Dürr'sche Buchhandlung 96, bei Übernahme durch den Unterzeichneten 123 betragen hatte, die Nr. 180. Daneben rief der Verlag zur Ergänzung noch folgende Sammlungen ins Leben:

**1. Hauptwerke der Philosophie in originalgetreuen Neudrucken.** (In der Nummernfolge des Verzeichnisses gekennzeichnet durch O 1 usw.) — Diese Sammlung soll Werke in sich aufnehmen, deren vollständiger Neusatz wegen ihres großen Umfangs oder wegen ihrer schwierigen Satzart unlohend wäre. Das neue photochemische Verfahren (Manuldruck), in welchem die Hände hergestellt werden und dessen Resultate vom Buchdruck kaum zu unterscheiden sind, ermöglicht zudem einzelne Korrekturen und Verbesserungen. Den Bänden werden — soweit die Originale solche nicht enthalten — Register und erforderlichenfalls auch kritischer Apparat und Einführungen beigegeben werden. (Verzeichnis s. S. 23.)

**2. Bibliotheca Philosophorum.** — Hier sollen fremdsprachliche philosophische Texte zu billigem Preise, aber in textkritisch mustergültigen Ausgaben dem Studium zugänglich gemacht, und damit eine lange schmerzlich vermißte Grundlage für Seminarübungen und Privatstudium bereitgestellt werden. (Verzeichnis s. S. 24.)

**3. Wissen und Forschen.** Schriften zur Einführung in die Philosophie. — Frei von jeder Einseitigkeit und unter Anerkennung der Verschiedenheit der philosophischen Richtungen in der Gegenwart soll hier ein Sammelpunkt geboten werden für alle Bestrebungen, die, von wissenschaftlichem Boden aus, in allgemeinverständlicher Sprache in das weite Gebiet philosophischer Lektüre und philosophischer Forschung einzuführen beabsichtigen. Die Sammlung wird sowohl Erläuterungen einzelner klassischer Werke als **Einführungen** in die Grundprobleme der Philosophie umfassen. (Verzeichnis siehe auf S. 25.)

**4. Philosophische Zeitfragen.** — Die Streitfragen des Augenblicks im Lichte philosophischer Befreiung darzustellen, Verbindungen anzuknüpfen mit überragenden Denkern der Vergangenheit und deren Lösungen für die Behandlung der Gegenwartsfragen nutzbar zu machen, ist das Ziel dieser Sammlung. (Verzeichnis S. 31.)

**5. Taschenausgaben der Philosophischen Bibliothek.** (Im Verzeichnis gekennzeichnet mit T 1 usw.) — Diese Sammlung war ein Versuch des Verlags, den Bedürfnissen des Heeres nach philosophischen Klassiker-Ausgaben geringen Umfangs und billigen Preises nachzukommen. Der Erfolg der „Feldausgaben“ gab Veranlassung, sie auch in Friedenszeiten unter dem veränderten Titel weiterzuführen und auszubauen. So ist die Sammlung überaus geeignet, den Bestrebungen der Volkshochschulen u. a. zu dienen. (Umschlag S. IV.)

Ich bitte, den vorstehend dargelegten erweiterten Zielen des Verlags auch fernerhin das freundliche Wohlwollen zu erhalten, das philosophische Kreise aller Richtungen bisher der „Phil. Bibl.“ haben zuteil werden lassen, und mich auch künftig mit Anregungen zu unterstützen, damit mein Bestreben, für Studium und philosophische Vertiefung denkbar vollkommene Hilfsmittel zu schaffen, sich in möglichstem Umfang in die Wirklichkeit umsetze.

Leipzig, im September 1919.

Felix Meiner.

Nummernverzeichnis der „Philosophischen Bibliothek“.

Bd. 1—5, 7, 9—13. Aristoteles.	Bd. 97. Grotius.	Bd. 126. Kants Leben.
19. Bacon (vergr.).	102. Berkeley.	127—132. Fichte.
20. Berkeley.	103. Schiller.	133—135. Schelling.
21. Bruno.	104. Schelling.	136—139. Schleiermacher.
22—24. Cicero.	107/108. Leibniz.	140. D'Alembert.
25. Condillac.	109. Goethe.	141/142. Lotze.
26—29. Descartes.	110/111. Shaftesbury.	143. Berkeley.
30. Fichte.	112. Herder.	144. Hegel.
31/32. Grotius.	113. Cohens Handkommentar zu Kant.	145. Plato.
33/34. Hegel.	114. Hegel.	146. Herbart.
35/36. Hume.	115. Witasek (S. 22).	147/148. Plato.
37—52. Kant.	116. Kaiser Julian.	149. Berkeley.
65—66. Kirchmann.	117. Schleiermacher.	150/153. Plato.
67. Kirchner-Michaelis (s. u. Lehrbücher).	118. Messer (S. 22).	154. Ficinus.
68. La Mettrie.	119. Lessing.	155. Comte.
69—74. Leibniz.	120. Fichte-Schleiermacher-Steffens.	156. Berkeley.
75—79. Locke.	121. Lessing.	157/158. Hobbes.
80—83. Plato.	122. Wolff.	159/160. Plato.
84/85. Schleiermacher.	123. Humboldt.	161/162. Leibniz.
86/88. Scotus Eriugena.	124. Hegel.	171a. Hegel.
89/90. Sextus Empiricus.	125. Damaskios.	172/180. Plato.
91—96. Spinoza.		

